3 2044 103 211 553

Das Recht

der auf Grund des Reichsgesetzes

betreffend

die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete

errichteten

Kolonialgesellschaften.

Als Inaugural-Dissertation zur Erwerbung der Doktorwürde der Hohen Juristischen Fakultät der Universität Bonn

von

Hermann Ch. O. Nollau

z. Z. Referendar am Kgl. Landgericht zu Bonn,

vorgelegt und mit den nebenstehenden Thesen in der Aula der Universität Bonn öffentlich verteidigt am 23. Juli 1904.

Opponenten:

Dr. iur. et phil. Keller, Privatdozent an der Universität Bonn,
Grafe, Referendar am Kgl. Landgericht Bonn.

1904.
Wilhelm Süsserott,
Verlagsbuchhandlung,
Berlin W. 30, Goltzstr. 24.

GER 344.9 NOL

HARVARD LAW LIBRARY

HARVARD LAW SCHOOL
LIBRARY

GERMANY

193

Das Recht

der auf Grund des Reichsgesetzes

betreffend

die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete

errichteten

Kolonialgesellschaften.

Als Inaugural-Dissertation zur Erwerbung der Doktorwürde der Hohen Juristischen Fakultät der Universität Bonn

von

Hermann Ch. O. Nollau

z. Z. Referendar am Kgl. Landgericht zu Bonn,

vorgelegt und mit den nebenstehenden Thesen in der Aula der Universität Bonn öffentlich verteidigt am 23. Juli 1904.

Opponenten:

Dr. iur. et phil. Keller, Privatdozent an der Universität Bonn,
Grafe, Referendar am Kgl. Landgericht Bonn.

1904.

Wilhelm Süsserott,
Verlagsbuchhandlung,
Berlin W. 30, Goltzstr. 24.

GEN. 964. 1.

Digitized by Google

FOR TX

N

HARVARD COLLEGE LIBRARY
MAR 1 1905
CAMBRIDGE, MASS.

From the University
by exchange.

TRANSFERRED TO
HARVARD LAW LIBRARY

JUL 9 1920

Dem Andenken meines Vaters!

Ich, Hermann Christian Otto Nollau, bin geboren zu Königswinter am Rhein am 13. Dezember 1878 als Sohn des inzwischen verstorbenen Majors Hermann Nollau (Danzig, 16. Feld-Artillerie-Regiment). Ostern 1897 verließ ich mit dem Reifezeugnis das Königliche Gymnasium zu Bonn. Zunächst widmete ich mich vier Semester in München, Berlin und Bonn dem Studium der Kunstgeschichte, der allgemeinen politischen, namentlich der vaterländischen Geschichte und der Germanistik. Alsdann studierte ich vier Semester Rechtswissenschaft in Freiburg i. B., München und Bonn; in dieser Zeit hörte ich neben den juristischen auch volkswirtschaftliche und wieder geschichtliche Vorlesungen. Nachdem ich schon in diesen vier Jahren die Universitätsferien jedesmal mit Reisen durch das In- und Ausland ausgefüllt hatte, brach ich Ostern 1901 meine Hochschulstudien ab, um ein ganzes Jahr auf Studienreisen durch Italien, die Schweiz und Frankreich zu verwenden. Von Ostern 1902 ab hörte ich noch ein Semester in Leipzig und ein Semester in Bonn juristische Vorlesungen. Am 23. Mai 1903 bestand ich in Köln die erste juristische Staatsprüfung mit dem Prädikat „Gut". Nach neunmonatlicher Dienstleistung als Referendar am Kgl. Amtsgericht zu Eitorf an der Sieg bin ich seit dem 29. Februar ds. Jahres als Referendar am Kgl. Landgericht zu Bonn beschäftigt. Am 11. März ds. Jahres habe ich die juristische Doktorprüfung an der Universität Bonn mit dem Prädikat „bene" bestanden. Die anliegende Inaugural-Dissertation ist in der „Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft" Jahrgang VI Nr. 6 zum Abdruck gelangt.

Aus der Zahl meiner Lehrer auf den verschiedenen Gebieten meiner Studien nenne ich namentlich:

H. W. Riehl (München), Kulturgeschichte des 18. und 19. Jahrhunderts.
Weinhold (Berlin), Germanische Mythologie.
Litzmann (Bonn), Übungen im germanistischen Seminar über Faustsage und -Dichtung, sowie über Ibsens Dramen.
Dove (Freiburg), Historische Politik.
Bienemann (Freiburg), Geschichte der deutschen Hansa.
Frhr. v. Stengel (München), Kirchenrecht.
Brentano (München), Allgemeine Volkswirtschaftslehre, sowie Ökonomische Politik.
Seuffert (Bonn), Strafrecht.
Hüffer (Bonn), Deutsches und Preußisches Staatsrecht.
Friedberg (Leipzig), Staatsrecht des Deutschen Reiches und Preußens.
Zorn (Bonn), Staatsrechtliches Praktikum, sowie Kolonialrecht.
Bergbohm (Bonn), Völkerrecht.
Zitelmann (Bonn), Privatrechtliches Praktikum und privatrechtliche Übungen im Seminar.
Dietzel (Bonn), Finanzwissenschaft.

Ganz besonderen persönlichen Dank aber schulde ich Herrn Geheimrat Professor Dr. Zitelmann, der mich jederzeit mit seinem Rat unterstützte, und Herrn Geheimrat Professor Dr. Zorn, dem ich insbesondere die Anregung zu dieser meiner Inaugural-Dissertation verdanke.

Bonn, im Juli 1904. **Nollau.**

Thesen.

1. Der völkerrechtliche Vertrag über die Verpachtung der Staatszugehörigkeit eines Gebietes (Deutsch-Chinesischer Vertrag vom 6. März 1898) ist ein Rechtsgeschäft eigener Art, das nach Analogie des privatrechtlichen Vertrages über die Verpachtung von Grundeigentum gebildet ist.
2. Wenn eine durch eine Höchsthypothek (Bürgerl. Ges.-Buch § 1190) gesicherte Forderung nur noch durch Zinsen, die den gesetzlichen Zinsfuß nicht übersteigen, wachsen kann, und zugleich ihr Nennwert den Nennwert der Hypothek nicht übersteigt, so kann der Schuldner die Umschreibung derselben in eine gewöhnliche Sicherungshypothek verlangen.
3. Ein Ehegatte, dessen eheliche Gemeinschaft gemäß §§ 1575, 1586 B.G.B. aufgehoben ist, kann nicht aus §§ 171, 172 St.G.B. bestraft werden.

Das Recht der auf Grund des Reichsgesetzes betr. die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete errichteten Kolonialgesellschaften.

Übersicht.

Erster Teil: Vorbemerkungen.
- Thema.
- Quellen.
- Literatur.

Zweiter Teil: Zweck der Kolonialgesellschaften und die öffentlich-rechtliche Pflicht zur Erfüllung dieses Zweckes.

Dritter Teil: Entstehung der Kolonialgesellschaften.
- Anhang: Die Eintragung der Kolonialgesellschaften in das Handelsregister.

Vierter Teil: Die Selbstverwaltung der Kolonialgesellschaften.

A. Das Kapital.
- Prinzip der Kolonialwirtschaft mit Großkapital.
- Haftung der Anteilzeichner.
- Größe der Anteile.
- Leistung der Einzahlungen.
- Erhöhung des Grundkapitals.
- Anleihen.
- Bilanz.
- Gewinnverteilung.

B. Die Organisation.
- Zusammensetzung der Organe.
- Befugnisse der Organe.

Fünfter Teil: Die Staatsaufsicht.
- Staatsaufsicht im Verhältnis zur Selbstverwaltung.
- Träger des Aufsichtsrechts.
- Gründe des Aufsichtsrechts.
- Kontrollierende Aufsichtstätigkeit.
- Korrigierende Aufsichtstätigkeit.
- Rechtsmittel gegen die Entscheidungen der Aufsichtsbehörde.

Sechster Teil: Besondere Rechtsverhältnisse einzelner Kolonialgesellschaften (die Konzessionen).

Die Konzessionen und die Verpflichtung zur Ausbeutung derselben.

Nebenbestimmungen in den Konzessionen: Privilegien und Auflagen.

Siebenter Teil: Nationaler Charakter der Kolonialgesellschaften.

Tendenz der nationalen Kolonisation.

„Deutsche" Kolonialgesellschaften.

Bevorzugung der deutschen Kolonisationsgesellschaften vor ausländischen durch die Kaiserliche Regierung.

Beeinflussung der Kolonialgesetzgebung des Reichs durch Gesellschaften.

Achter Teil: Beendigung der Kolonialgesellschaften.

Der Beendigungsbeschluß.

Das Liquidationsverfahren.

Anlagen: 1. Satzungen der Siedelungsgesellschaft für Deutsch-Südwestafrika.

2. Konzessionen,

a) der „Siedelungsgesellschaft für Deutsch-Südwestafrika",

b) der „Gesellschaft Nordwest-Kamerun",

c) der „Schantung-Bergbau-Gesellschaft."

Erster Teil: Vorbemerkungen.

Thema. In den deutschen Schutzgebieten arbeiten wirtschaftliche Erwerbsgesellschaften verschiedenster Rechtsform, namentlich offene Handelsgesellschaften, Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Sie alle sind „koloniale Erwerbsgesellschaften." Als „Kolonialgesellschaften" wird ein besonderer Typus kolonialer Erwerbsgesellschaften bezeichnet, nämlich die nach Spezialrecht auf Grund des Reichsgesetzes betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete errichteten Gesellschaften.

Quellen. Quelle des Rechts der Kolonialgesellschaften ist daher Schutzgebietsgesetz § 8—11 in der Fassung vom 9. März 1888*) bezw. § 11—13 in der Fassung vom 25. Juli 1900.**) Quelle des Rechts jeder einzelnen Kolonialgesellschaft ist ihr Statut.***) Besondere Rechtsverhältnisse liegen bei einzelnen mit Konzessionen beliehenen Gesellschaften vor; hier sind auch die Konzessionen Rechtsquellen.†) Subsidiär hinter diesen Quellen steht weder das Recht der rechtsfähigen Vereine des Bürgerlichen Gesetzbuches noch auch das irgend einer Gesellschaft des Handelsrechts, etwa der Aktiengesellschaft oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

*) Abgedruckt bei Zorn, Kolonialgesetzgebung, Berlin 1901, Nr. 34. Die kolonialrechtlichen Gesetze, Verordnungen ꝛc. werden so weit als möglich nach den Nummern in dieser von Zorn veranstalteten Handausgabe des geltenden Kolonialrechts zitiert.

**) Zorn, Kolonialgesetzgebung S. XIII.

***) Da Gesellschaftsstatuten nicht im Buchhandel erscheinen, so habe ich sämtliche „Kolonialgesellschaften" sowie die meisten andern kolonialen Erwerbsgesellschaften um Übersendung eines Exemplars ihrer Statuten gebeten. 14 von den existierenden 19 Kolonialgesellschaften sowie 8 andere koloniale Erwerbsgesellschaften entsprachen in gefälliger Weise meiner Bitte.

†) Die Konzessionen habe ich mir auf dem gleichen Wege verschafft wie die Statuten.

Die Kolonialgesellschaften haben ihr Spezialrecht. Wohl aber werden einzelne Fragen nach Analogie jener andern Korporationen entschieden werden können.

Literatur. Eine Darstellung des Rechts der Kolonialgesellschaften existiert nicht. Die einzige, überhaupt die reichsrechtlichen Kolonialgesellschaften näher in Betracht ziehende Schrift ist Karl Lehmann „Kolonialgesellschaftsrecht in Vergangenheit und Gegenwart", Berlin 1896. Sie behandelt aber, wie auch der Titel andeutet, das Problem einer Kolonisationsgesellschaft im allgemeinen und macht an der Hand geschichtlicher Vergleiche bezüglich einzelner Hauptfragen praktische Vorschläge. Eine allseitige Darstellung des Rechts der modernen reichsrechtlichen Kolonialgesellschaften sowie eine Klarlegung ihrer juristischen Natur gibt jene Schrift nicht.

Die Heranziehung der allgemeinen kolonialrechtlichen und gesellschaftsrechtlichen Literatur konnte nur in einzelnen Fällen von Nutzen sein. Die Darstellung in vorliegender Abhandlung hatte sich demnach fast ausschließlich unmittelbar an die Quellen zu halten.

Zweiter Teil: Zweck der Kolonialgesellschaften und die öffentlich-rechtliche Pflicht zur Erfüllung dieses Zweckes.

I. Zur Zeit der Begründung der deutschen Kolonialpolitik erklärte Fürst Bismarck:*) „Meine von Seiner Majestät dem Kaiser gebilligte Absicht ist, die Verantwortlichkeit für die materielle Entwicklung der Kolonieen ebenso wie ihr Entstehen der Tätigkeit und dem Unternehmungsgeiste unserer seefahrenden und handeltreibenden Mitbürger zu überlassen, und weniger in der Form der Annektierung überseeischer Provinzen an das Deutsche Reich vorzugehen, als in der Form der Gewährung von Freibriefen nach Gestalt der englischen Royal charters, im Anschluß an die ruhmreiche Laufbahn, welche die englische Kaufmannschaft bei der Gründung der Ostindischen Kompagnie**) zurückgelegt hat, und den Interessenten der Kolonie zugleich das Regieren derselben im Wesentlichen zu überlassen. Unsere Absicht ist nicht, Provinzen zu gründen, sondern kaufmännische Unternehmungen, aber in der höchsten Entwicklung, auch solche, die sich eine Souveränität, eine schließlich dem deutschen Reiche lehnbar bleibende, unter seiner Protektion stehende kaufmännische Souveränität erwerben, zu schützen und in ihrer freien Entwicklung sowohl gegen die Angriffe aus der unmittelbaren Nachbarschaft als auch gegen Bedrückung und Schädigung von Seiten andrer europäischer Mächte."***)

*) Reichstagsrede vom 26. Juni 1884; stenogr. Bericht des deutschen Reichstags 1884, Bd. II. S. 1062.

**) Wie die englische Ostindische Kompagnie betrieb auch die niederländische Ostindische Kompagnie nicht nur wirtschaftliche Kolonisation, sondern übte zugleich Kolonialverwaltung aus. Vgl Frhr. v. Stengel „Die Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten" § 25. Nach dem Vorbild dieser Niederländisch-Ostindischen Kompagnie von 1602 formten sich in der Folgezeit die Kolonialgesellschaften von Spanien, Frankreich, Portugal, Kurbrandenburg, Dänemark und Schweden; vgl. Karl Lehmann „Die geschichtliche Entwicklung des Aktienrechts bis zum Code de Commerce", 1895, S. 8ff. und 29ff.

***) Der Keim dieser Auffassung zeigt sich schon in dem Telegramm des Reichskanzlers an den deutschen Konsul in Kapstadt vom 24. April 1884 — dem Tag, der durch dieses Telegramm zum Geburtstag der deutschen Kolonialpolitik

Dieses Programm der Kaiserlichen Regierung†) gelangte jedoch nur in zwei Kolonieen und auch da nur vorübergehend zur Durchführung. In Kamerun und Togo waren die dort arbeitenden Handelshäuser überhaupt nicht zur Bildung einer mit der Verwaltung der Schutzgebiete zu betrauenden Kolonialgesellschaft zu bewegen; das Reich mußte daher von Anfang an, wenn es völkerrechtlich diese Gebiete für sich in Anspruch nehmen wollte,††) eine Verwaltung durch eigene Kaiserliche Beamte einrichten. Die gleiche Stellung nahmen die verschiedenen Handelsfirmen auf den kleineren Südseeinseln ein; nur verpflichtete sich die am 31. Dezember 1887 errichtete Jaluit-Gesellschaft, die Kosten der Kaiserlichen Verwaltung ihres Bezirks — der Marschall-, Brown- und Providenceinseln — dem Reiche zu erstatten; dieser Zustand ist bis heute unverändert geblieben.

In Südwestafrika bildete sich die „Deutsche Kolonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika", die auch Hoheitsrechte über einzelne der in diesem Gebiete wohnenden Völkerschaften von den eingeborenen Häuptlingen erwarb;*) sie hat jedoch, wiewohl auch die ihr zustehenden Hoheitsrechte vor der Erwerbung eines Schutzbriefes keine internationale Anerkennung finden konnten, niemals die Aushändigung eines Schutzbriefes bei der Regierung nachgesucht, und zwar lediglich deshalb, weil sie die großen Kosten der Einrichtung einer staatlichen Verwaltung, zu der sie durch den Schutzbrief verpflichtet worden wäre, nicht tragen zu können glaubte.**)

Anders gestalteten sich die Verhältnisse in Ostafrika und in Neu-Guinea; hier kam das Regierungsprogramm wenigstens vorläufig zur Durchführung.

Zuerst, am 27. Februar 1885, erhielt die „Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft Karl Peters und Genossen" einen den englischen Royal charters nachgebildeten Schutzbrief.***) Entsprechend den ihr hierdurch auferlegten Verpflichtungen gab die Gesellschaft als ihre Aufgabe an, in den erworbenen Gebieten eine geordnete Verwaltung herzustellen, für den Rechtsschutz und das Wohl der Bewohner zu

---

geworden ist —: „Nach Mitteilungen des Herrn Lüderitz zweifeln die Kolonialbehörden, ob seine Erwerbungen nördlich vom Oranjefluß auf deutschen Schutz Anspruch haben. Sie wollen amtlich erklären, daß er und seine Niederlassungen unter dem Schutze des Reiches stehen."

†) Die Bezeichnung der Reichsregierung in den internationalen Beziehungen als „Kaiserliche Regierung" entspricht der jetzigen Praxis — vgl. z. B. die in der Anlage beigegebenen Konzessionsurkunden — und rechtfertigt sich aus Art. 11 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 der Reichsverfassung.

††) General-Akte der Berliner Konferenz vom 26. Februar 1885, Art. 35. Zorn, Kolonialgesetzgebung Nr. 33.

*) Vgl. z. B. den am 11. Oktober 1884 zu Rehobot zwischen Dr. Höpfner und den Bastards abgeschlossenen Vertrag, sowie den am 28. Oktober 1884 zu Bethanien zwischen dem Kaiserlichen Generalkonsul Dr. Nachtigal und dem Kapitän Josef Frederiks von Bethanien abgeschlossenen Vertrag; Deutsche Kolonialzeitung Jhrg. 1885 S. 137 bezw. S. 138.

**) Vgl. den Jahresbericht dieser Gesellschaft über das Geschäftsjahr 1886/87, abgedruckt in der Kolonialzeitung 1887 S. 630.

***) Derselbe lautet: „Wir Wilhelm ꝛc. Nachdem die derzeitigen Vorsitzenden der Gesellschaft für Deutsche Kolonisation, Dr. Karl Peters und Unser Kammerherr, Graf Behr-Bandelin, Unsern Schutz für die Gebietserwerbungen der Gesellschaft in Ostafrika westlich vom Reiche des Sultans von Sansibar außerhalb der Oberhoheit anderer Mächte nachgesucht und Uns die vom besagten Dr. Karl Peters zunächst

sorgen und die Hülfsquellen des Landes zu entwickeln.†) Ferner erhielt die Neu-Guinea-Kompagnie einen Schutzbrief vom 17. Mai 1885*) sowie eine Ergänzung dazu — bezügl. der Salomonsinseln — am 13. Dezember 1886.

Die Befugnisse dieser beiden Gesellschaften grenzten sich folgendermaßen ab.

Die völkerrechtliche Vertretung der Schutzgebiete behielt die Reichsregierung; doch stand den Gesellschaften gleichwohl namentlich das Recht des Abschlusses von Verträgen zu, durch die eingeborene Souveräne ihre Hoheitsrechte an die Gesellschaft abtraten,**) sowie das Recht der Okkupation und Annektierung von Landstrichen

---

mit den Herrschern von Usagara, Nguru, Useguha und Ukami im November und Dezember vorigen Jahres abgeschlossenen Verträge, durch welche ihnen diese Gebiete für die Deutsche Kolonisationsgesellschaft mit den Rechten der Landeshoheit abgetreten worden sind, mit dem Ansuchen vorgelegt haben, diese Gebiete unter Unsere Oberhoheit zu stellen, so betätigen Wir hiermit, daß Wir die Oberhoheit angenommen und die betreffenden Gebiete vorbehaltlich Unserer Entschließungen auf Grund weiterer, Uns nachzuweisender vertragsmäßiger Erwerbungen der Gesellschaft oder ihrer Rechtsnachfolger in jener Gegend, unter Unseren Kaiserlichen Schutz gestellt haben. Wir verleihen der besagten Gesellschaft unter der Bedingung, daß sie eine deutsche Gesellschaft bleibt, und daß die Mitglieder des Direktoriums oder die sonst mit der Leitung betrauten Personen Angehörige des Deutschen Reiches sind, sowie den Rechtsnachfolgern dieser Gesellschaft unter der gleichen Voraussetzung die Befugnis zur Ausübung aller aus den Uns vorgelegten Verträgen fließenden Rechte, einschließlich der Gerichtsbarkeit gegenüber den Eingeborenen und den in diesen Gebieten sich niederlassenden oder zu Handels- und anderen Zwecken sich aufhaltenden Angehörigen des Reichs und anderer Nationen unter der Aufsicht Unserer Regierung und vorbehaltlich weiterer von Uns zu erlassender Anordnungen und Ergänzungen dieses Unseres Schutzbriefes. Zur Urkunde dessen haben Wir diesen Schutzbrief Höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Kaiserlichen Insiegel versehen lassen.

Gegeben Berlin, 27. Februar 1885.

Wilhelm. v. Bismarck."

†) Kolonialzeitung 1886 S. 4.

*) Abgedruckt in der Kolonial-Zeitung 1885 S. 374 f.

**) Als Beispiel derartiger Verträge möge folgender dienen:

„Masungu Biniani, Herr von Quatunge Quaniani ꝛc., Sultan von Nguru, tritt hiermit durch sein Handzeichen und unter Zuziehung der mitunterschriebenen Zeugen das ihm widerspruchslos als alleinigem Souverän gehörige Land Quaniani Quatunge in Nguru mit allen ihm widerspruchslos und unbestritten gehörigen Rechten für ewige Zeiten und zu völlig freier Verfügung an Herrn Dr. Peters als den Vertreter der Gesellschaft für deutsche Kolonisation, Herrin von Useguha, ab. Die Rechte, welche mit dieser Abtretung auf Herrn Dr. Karl Peters als den Vertreter der Gesellschaft für deutsche Kolonisation, Herrin von Useguha übergehen, sind die dem Sultan von Nguru einzeln und mündlich dargelegten Rechte, welche nach den Begriffen des deutschen Staatsrechtes die Staatsoberhoheit, sowie den privatrechtlichen Besitz des Landes bedeuten; unter anderem: das Recht überall, wo es Herrn Dr. Karl Peters oder der von ihm vertretenen Gesellschaft für deutsche Kolonisation gefällt, Farmen, Häuser, Straßen, Bergwerke u. s. w. anzulegen; das alleinige Recht, Grund und Boden, Forsten und Flüsse u. s. w. in jeder ihm beliebenden Weise auszunutzen; das alleinige Recht, Kolonisten in das Land zu führen, eigene Justiz und Verwaltung einzurichten, Zölle und Steuern aufzulegen. Dafür übernimmt die Gesellschaft für deutsche Kolonisation, Herrin von Useguha, und

durch Hissen der Gesellschaftsflagge.*)

Die Militärhoheit über die Schutzgebiete behielt das Reich; die Aufstellung einer bewaffneten Macht wurde den Gesellschaften nur aus den polizeilichen Gründen der Aufrechterhaltung der Ruhe, Sicherheit und Ordnung im Innern des Schutzgebietes selbst gestattet.

Die Gerichtsbarkeit stand, soweit sie sich auf Reichsangehörige und Schutzgenossen bezog, gemäß § 2 des Schutzgebiets-Gesetzes vom 17. April 1886 dem Reich zu;**) doch konnte die Ausübung der Rechtspflege durch ausdrückliche Ermächtigung des Reichskanzlers den Organen der Gesellschaft delegiert werden. Dagegen wurde die Gerichtsbarkeit über diejenigen Personen, die nicht Reichsangehörige und Schutzgenossen sind, also namentlich über die Eingeborenen, an sich den Gesellschaften übertragen, und zwar der Ostafrikanischen Gesellschaft durch den Schutzbrief und der Neu-Guinea-Kompagnie durch Kaiserliche Verordnung vom 7. Juli 1888.

Im übrigen stand den beiden Gesellschaften die gesamte Verwaltung des Innern, mit Einschluß der Polizeihoheit, und die Finanzverwaltung einschließlich des Münzrechtes und der Steuerhoheit zu.

Die beiden Gesellschaften waren somit selbständige Trägerinnen staatshoheitlicher Befugnisse; sie unterstanden jedoch, entsprechend der Ableitung dieser Befugnisse vom Reich der Aufsicht des Reichs.

Im Anschluß an die englische Unterscheidung von Charter-colonies und Crown-colonies wurde für die beiden von diesen Gesellschaften verwalteten Schutzgebiete die Bezeichnung „Gesellschaftsschutzgebiete“ üblich, während die in unmittelbarer Verwaltung des Reichs stehenden Schutzgebiete als „Kronschutzgebiete“ bezeichnet wurden. —

Inzwischen haben sich aber auch Ost-Afrika und Neu-Guinea in Kronkolonien umgewandelt.

Die Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft fühlte sich nach dem Aufstande in Ostafrika nicht mehr in der Lage, die Verwaltung ihres Gebiets selbständig aus-

---

verspricht dies durch ihren Vertreter Dr. Kart Peters, den Sultan Masungu Biniani und sein Volk zu schützen gegen jedermann, soweit es in ihren Kräften steht; sein ihm reserviertes Eigentum als solches zu respektieren und ihm außer den am heutigen Tage übermittelten Geschenken eine jährtiche, mündlich vereinbarte Rente, in Vieh und Handelsartikeln zahlbar, zu gewähren. Dieser Vertrag ist unter den in Nguru üblichen Rechtsformen und nachdem Dr. Karl Peters mit dem Sultan von Nguru, Masungu Biniani, Blutsbrüderschaft gemacht hatte, unter Zuziehung rechtsgültiger Zeugen, als für ewige Zeiten gültig und beide Teile ohne Widerruf bindend, am 23. November 1884 in Quiniani abgeschlossen und von beiden Teilen durch bindende Unterschrift gezeichnet worden, nachdem er dem Sultan Masungu Biniani durch den Dolmetscher Ramassan sachgemäß und wortgetreu mitgeteilt war.“—

*) Flagge der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft: weißes Flaggtuch, durch darauf liegendes schwarzes Kreuz nach Art der Reichskriegsflagge in vier gleiche Felder geteilt, von denen das obere am Flaggstock liegende rot ist und fünf weiße Sterne (das südliche Kreuz) zeigt — Flagge der Neu-Guinea-Kompagnie: weißes Flaggtuch, ebenfalls durch darauf liegendes schwarzes Kreuz in vier Felder geteilt; in der Mitte ein springender silberner Löwe mit einem Schlüssel.

**) Soweit der Schutzbrief der ostafrikanischen Gesellschaft das Entgegengesetzte bestimmte, wurde ihm durch dieses Gesetz derogiert.

zuüben, und ſchloß deshalb am 20. November 1890 einen Vertrag*) mit der Kaiſerlichen Regierung ab, auf Grund deſſen das Reich vom 28. Dezember 1890 ab die Verwaltung der geſamten oſtafrikaniſchen Beſitzungen übernahm. Nur einzelne hoheitliche Befugniſſe, z. B. die Befugnis zur Prägung und Ausgabe von Silber- und Kupfermünzen, wurden der Geſellſchaft belaſſen. Als Entſchädigung wurde der Geſellſchaft eine Reihe bedeutungsvoller wirtſchaftlicher Vorrechte verliehen und eine in Raten vom Reich zu zahlende Ablöſungsſumme zugewieſen.

Die Neu-Guinea-Kompagnie ſchloß auf Grund einer am 30. April 1889 beſchloſſenen und am 17. Mai desſelben Jahres von der Regierung genehmigten Statutenänderung mit der Reichsregierung am 23. Mai 1889 ein Übereinkommen ab, demzufolge die Landesverwaltung, einſchließlich des Rechtspflege, Einziehung der Zölle, Steuern ꝛc. vom 1. Oktober 1889 ab in die Hände unmittelbarer kaiſerlicher Beamten überging, während die Kompagnie die Koſten dieſer Verwaltung tragen ſollte. Im April 1892 wurde aber auf Antrag der Kompagnie dieſe Vereinbarung wieder aufgehoben, und die durch den Schutzbrief begründeten Rechtsverhältniſſe traten wieder ein. Am 7. Oktober 1898 wurde dann eine neue Vereinbarung zwiſchen der Reichsregierung und der Geſellſchaft abgeſchloſſen, durch die die Hoheitsrechte der Geſellſchaft völlig abgelöſt wurden gegen eine im Schutzgebiet zu gewährende Landkonzeſſion von 50000 Hektar und eine Geldſumme von 4 Millionen Mark, zahlbar in 10 gleichen Jahresraten; der Geſellſchaft wurde zugleich die Verpflichtung auferlegt, dieſe Summe auf wirtſchaftliche und gemeinnützige Unternehmungen jeder Art im Schutzgebiet zu verwenden. Da dieſer Vertrag die Genehmigung des Reichstags fand, trat er zum 1. April 1899 in Kraft.**)

II. Demzufolge ſind heute unſere ſämtlichen Schutzgebiete „Kronſchutzgebiete“; ſie ſtehen alle unter unmittelbarer kaiſerlicher Verwaltung. Die Aufgabe der Geſellſchaften in den Schutzgebieten kann daher heute nur noch vorwiegend wirtſchaftlicher Natur ſein. Deshalb haben aber die Kolonialgeſellſchaften doch nicht alle den Charakter und den Zweck gewöhnlicher Handelsgeſellſchaften; eine Reihe von Geſellſchaften, die in den Kolonien arbeiten, haben allerdings keine andere Aufgabe als den Betrieb einzelner Plantagen, Faktoreien oder gewiſſe Handelsgeſchäfte; aber dieſe Geſellſchaften nehmen auch meiſt die rechtliche Form einer Aktiengeſellſchaft oder Geſellſchaft mit beſchränkter Haftung an, und unterſcheiden ſich rechtlich nicht von den im Reichsgebiet arbeitenden Aktiengeſellſchaften und Geſellſchaften mit beſchränkter Haftung. Diejenigen Geſellſchaften aber, für die im Jahre 1888 gelegentlich der Neuredaktion des Schutzgebietsgeſetzes die beſondere reichsrechtliche Form der „Kolonialgeſellſchaften“ geſchaffen wurde, haben regelmäßig eine weit umfaſſendere Aufgabe, wenn es allerdings auch ſolchen Geſellſchaften, die nur ein einzelnes Erwerbsgeſchäft betreiben, nicht verwehrt wird, die rechtliche Form einer „Kolonialgeſellſchaft“ anzunehmen; Geſellſchaften dieſer Art bedürfen hinſichtlich der Feſtſtellung ihres Zweckes hier keine nähere Behandlung. — Bei jenen

*) Abgedruckt in der Kolonial-Zeitung 1890 S. 301 f.

**) Vgl. die diesbezügliche Allerhöchſte Verordnung vom 27. März 1898 ſowie die Ausführungsverfügung des Reichskanzlers zu derſelben vom 1. April 1899; Kolonial-Blatt 1899 S. 227 bezw. 228; Zorn Nr. 18 und 19.

anderen so besonders bedeutungsvollen typischen Kolonialgesellschaften läßt sich ein dreifacher Zweck feststellen:*)

1.) Erwerb von Grundbesitz, Eigentum und Rechten jeder Art, oder die wirtschaftliche Inbesitznahme des Landes;

---

*) Den Statuten zufolge hat die „Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft" den Zweck, in Ostafrika „die Ansiedelung, den Bodenbau, den Bergbau und sonstige Zweige der wirtschaftlichen Tätigkeit und des Handels anzubahnen und zu fördern, sowie selbst Ländereien zu erwerben, zu bewirtschaften und zu verwerten, Handel, Gewerbe und Bergbau und alle dem Handel und Verkehr dienlichen Unternehmungen zu betreiben bezw. sich daran zu beteiligen."

Genau so oder sehr ähnlich bestimmen z. B. die Statuten der „Rheinischen Handel-Plantagen-Gesellschaft", der „Deutschen Agaven-Gesellschaft", der „Hanseatischen Land-, Minen- und Handelsgesellschaft für Deutsch-Südwestafrika" ihren Gesellschaftszweck.

Die Gesellschaft „Süd-Kamerun" gibt an: „Der Zweck der Gesellschaft besteht in der Erwerbung von Grundbesitz, Eigentum und Rechten jeder Art in Westafrika, sowie in der wirtschaftlichen Erschließung und Verwertung der gemachten Erwerbungen einschließlich aller afrikanischen Produkte. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle zur Erreichung dieser Zwecke dienlich erscheinenden Handlungen und Geschäfte nach Maßgabe der dafür geltenden allgemeinen Gesetze und Verordnungen vorzunehmen oder zu veranlassen. Insbesondere ist die Gesellschaft auch berechtigt, ohne daß aus dieser Anführung einzelner Befugnisse eine Beschränkung der allgemeinen Berechtigung hergeleitet werden könnte:

a) die ihr gehörigen und etwa noch zu erwerbenden Gebiete nach ihren natürlichen Hülfsquellen jeder Art zu erforschen;

b) Wege, Eisenbahnen, Kanäle, Telegraphen, Dampfschiffverbindungen und andere Mittel fur den inländischen und internationalen Verkehr selbst oder durch andere herzustellen und zu betreiben;

c) die Einwanderung zu fördern, Ansiedelungen zu gründen und für nützlich erachtete Bauten und Anlagen jeder Art auszuführen.

d) Landwirtschaft, Bergbau, Rhederei, sowie überhaupt gewerbliche und kaufmännische Unternehmungen jeder Art zu betreiben oder zu unterstützen;

e) ihr gehöriges Eigentum und ihr zuständige Rechte an Dritte dauernd oder auf bestimmte Zeit zu veräußern und zu übertragen;

f) Anleihen für die Zwecke der Gesellschaft gegen oder ohne Sicherheit aufzunehmen;

g) sich an irgend einem Unternehmen, welches mit den Zwecken der Gesellschaft in Zusammenhang steht, zu beteiligen, sei es durch Übernahme von Aktien, Obligationen und dergleichen, durch Subsivien, Darlehen gegen oder ohne besondere Sicherheit oder durch andere der Gesellschaft zweckdienlich erscheinenden Mittel;

h) Zweigniederlassungen im Inlande und Auslande zu begründen." —

Fast wörtlich übereinstimmend lautet die Zweckbestimmung in den Statuten der „Gesellschaft Nordwest-Kamerun."

Im übrigen ist die Ausdrucksweise bei der Zweckbestimmung in den Statuten sehr verschieden, ohne daß jedoch von der verschiedenen Fassung auf einen grundsätzlichen Unterschied in der Aufgabe dieser verschiedenen Gesellschaften geschlossen werden darf, wenn auch allenfalls die eine oder andere Aufgabe den jeweiligen Verhältnissen entsprechend stärker hervorgehoben wird.

2.) Anbahnung und Förderung des Handels, Gewerbes und Verkehrs, oder die wirtschaftliche Erschließung des Landes;

3.) Verwertung der gemachten Erwerbungen, Betrieb von Handelsgeschäften ꝛc. oder der wirtschaftliche Erwerb. —

1. Grundbesitz, Eigentum und Rechte jeder Art sollen nicht nur als Mittel zum Zweck des Betriebes von Landwirtschaft, Bergbau und Handel erworben werden, sondern dieses Erwerben ist zunächst auch Selbstzweck; und zwar aus nationalen Gründen: das Land, das politisch unter den Schutz des deutschen Reichs genommen ist, könnte dadurch, daß Ausländer den Grundbesitz von den Eingeborenen in großem Maßstabe aufkaufen oder Bergwerksgerechtigkeiten und überhaupt Konzessionen jeder Art erwerben, wirtschaftlich gleichwohl in die Macht von Ausländern fallen.*) Dadurch, daß deutsche Firmen ihrerseits alle diese Rechte in ausgedehntem Maße erwerben, wird dem Deutschtum die wirtschaftliche Beherrschung des Schutzgebietes gesichert.**)

2. Ist die privatrechtliche Machtstellung der Gesellschaft durch Erwerb von Grundbesitz und Gerechtsamen hinreichend befestigt, so kommt die Gesellschaft zu ihrer Hauptaufgabe, nämlich der Entwickelung aller wirtschaftlichen Kräfte des ihr anvertrauten Schutzgebietes. In Verfolgung dieses Hauptzweckes hat die Gesellschaft eine Reihe von Einzelaufgaben, und zwar vielfach solchen, die im Inland dem Staate selbst oder irgend welchen öffentlichen Verbänden zuzustehen pflegen. a) Die Begründung von deutschen Ansiedelungen in den Schutzgebieten, und zu diesem Zwecke namentlich die Beförderung der Einwanderung und die Vornahme der erforderlichen Landeskulturarbeiten — Urbarmachungen, Abdämmungen ꝛc. —; eine Aufgabe, wie sie in einzelnen preußischen Provinzen den staatlichen Generalkommissionen zusteht.†) b) Die Unterstützung von Landwirtschaft, Bergbau, Rhederei, sowie überhaupt gewerblicher und kaufmännischer Unternehmungen jeder Art; es haben also, während private Handelsgesellschaften lediglich den eigenen Interessen nachgehen, die „Kolonialgesellschaften" zugleich die Pflicht, fremde kolonialwirtschaftliche Unternehmungen zu unterstützen. c) Die Beteiligung an Unternehmungen, welche mit den Zwecken der Gesellschaft in Zusammenhang stehen, und zwar durch Übernahme von Aktien, Obligationen u. dgl., durch Gewährung von Darlehen oder durch andere zweckmäßig erscheinende Mittel; in dieser Beziehung gleichen die Gesellschaften den Banken. d) Die Anlage und der Betrieb von öffentlichen Verkehrsmitteln; die Gesellschaften haben das Recht und die Pflicht des Wegebaus, eine Aufgabe, die in Preußen vorzüglich den Provinzen bezw. Gemeinden zusteht; des Eisenbahnbaus, in Preußen eine Aufgabe des Staats, deren Ausführung nur in Einzelfällen und soweit es sich um Kleinbahnen handelt, staatlich beaufsichtigten Gesellschaften überlassen wird; des Kanalbaus, im Reiche ausschließlich Staatsaufgabe; der Telegraphenanlagen, im Reichsgebiet††) Monopol des Reiches; und schließ-

*) Wie z. B. ein großer Teil Deutsch-Südwestafrikas wirtschaftlich von englischen Firmen beherrscht wird.

**) Vgl. hierzu auch Teil VII dieser Abhandlung, wo dieser Gesichtspunkt seine grundsätzliche Würdigung finden wird.

†) Vgl. die preußische Ansiedelungsgesetzgebung, insbes. die Preuß. Gesetze vom 25. Aug. 1876, 4. Juli 1887, 13. Juni 1888, 11 Juni 1890.

††) Ebenso in Kiautschou, unbeschadet der Rechte der Schantung-Eisenbahn-Gesellschaft.

lich der Einrichtung und Unterhaltung von Dampferlinien. e) Die Durchforschung des der Gesellschaft gehörigen Gebiets und fremder Gebiete auf ihre natürlichen Hülfsquellen jeder Art, eine ganz spezifisch kolonialwirtschaftliche Aufgabe. — Alle diese Tätigkeiten der Kolonialgesellschaften dienen zunächst nicht dem eignen Gewinne, sondern der Hebung des allgemeinen wirtschaftlichen Wohlstandes, der wirtschaftlichen Erschließung des ganzen Landes, mithin einem Staatsinteresse.

3. Neben den vielseitigen gemeinnützigen Aufgaben haben die Kolonialgesellschaften auch ihre eigene wirtschaftliche Existenz durch Verwertung der gemachten Erwerbungen, durch Betrieb von kaufmännischen und gewerblichen Unternehmungen jeder Art zu sichern. Sie dürfen insbesondere ihnen gehöriges Eigentum und ihnen zustehende Rechte an Dritte dauernd oder auf bestimmte Zeit übertragen, sie dürfen Anleihen für die Zwecke der Gesellschaft gegen oder ohne Sicherheit aufnehmen, dürfen Zweigniederlassungen in den Schutzgebieten, im Reichsgebiete und im Auslande begründen. —

In allen diesen letzteren Beziehungen stehen die Kolonialgesellschaften durchaus den privatrechtlichen Handelsgesellschaften, namentlich den Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung gleich; auch sie sind Erwerbsgesellschaften; dagegen die Aufgabe der wirtschaftlichen Inbesitznahme und Erschließung der Schutzgebiete läßt sie als Gesellschaften mit gemeinnützigen, mit öffentlichen Aufgaben erscheinen.

III. Da nun die wirtschaftliche Hebung der deutschen Schutzgebiete eine Staatsaufgabe des Reiches selbst ist, so hat es für solche koloniale Gesellschaften, die nicht nur Erwerbsgesellschaften sein wollen, sondern bereit sind, das Reich in dieser seiner besonderen Aufgabe zu unterstützen, ein Sonderrecht geschaffen, und es folgt mit seiner Kolonialpolitik und Kolonialverwaltung der wirtschaftlichen Pionierarbeit dieser Gesellschaften; es gewährt ihnen materielle Vorteile der verschiedensten Art und läßt ihnen politisch seinen Schutz zukommen.*) Dagegen ist es dann aber auch billig, daß die so unterstützten Gesellschaften dem Reiche gegenüber verpflichtet werden, ihrerseits alles zur Erreichung ihres wirtschaftlichen Zweckes Erforderliche zu tun. Sie werden darum nach dem Gesetz der Aufsicht des Reichskanzlers unterstellt, und diese Aufsicht erstreckt sich, wie die Satzungen sagen, auf die „statutenmäßige Führung der Geschäfte *zur Erreichung des Gesellschaftszweckes*."

Diese Verpflichtung zur Erreichung des Gesellschaftszweckes ist keine privatrechtliche, sondern eine öffentlich-rechtliche.*) Sie ist zwar in dem „Gesellschaftsvertrag" beurkundet, bedeutet aber deshalb nicht etwa eine von den vertragschließenden Gesellschaftsmitgliedern vereinbarte Pflicht; das wäre ein Vertrag zu Gunsten eines Dritten, des Reichs; sondern sie ist eine Verpflichtung, die der Gesamtheit der Gesellschafter vom Staat auferlegt wird, wofern sie vom Staat ihm die Korporationsrechte verliehen wissen will. Der Akt, durch den das Reich den Kolonialgesellschaften die Rechtsfähigkeit verleiht — vgl. Teil III — ist ein Verwaltungsakt, und die auf Antrag des Reichskanzlers in das Statut aufgenommenen Verpflichtungen

*) Bezüglich des Schutzes, den die Hohenzollernfürsten früherer Jahrhunderte ihren Kolonial-Kompagnien gewährten, vgl. R. Schück „Brandenburg-Preußens Kolonialpolitik unter dem großen Kurfürsten und seinen Nachfolgern" (1647—1721) Leipzig 1889; ferner: Viktor Ring „Asiatische Handelskompagnieen Friedrich des Großen." 1890.

*) Vgl. auch Teil III dieser Abhandlung.

der Gesellschaften gegen das Reich werden rechtsgültig mit diesem Akte. Sie beruhen demgemäß nicht auf privatrechtlichem Vertrag zwischen den Gesellschaftsmitgliedern, sondern auf dem Verwaltungsakt eines Reichsorgans; mithin sind sie nicht privatrechtliche, sondern öffentlich-rechtliche Verpflichtungen.

Diese öffentlich-rechtliche Verpflichtung zur Erreichung des Gesellschaftszwecks macht die Kolonialgesellschaften zu öffentlich-rechtlichen Korporationen. —

Wird auch vielfach umstritten, worin der wesentliche Unterschied der öffentlichen Korporation von der privaten zu finden sei, so dürfte doch die Rosin'sche Theorie*) die zur Zeit herrschende sein, nach der das wesentliche Merkmal der öffentlichen Korporation darin zu sehen ist, daß die Korporation dem Staate kraft öffentlichen Rechts zur Erfüllung ihres Zwecks verpflichtet ist.

Doch würden auch schon nach der von Löning**) aufgestellten Theorie, die in der Staatsaufsicht über die Genossenschaft das Kriterium der öffentlichrechtlichen Genossenschaft sieht, die Kolonialgesellschaften zu den öffentlichen Korporationen gehören, da sie ja der Aufsicht des Reichskanzlers unterstellt sind. Allein es kann der Unterschied zwischen öffentlicher und privater Korporation nicht lediglich in einer Tätigkeit des Staates gegenüber der Korporation liegen, die auszuüben rein von der Willkür des Staates abhinge. Vielmehr muß diese Staatsaufsicht, der in der Tat alle Korporationen öffentlichen Rechts unterliegen, und die ganz anderer Natur ist als die gegenüber privaten Korporationen geübte Polizeiaufsicht, ihren eigentümlichen inneren Grund haben; und dieser Grund ist die besondere Pflichtstellung zum Staate. Das verstärkte Aufsichtsrecht ist daher wohl eine regelmäßige (naturale nicht aber eine essentiale), begriffsnotwendige Eigenschaft der öffentlich-rechtlichen Genossenschaft.

Welcher Art Genossenschaftszwecke aber der Staat als derartige anerkennt, daß er die sie verfolgende Genossenschaft zur Erreichung dieser Zwecke verpflichtet, dafür läßt sich keine allgemeine Norm aufstellen. Insbesondere scheitert die von Seydel und Otto Mayer entwickelte Theorie,***) daß öffentliche Korporationen diejenigen seien, denen Aufgaben staatlicher Verwaltung übertragen seien, an „dem Mangel einer vorherigen Feststellung des Umfangs der staatlichen Aufgaben, welcher vielmehr vermöge der anerkannten Totalität der Staatszwecke auf jeden menschlichen Gemeinzweck erstreckt werden kann".†) Aber selbst diese von Seydel und Mayer behauptete Anschauung würde die Auffassung der Kolonialgesellschaften als Genossenschaften öffentlichen Rechts nicht ausschließen. Denn einerseits hat das Reich sich in der Tat auch die wirtschaftliche Kolonisation seiner Schutzgebiete zur Aufgabe gestellt, und sucht diese Aufgabe zu lösen, indem es nicht nur die wirtschaftliche Tätigkeit von Gesellschaften oder Privatpersonen auf jede Weise unterstützt, sondern indem es beispielsweise sogar selbst zahlreiche sog. Regierungsplantagen anlegt; und andererseits haben die Kolonialgesellschaften, wie oben dargestellt ist, regelmäßig übrr die Zwecke einer privaten Erwerbsgesellschaft hinausgehende Aufgaben; Auf-

*) Rosin „Das Recht der öffentlichen Genossenschaft" Freiburg i. B. 1886.

**) Löning „Lehrbuch des Deutschen Verwaltungsrechts" S. 394.

***) Seydel: „Das Gewerbe-Polizeirecht nach der Reichsgewerbeordnung" in Hirths Annalen 1881 S. 601.

Otto Mayer: „Deutsches Verwaltungsrecht." Leipzig 1896 Bd. II S. 371.

†) Rosin. S. 14.

gaben, deren Erfüllung im Reichsgebiet die Staaten selbst durch ihre unmittelbaren Organe oder durch öffentliche Selbstverwaltungskörper erstreben. Es ließe sich somit sehr wohl schon auf Grund der Theorie von Seydel und Mayer die Auffassung der Kolonialgesellschaften als öffentliche Korporationen rechtfertigen.*)

Da jedoch, wie bemerkt, eine aprioristische Feststellung, was Aufgabe der staatlichen Verwaltung und mithin öffentlicher Korporationen sei, unmöglich ist, so stellt v. Stengel die Theorie auf, daß öffentliche Korporationen diejenigen seien, die solchen Interessen dienten, die vom Staat ausdrücklich für öffentlich erklärt oder als öffentlich anerkannt würden.**) Diese Auffassung dürfte das Richtige treffen, jedoch mit der Maßgabe, daß die fragliche Erklärung oder Anerkennung in einer bestimmten Weise erfolgen muß, nämlich eben dadurch, daß infolge des hohen Grades des staatlichen Interesses an dem Zwecke der Genossenschaft der Staat diese zur Erreichung ihres Zweckes verpflichtet. Denn es bedarf offenbar eines unzweifelhaften Merkmals des hohen staatlichen Interesses an dem Genossenschaftszweck, und ein solches kann nicht besser dokumentiert werden, als dadurch, daß der Genossenschaft kraft staatlicher Souveränität die Verpflichtung zur Erfüllung dieses Zweckes auferlegt wird. Die Folge dieser Belastung der Genossenschaft mit einer öffentlichrechtlichen Pflicht ist dann wieder die Begründung eines staatlichen Aufsichtsrechts. Aber dieses Aufsichtsrecht bleibt ein naturale der öffentlichen Korporation, während die Pflicht zur Zweckerfüllung ein essentiale derselben ist.

Die Reichsregierung hat bezüglich der Kolonialgesellschaften offenbar die Rosinsche Theorie in Verschmelzung mit der Löningschen rezipiert; denn im Gesetzestext wird nur von dem Aufsichtsrecht gesprochen, nicht von einer Pflicht der Zweckerfüllung — Löning —, während in den Statuten bei näherer Spezifizierung des Aufsichtsrechts durchweg der Satz aufgenommen ist, daß sich die Aufsicht des Reichskanzlers „auf die Führung der Geschäfte zur Erreichung des Gesellschaftszwecks erstreckt" — Rosin —.

Somit ist anzunehmen, daß die Kolonialgesellschaften Korporationen öffentlichen Rechts sind.***)

Dritter Teil: Entstehung der Kolonialgesellschaften.

1. Öffentliche Korporationen können im Gegensatz zu Privatkorporationen nur durch den Willen des Staates entstehen, nicht auch durch den bei der Schaffung mitwirkenden Willen der Beteiligten, derart, daß der Wille der Beteiligten die causa efficiens darstellte, und die staatliche Genehmigung nur zur Rechtswirksamkeit erforderlich wäre.†) Denn Private können nur privatrechtliche Verträge miteinander

*) In diesem Sinne Dernburg: „Das Bürgerliche Recht des deutschen Reiches und Preußens", I. Bd, § 71, VI.

**) v. Stengel „Die Organisation der preußischen Verwaltung nach dem neuen Reformgesetzen." S. 11 u. 15.

***) Andrer Meinung: Lehmann und Ring „Das Handelsgesetzbuch für das Deutsche Reich" § 33 Note 1. Ferner: Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts, Stuttgart 1903. § 127a. — Hölder „Kommentar zum Allgemeinen Teil des B.G.B." S. 129, sowie Hänel „Deutsches Staatsrecht I § 145" erklären die Kolonialgesellschaften nur für den Fall für öffentliche Korporationen, daß sie Hoheitsrechte ausüben.

†) So Otto Mayer „Deutsches Verwaltungsrecht" § 57, sowie Hölder „Kommentar zum Allgemeinen Teil des B.G.B." § 89 Note 1. Entgegengesetzter Meinung Rosin § 10.

abschließen; die Begründung eines staatlichen Aufsichtsrechts kann aber nicht Gegenstand eines privatrechtlichen Vertrags sein. Wo also ein staatliches Aufsichtsrecht über eine Korporation begründet wird, muß diese Begründung ihren Ursprung in dem bei der Schaffung der Korporation mitwirkenden Staatsakt haben. Und da die Begründung des Aufsichtsrechts nur das äußere Kennzeichen für den Akt der Verpflichtung der Korporation gegenüber dem Staate ist, so muß der bei der Begründung der Korporation vorgenommene Staatsakt zugleich der Akt sein, durch den die öffentliche Korporation als solche entsteht. Eine andere Frage ist die, wieweit das Einverständnis des Beteiligten Voraussetzung des begründeten staatlichen Aktes ist, aber causa efficiens ist stets dieser letztere.

Dem entspricht es, daß die Kolonialgesellschaften durch Errichtung seitens des Reiches entstehen, die in der Form der Verleihung der Rechtsfähigkeit durch Beschluß des Bundesrats erfolgt. Voraussetzung der Errichtung ist mit Rücksicht auf den Charakter der Kolonialgesellschaften als Handelsgesellschaften, das Einverständnis und ein Antrag der Beteiligten. Dieses Einverständnis wird dadurch erzielt, daß die Beteiligten unter einander und mit dem Reichskanzler den Wortlaut des Statuts der zu schaffenden Korporation vorher „vereinbaren."

2. Da nun der „Gesellschaftsvertrag" der Kolonialgesellschaften Bestimmungen enthält, die nicht fähig sind, Gegenstand eines Vertrags unter Privaten zu sein, und er folglich kein Vertrag unter den Gesellschaftern ist, so kann seine Festsetzung durch die Gründer nicht bedeuten, daß diese sich hierdurch einander nach Maßgabe dieses Vertrags verpflichten; es entsteht kein mit der späteren Kolonialgesellschaft identischer, nur noch der Korporationsrechte und der öffentlich-rechtlichen Verpflichtung ermangelnder Verband; sondern die Annahme des Statuts hat nur den Inhalt, daß die Annehmenden sich gegeneinander verpflichten, Mitglieder einer vom Reich zu schaffenden und mit dem vereinbarten Statut als Verfassung zu beleihenden Korporation zu werden. Die Gründergesellschaft ist nichts als eine bürgerlich-rechtliche Gesellschaft mit dem beschränkten Zweck, die Errichtung einer öffentlichen Korporation zu veranlassen und mit der Erreichung dieses Zweckes geht sie unter.

Die Rechtslage ist in dieser Beziehung durchaus analog der Rechtslage bei Gründung einer Aktiengesellschaft.*) Auch dort bilden die Gründe nur eine zivilrechtliche Gesellschaft mit der beschränkten Aufgabe, die Entstehung einer Aktiengesellschaft zu bewirken. Die korporativen Bestimmungen des Statuts gelten vor der Eintragung der Aktiengesellschaft weder Dritten gegenüber noch auch inter socios.**)

Doch wendet die koloniale Gründergesellschaft — auch hier wieder in Analogie mit der aktienrechtlichen Gründergesellschaft***) — gewisse korporative Bestimmungen der geplanten Kolonialgesellschaft analog auf ihre Geschäftsführung an. Nachdem die Zeichnung des erforderlichen Gesellschaftskapitals, eventuell auch Sicherstellung oder Leistung der ersten Einzahlungen erfolgt ist, wählt die konstituierende Versammlung den ersten Aufsichtsrat (bezw. Verwaltungsrat, vgl. Teil IV dieser Arbeit),

*) Aus dieser Analogie darf jedoch nicht etwa geschlossen werden, daß auch auf den ganzen Gründungshergang die für die Gründung einer Aktiengesellschaft bestehenden umfangreichen gesetzlichen Vorschriften analog anzuwenden seien.

**) So Staub „Kommentar zum Handelsgesetzbuch" I. Bd. § 188 Anm. 3, und § 200 Anm. 8.

***) Vgl. Staub, eod.

welcher, soweit seine Mitglieder anwesend sind, ohne weitere Förmlichkeiten zur Aufsichtsratssitzung zusammentritt und seinen Vorsitzenden wählt. Dieser erste Aufsichtsrat bleibt alsdann regelmäßig bis zur ersten ordentlichen Hauptversammlung in Tätigkeit. Da aber eine Korporation nicht besteht, so haften diese Aufsichtsratsmitglieder, wenn sie im Namen der Gesellschaft handeln, persönlich und solidarisch.*)

3. Auch die Genehmigung des Gesellschaftsstatuts durch den Reichskanzler bedeutet nicht die staatliche Genehmigung eines bereits begründeten kolonialgesellschaftlichen Verbandes, sondern, genau wie der Wortlaut sagt, die Genehmigung nur der Verfassung, mit der die zukünftig zu errichtende Kolonialgesellschaft ausgestattet werden soll.

Wenn einerseits das Reich den Kolonialgesellschaften keine Verfassung gegen den Willen ihrer Mitglieder aufzwingen will, so will es andrerseits doch auch nicht, daß die Gesellschaften eine ihm nicht genehme Verfassung haben.

Als Organ des Reiches bei der Genehmigung funktioniert der Reichskanzler als der für die gesamte Kolonialverwaltung verantwortliche Reichsbeamte. Das Einholen der Genehmigung des Reichskanzlers ist Aufgabe des ersten, von der konstituierenden Versammlung gewählten, Aufsichtsrates. Der Reichskanzler hat zu prüfen, ob das ihm vorgelegte Statut den gesetzlichen Erfordernissen entspricht, insbesondere auch dafür zu sorgen, daß die ihm zwecks Ausübung seines Aufsichtsrechts zuzuerkennenden Befugnisse in das Statut aufgenommen werden. Er kann aber auch nach freiem Ermessen andere Änderungen oder Ergänzungen des ihm vorgelegten Statuts verlangen, da — im Gegensatz zum Recht der reichsrechtlichen Innungen**) — sein Recht zur Verweigerung der Genehmigung nicht auf gewisse gesetzlich festgestellte Fälle beschränkt ist, und auch ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung des Reichskanzlers nicht gegeben ist. Die konstituierende Versammlung pflegt dem Aufsichtsrat oder einigen Mitgliedern desselben Vollmacht zur Vornahme der vom Reichskanzler geforderten Abänderungen oder Ergänzungen zu erteilen.

4. Da die Kolonialgesellschaften sui generis sind, und auch Normativbestimmungen abgesehen von den drei einschlägigen Paragraphen des Schutzgebietsgesetzes, die aber nur eine knappe Begriffsbestimmung der Kolonialgesellschaften geben, nicht existieren, so kann die Verfassung der Gesellschaften von Fall zu Fall den jeweiligen Verhältnissen entsprechend gestaltet werden. Gleichwohl hat sich in der Praxis eine Gleichmäßigkeit herausgebildet, die vielfach sogar einen fast gleichen Wortlaut einzelner Statuten zeitigt.

Gemäß §§ 12 und 13 des Schutzgebietsgesetzes müssen die Statuten Bestimmungen enthalten:

1. über den Erwerb und den Verlust der Mitgliedschaft, sowie über die Rechte und Pflichten der einzelnen Mitglieder;

2. über die Organe der Gesellschaft, und zwar über deren Befugnisse nach innen zur Leitung und Beaufsichtigung der Leitung, und über deren Vertretungsmacht nach außen;

3. über Jahresrechnung und Gewinnverteilung;

4. über die Auflösung der Gesellschaft und die nach derselben eintretende Vermögensverteilung;

*) Analogie aus H.G.B. § 200, und Ges. betr. die Gesellschaften mit beschr. Haftung § 11.

**) Gewerbe-Ordnung § 84.

5. über die Befugniſſe, die dem Reichskanzler in Ausübung ſeines Aufſichtsrechts zuſtehen ſollen. —

Das Statut enthält demnach nicht nur die Beſtimmungen, die die Selbſtverwaltung der Kolonialgeſellſchaften regeln, ſondern auch diejenigen, die das Verhältnis der Geſellſchaften zum Staate regeln und gibt ſomit ein Geſamtbild der rechtlichen Beziehungen der künftigen Korporation.

5. Auf Grund des vom Reichskanzler genehmigten Statuts kann die Gründergeſellſchaft beim Bundesrat den Antrag auf Verleihung der Rechtsfähigkeit, d. h. auf Errichtung der rechtsfähigen Kolonialgeſellſchaft ſtellen. Die Errichtung oder die Abweiſung des Antrags der Geſellſchaft erfolgt durch Beſchluß. Ein Rechtsmittel gegen die Entſcheidung des Bundesrats iſt nicht gegeben.*)

Nach dem Wortlaut des Geſetzes verleiht der Bundesrat der Geſellſchaft die Fähigkeit, unter ihrem Namen Rechte, insbeſondere Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundſtücken zu erwerben, Verbindlichkeiten einzugehen, vor Gericht zu klagen und verklagt zu werden. Er ſcheint alſo nur die privatrechtliche Rechtsfähigkeit zu verleihen, analog wie die Bundesſtaaten gemäß B.G.B. § 22 den wirtſchaftlichen Privatvereinen, oder wie der Bundesrat ſelbſt gemäß B.G.B. § 23 ſolchen Vereinen, die ihren Sitz nicht in einem Bundesſtaat haben, Rechtsfähigkeit verleihen kann. § 13 des Schutzgebietsgeſetzes ſagt aber ferner, daß Kolonialgeſellſchaften, die Rechtsfähigkeit durch Beſchluß des Bundesrats erhalten haben, der Aufſicht des Reichskanzlers unterſtehen, womit geſagt werden ſoll, daß ſie öffentliche Korporationen ſeien.

Iſt nun daraus zu ſchließen, daß dieſe Kolonialgeſellſchaften kraft Geſetzes „öffentliche" Korporationen würden im Augenblick ihres Entſtehens, während der Bundesrat ſie nur als private Korporationen errichtete? oder iſt die Unterwerfung

*) Hiſtoriſch hat ſich der Typus der „Kolonialgeſellſchaften" im Anſchluß an das preußiſche Landrecht gebildet. Da in der Zeit des Beginns der Kolonieengründung durch das Reich die damalige Form der Aktiengeſellſchaften ſich nicht für überſeeiſche Unternehmungen eignete, und auch keine anderen paſſenden reichsrechtlichen Korporationsformen exiſtierten, ſo wurden am 15. April 1885 die „Deutſche Kolonialgeſellſchaft für Südweſtafrika", am 12. Mai 1886 die „Neu-Guinea-Kompagnie" und am 27. März 1887 die „Deutſch-Oſtafrikaniſche Geſellſchaft", von der preußiſchen Krone im Einverſtändnis mit den Reichsorganen als preußiſch-landrechtliche Geſellſchaften mit fortdauernd gemeinnützigen Zweck oktroiiert. Dabei hatte jedoch die Regierung ſelbſt Bedenken, ob der Zweck der Kolonialgeſellſchaften wirklich ein „fortdauernd gemeinnütziger" im Sinne des Landrechts ſei, und es ſchien außerdem mißlich, daß Korporationen, die ihren Schwerpunkt in der vom Reiche begründeten Kolonialpolitik hatten, ihre Rechtsgrundlage im Partikularrecht ſuchten. Daher wurde, nachdem ſchon Ende 1886 das Staatsaufſichtsrecht über die preußiſchen Kolonialgeſellſchaften von den preußiſchen Miniſtern des Innern und für Handel und Gewerbe auf den Reichskanzler übergegangen war, durch die Novelle zum Schutzgebietsgeſetz von 1888 der Bundesrat zur Errichtung von Kolonialgeſellſchaften ermächtigt, und ſomit die Grundlage zu den reichsrechtlichen Kolonialgeſellſchaften gelegt. — Vgl. hierzu: Simon „Deutſche Kolonialaktiengeſellſchaften" in der Ztſchft. für Handelsrecht XXXIV. Bd.; Lehmann a. a. O. S. 21; ſowie die Reden der Abgeordneten Meyer-Jena und Hammacher, und des Bundesratskommiſſars Kayſer in der Reichstagsverhandlung vom 4. Februar 1888 (Stenogr. Berichte des Deutſchen Reichstags 1887/88 Bd. II S. 703 ff.).

unter die Staatsaufsicht, d. h. die Verpflichtung der Kolonialgesellschaft zur Zweckerreichung, eine Nebenwirkung, welche kraft Gesetzes dem die Rechtsverleihung aussprechenden Beschluß des Bundesrats zukommt? Im ersteren Falle würde die Gesellschaft kraft Verwaltungsaktes Korporation, kraft Gesetzes öffentliche Korporation, im zweiten Falle würde sie kraft Verwaltungsaktes Korporation und öffentliche Korporation.

Das letztere scheint das sinngemäßere. Denn wenn schon die Kolonialgesellschaften als solche erst mit dem Zeitpunkt des Bundesratsbeschlusses entstehen, so wäre nicht einzusehen, warum man sie nicht auch durch diesen Beschluß als Kolonialgesellschaften entstehen ließe; namentlich auf das Inkrafttreten des Statuts der Gesellschaften würde ein doppelter Entstehungsgrund eine eigentümliche Wirkung ausüben, indem diejenigen Bestimmungen desselben, die sich auf die korporative Verfassung der Kompagnie beziehen, kraft des Bundesratsbeschlusses, und diejenigen, die sich auf die Stellung der Kompagnie zum Staate beziehen, kraft Gesetzes in Kraft treten würden.

Ausschlaggebend dürfte aber das Moment sein, daß die Unterstellung unter die Staatsaufsicht in gewisser Beziehung eine Minderung der Persönlichkeitsrechte der Korporation bedeutet, da die Freiheit und Selbständigkeit der Korporation durch sie beschränkt wird.*) Es würde nun widersinnig sein, anzunehmen, daß der Bundesrat ungeminderte Persönlichkeitsrechte verleihe, und daß das Gesetz gleichzeitig eine Minderung dieser Persönlichkeitsrechte bewirke. Es erhellt vielmehr, daß die Gesetzesvorschriften in dieser Hinsicht eine Einschränkung des Rechts des Bundesrates bedeutet, derart, daß dieser nur zur Errichtung einer Korporation mit geminderten Persönlichkeitsrechten befugt ist; sodaß also der Entstehungsgrund der Kolonialgesellschaften sich als ein einheitlicher erweist.

Das Statut insbesondere gründet daher seine Wirksamkeit ausschließlich auf den bundesrätlichen Verwaltungsakt. Denn da die Verleihung der Rechtsfähigkeit auf Grund des genehmigten Statuts erfolgt, so bedeutet sie zugleich die Ausstattung der Korporation mit dieser Verfassung; diese Verfassung ist daher nicht kraft privaten sondern kraft öffentlichen Rechts für die Beteiligten verbindlich.

Anhang: Die Eintragung der Kolonialgesellschaften in das Handelsregister.

Da die Kolonialgesellschaften als wirtschaftliche Kolonisationsgesellschaften in erster Linie Handelskompagnieen sind, so ist ihnen auch in der Regel Kaufmannsqualität zuzuerkennen. Kaufmannsqualität können nicht nur private sondern auch öffentlich-rechtliche juristische Personen haben. Von den privaten juristischen Personen sind einzelne kraft ihrer Rechtsform Kaufleute, so die Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und die eingetragenen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.**) Da nun die Kolonialgesellschaften in ihrem Auftreten im Handelsverkehr durchaus als ein Zwischending zwischen Aktiengesellschaft und Gesellschaft mit beschränkter Haftung erscheinen — wie im folgenden Teil dieser Arbeit darzustellen ist —, so läge die Vermutung nahe, daß auch sie Handelsgesellschaften im Sinne des § 6 H.G.B. kraft ihrer Rechtsform wären.

*) So Otto Mayer „Deutsches Verwaltungsrecht" Bd. II, § 59, S. 412.

**) H.G.B. §§ 6^1, 210^2, 320^3; Ges. betr. die Gesellschaften m. b. H. § 13^3; Ges. betr. die Erwerbs- u. Wirtschaftsgenossenschaften § 17^3.

Dies ist jedoch mangels einer ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung nicht der Fall; es kann ihnen daher Kaufmannsqualität nur zukommen kraft des Gegenstandes, oder der Art und des Umfanges ihres Gewerbebetriebes.*) Da nun der Gegenstand des Gewerbebetriebes der Kolonialgesellschaften fast ausnahmslos, wie aus dem Statut erhellt, ein solcher ist, daß ihnen daraufhin Kaufmannsqualität zuzuerkennen ist; oder die Art und der Umfang des Gewerbebetriebes derartig sind, daß derselbe einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, so sind die Gesellschaften auch verpflichtet, sich in das Handelsregister ihres Sitzes eintragen zu lassen.

Die Anmeldung hat gemäß § 33 H.G.B. von sämtlichen Mitgliedern des Vorstandes zu erfolgen. Der Anmeldung sind die Satzung und die Urkunde über die Bestellung des Vorstandes in Urschrift oder öffentlich beglaubigter Abschrift beizufügen. Einer Prüfung auf ihre Rechtsgültigkeit seitens der Registerbehörde unterliegen die Satzungen der Kolonialgesellschaften jedoch nicht, da dieselben bereits durch den Bundesrat sanktioniert sind.**) Bei der Eintragung sind namentlich die Firma und der Sitz der Gesellschaft, der Gegenstand des Unternehmens und die Mitglieder des Vorstandes anzugeben. Entsprechend sind spätere Änderungen in der Zusammensetzung des Vorstandes, der Beschluß der Auflösung der Gesellschaft oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit (vgl. unten Teil VIII), die Beendigung des Liquidationsverfahrens ꝛc. zur Eintragung anzumelden. Die Vorstandsmitglieder können durch Ordnungsstrafen gemäß § 14 H.G.B. zur Vornahme der Anmeldung ꝛc. angehalten werden.***)

Die Legitimation des Vorstands Dritten gegenüber braucht jedoch nicht durch Bescheinigung der Registerbehörde, sondern kann auch durch Attest des Auswärtigen Amtes erfolgen.†)

Vierter Teil: Die Selbstverwaltung der Kolonialgesellschaften.

Das Wesen der öffentlichrechtlichen Korporation ist dualistischer Natur insofern, als einmal die Korporation ihren eigenen autonomen Willen hat, und als andererseits der Staat, dem die Korporation zur Erreichung ihres Zweckes verpflichtet ist, in gewissen Fällen seinen Willen gegenüber dem Eigenwillen der Korporation in maßgebender Weise geltend machen kann. Die Betätigung des eigenen Willens der öffentlichen Korporation ist die Selbstverwaltung; die Befugnisse, die dem Staate zwecks Einwirkung auf die Korporation zustehen, werden unter der Bezeichnung Aufsichtsrecht zusammengefaßt.

Es ist demnach in diesem Teile der vorliegenden Arbeit die Selbstverwaltung der Kolonialgesellschaften, und im folgenden Teil die Staatsaufsicht über dieselben darzustellen. Hinsichtlich der Selbstverwaltung gleicht die Kolonialgesellschaft den privatrechtlichen Handelsgesellschaften, namentlich der Aktiengesellschaft und der Gesellschaft mit beschränkter Haftung, mit denen sie daher häufig zu vergleichen ist. Die Unterwerfung unter die Staatsaufsicht dagegen hat die Kolonialgesellschaft

*) H.G.B. §§ 1 u. 2. Vgl. Lehmann und Ring, Handelsgesetzbuch § 33 Nr. 1, Abs. 1.

**) So Lehmann und Ring, Handelsgesetzbuch § 33 Note 4.

***) Vgl. Litthauer, Handelsgesetzbuch § 33 Anm. b; ferner Leist in der Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft Jhrg. 1899/1900 Heft 14 S. 424.

†) So einzelne Statuten.

ausschließlich mit den anderen öffentlichen Korporationen gemein, in deren Recht sich viele Analogien finden. —

Die Behandlung der Selbstverwaltung gliedert sich in zwei Abschnitte: das Kapital, als das Substrat, das die Grundlage für die Gesellschaftstätigkeit bilden muß, und die Organisation, als die Konstruktion der Gesellschaftspersönlichkeit.

A. Das Kapital.

Prinzip der Kolonialwirtschaft mit Großkapital. Großkapital wirtschaftet rentabler als Kleinkapital. Dieser Satz hat beinahe durchweg im modernen Wirtschaftsleben Geltung. In der Kolonialwirtschaft insbesondere ist er von höchster Bedeutung wegen des außerordentlichen Kostenaufwandes, der zur Begründung überseeischer Unternehmungen und zum erfolgreichen Wettbewerb mit andern kolonisierenden Völkern erforderlich ist. Demgemäß liegt es im Interesse der Kolonialgesellschaften nur mit großem Kapital zu arbeiten, nicht mit einigen hunderttausend Mark, sondern gleich mit mehreren Millionen. Das gilt für die Deutschen jetzt um so mehr, als beispielsweise die beiden in unserem südwestafrikanischen Schutzgebiet arbeitenden englischen Gesellschaften, die South-West-African-Company Limited und The South-African Territories Limited, die zusammen über etwa dreißig Millionen Mark verfügen, wesentlich bessere Bilanzen aufstellen als unsere kleinen dort arbeitenden Gesellschaften und diese zu erdrücken drohen.

Eine der Lebensfragen der Kolonialgesellschaften ist daher die: wie ist es möglich, große Kapitalien flüssig zu machen? — Das kann nur dadurch geschehen, daß den Mitgliedern einer Kolonialgesellschaft einerseits möglichst gute Aussichten auf Gewinn geboten und andererseits möglichst wenig pekuniäre Pflichten auferlegt werden. Große Gewinnaussichten bei geringem Risiko, das ist der einzig praktische Weg, weitere Kreise zur Beteiligung zu reizen. Als juristische Maßnahmen zur Verbürgung eines der hervorragenden Schwierigkeit kolonialer Unternehmungen entsprechenden guten Gewinnes stellen sich dar: eine geeignete Organisation, staatliche Beaufsichtigung der Geschäftsführung, Gewährung politischen Schutzes sowie die Verleihung von Steuerfreiheit und sonstigen öffentlichrechtlichen Privilegien. Dies alles ist später darzustellen. Zunächst ist zu untersuchen, wie groß die den Mitgliedern aufzuerlegenden pekuniären Verpflichtungen sein dürfen, damit sich das Publikum bereit findet, solche im Hinblick auf die weit größeren Gewinnaussichten auf sich zu nehmen, d. h. welche Haftpflicht den Mitgliedern aufzuerlegen ist.

Haftung der Anteilzeichner. In den ersten Jahren des deutschen Kolonialebens wurde in der Literatur*) empfohlen, den Mitgliedern außer der Haftung für den Nennwert des Anteils auch eine Nachschußpflicht mit Abandonnierungsrecht aufzuerlegen, da man von dem an sich gewiß gerechtfertigten Gesichtspunkt ausging, daß die Kosten eines kolonialen Unternehmens sich im Voraus häufig nicht auch nur ungefähr veranschlagen ließen und es infolgedessen notwendig sei, die Mitglieder nach Bedarf zu Nachschüssen heranzuziehen. Die Neu-Guinea-Kompagnie verwirklichte diese Idee,**) fand aber wenig Anklang bei der Öffentlichkeit

*) Vgl. Lehmann S. 16 ff.

**) Das Statut der Neu-Guinea-Kompagnie in der damaligen Fassung abgedruckt bei Ring „Deutsche Kolonialgesellschaften. Betrachtungen und Vorschläge" 1888.

und keine Nachahmung. Denn wenn schon an sich das Publikum sein Kapital nicht gern in Unternehmungen steckt, die sich seiner persönlichen Kenntnisnahme wegen der großen Entfernung so ganz und gar entziehen und wegen ihrer Neuheit auch noch kein rechtes Vertrauen finden, so will das Publikum erst recht nicht verpflichtet sein, womöglich weitgehende Zubußen zu leisten. Es hat denn auch die Neu-Guinea-Kompagnie später dies Prinzip der Nachschußpflicht fallen lassen.

Im übrigen wurde daher die auf den Nennwert beschränkte Beitragspflicht des Aktienrechtes vorgezogen und es konstituierte sich eine Reihe von kolonialen Erwerbsgesellschaften als Aktiengesellschaften; noch in jüngster Zeit, 1899, hat sich eine der größten unserer überseeischen Gesellschaften, die Schantung-Eisenbahn-Gesellschaft, dieser Form bedient. Und wenn auch aus weiter unten darzulegenden Gründen die Aktiengesellschaft als solche in den meisten Fällen nicht für überseeische Unternehmungen geeignet schien, so wurde doch das eigentliche Prinzip des Aktienrechts, die Zerlegung des Kapitals in Aktien mit der Beschränkung der Mitgliederpflicht auf die Einzahlung des Nennwertes der Anteile, für die Kolonialgesellschaften rezipiert.*)

In dem Schutzgebietsgesetz selbst steht nur die Bestimmung, daß den Gläubigern für alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft nur das Gesellschaftsvermögen haftet, also eine persönliche Haftung der Gesellschafter — wie solche den Mitgliedern einer offenen Handelsgesellschaft oder den Komplementaren einer Kommanditgesellschaft auferlegt ist — ausgeschlossen ist; ob aber die Gesellschafter der Gesellschaft gegenüber zu beschränkten oder zu unbeschränkten Nachschüssen verpflichtet werden sollen — wie es bei den reichsrechtlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften der Fall ist und bei den Gesellschaften mit beschränkter Haftung durch Statut bestimmt werden kann**) —, das bleibt wie bei den Gesellschaften m. b. H. den Statuten überlassen, ist jedoch nirgends geschehen. Es findet sich vielmehr regelmäßig in den Statuten die Bestimmung, daß die „Anteilzeichner" — die Bezeichnung „Aktionäre" wird stets vermieden — der Gesellschaft für Zahlung des vollen Nennbetrags des Anteilscheins verhaftet sind, über jenen Betrag hinaus jedoch keine Verpflichtung haben. —

Diese Beschränkung der Zahlungspflicht der Mitglieder hat eine größere Beteiligung des Publikums an kolonialen Unternehmungen zur Folge gehabt und damit der Sache einen Dienst geleistet; daß sie aber andererseits im Einzelfall den Ruin eines gut begonnenen Unternehmens bedeuten kann, hat noch letzthin das Beispiel der Pangani-Gesellschaft bewiesen, die im Jahre 1898 unter den besten Auspizien mit einem Kapital von etwa 550000 Mark gegründet wurde und alsbald im Alluvialgebiet des Pangani — Ostafrika — eine Zuckerfabrik errichtete und in Betrieb setzte, 1903 aber in Liquidation treten mußte, weil die Mittel zur Vervollständigung der Anlagen nicht aufzubringen waren.

Größe der Anteile. Die Beträge, in die das Kapital der Kolonialgesellschaften zerlegt wird, heißen regelmäßig Anteile. Über die Anteile werden Anteilscheine ausgegeben. Diese lauten bei den einen Gesellschaften auf den Namen, bei den andern auf den Inhaber; einzelne Gesellschaften lassen auch zu, daß die Anteile nach Wahl der Eigentümer auf den Namen oder den Inhaber lauten. Auf

*) Das Gesetz betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung wurde erst vier Jahre nach Schaffung der Rechtsform für die Kolonialgesellschaften erlassen.

**) Ges. betr. die Gesellschaften m. b. H. vom 20. April 1892, § 26.

den Namen lauten regelmäßig die Anteile derjenigen Gesellschaften, die die Übereignung der Anteile an Nichtdeutsche verbieten.*)

Die Anteile haben „die Eigenschaft von beweglichen Sachen“**), d. h. sie werden durch Übergabe übereignet, nicht etwa wie die bergrechtlichen Kuxe älteren Rechts durch Auflassung und Eintragung; der obligatorische Abtretungsvertrag bedarf nicht wie bei den Geschäftsanteilen der Gesellschaften mit beschränkter Haftung der gerichtlichen oder notariellen Form, sondern kann formlos abgeschlossen werden. Von der Übereignung soll jedoch meist der Vorstand in Kenntnis gesetzt werden, der über die jeweiligen Eigentümer ein Anteilbuch führt.***)

Die Anteile einer einzelnen Gesellschaft sind meist gleich groß; doch ist der Nennwert der Anteile bei den verschiedenen Gesellschaften sehr verschieden, meist 400 oder 200 Mark, jedoch auch 1000 oder 5000 Mark; bei den jüngsten Gesellschaften zeigt sich Vorliebe für kleinere Anteile: zu 100 Mark. Die Entwicklung dürfte vielleicht in dieser letzten Richtung noch weiter gehen und bei einzelnen Gesellschaften, dem englischen Beispiel folgend, die Ausgabe von Anteilen zu 20 Mark zeitigen. Die englische Pfundaktie ist das, was auch dem kleinsten Kapitalisten eine Beteiligung am kolonialen Leben ermöglicht, und ist dadurch auch das einzig reale und wirksame Mittel, alle Schichten des Volkes an der Fortentwicklung unserer Schutzgebiete zu interessieren. Die Hingabe einzelner Kapitalisten und Staatsmänner kann eine Kolonie nicht zur gedeihlichen Entwicklung führen, wenn sie es nicht verstehen, das hinter ihnen stehende Volk *materiell* an der Kolonialwirtschaft zu interessieren. Zugleich dürfte das Prinzip einer pekuniären levée en masse das geeignete Mittel sein, Kapitalien in der oben als durchaus erforderlich dargelegten Höhe, von 10 bis 20 Millionen Mark für die einzelne Gesellschaft, zu lockern, denn einmal kann hier auch der kleinste Kapitalist Anteile zeichnen und erwerben, und zum andern wird auch der mittlere Kapitalist wegen der weit größeren Verkehrsbeweglichkeit kleinerer Wertpapiere lieber zehn Aktien zu 20 Mark kaufen als eine Aktie zu 200 Mark. Die Zerlegung des Gesellschaftskapitals in große Anteile von 1000, 5000 oder 10000 Mark ist nur da angebracht, wo wenige Großkapitalisten sämtliche Anteile übernehmen, und dauernd in Händen halten wollen. Und da ist eine derartige Zerlegung allerdings auch die einzig richtige. —

Außer den Anteilscheinen werden vielfach auch Genußscheine verausgabt, und zwar entweder als Äquivalent für Übertragung von Rechten oder als Entschädigung für geleistete Dienste, oder auch als besondere Vergünstigung für die ersten Anteilzeichner. Aus dem Eigentum an einem Genußschein erwächst keinerlei rechtliche Verpflichtung. Die Genußscheininhaber haben einen meist etwas geringeren Anteil an dem Gesellschaftsgewinn als die Inhaber von Anteilscheinen; auch pflegt ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung beschränkt zu sein, und zwar in der Weise, daß nur zwei oder drei Genußscheine zusammen zu einer Stimme berechtigen.

Den Anteilscheinen und Genußscheinen werden „Gewinnscheine“ (Dividendenscheine) beigefügt und eine „Zinsleiste“ (Talon).

Sind Anteilscheine, Interimsscheine, Genußscheine, Gewinnscheine oder Zinsleisten beschädigt oder unbrauchbar geworden, aber in ihren wesentlichen Teilen

*) Vgl. hierüber unten, Teil VII.

**) So die Statuten.

***) Entsprechend dem Aktienbuch nach H.G.B. § 222.

noch dergestalt erhalten, daß über ihre Richtigkeit kein Zweifel obwaltet, so kann die Direktian der Gesellschaft gegen Einreichung der beschädigten Papiere auf Kosten des Inhabers neue gleichartige Papiere ausfertigen und ausreichen.*)

Außer diesem Falle ist die Ausfertigung und Ausreichung neuer Anteil-, Zwischen- und Genußscheine nur nach gerichtlicher Kraftloserklärung der betreffenden Urkunden zulässig, welche nach Maßgabe der Vorschriften der deutschen Zivilprazeßordnung durch das zuständige Gericht am Sitze der Gesellschaft zu erfolgen hat.**)

Eine gerichtliche Kraftlaserklärung beschädigter oder verlorener Gewinnscheine und Zinsleisten findet nicht statt.***) Dach kann den Inhabern von Anteil- oder Genußscheinen, welche den Verlust der zugehörigen Gewinnscheine dem Direktorium anmelden und den stattgehabten Besitz durch Vorzeigung der Anteilscheine oder sonst in glaubhafter Weise dartun, nach Ablauf einer gewissen, im Zweifel von dem Direktarium zu bestimmenden, Frist und, falls die Sachlage es erfarderlich scheinen läßt, gegen eine von dem Direktorium festzusetzende Sicherheit der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Gewinnscheine gegen Quittung ausgezahlt werden. Wenn ein Erneuerungsschein (Zinsleiste) abhanden gekommen ist, sa sind dem Eigentümer des betreffenden Anteiles nach Ablauf des Zahltages des dritten der Gewinnscheine, die gegen Einreichung des Erneuerungsscheins zu empfangen waren, diese Gewinnscheine gegen Empfangsbescheinigung und eine nach dem Ermessen des Direktoriums (Verwaltungsrat, Aufsichtsrat) festzustellende Sicherheit zu verabfolgen. Der Besitz des als abhanden bezeichneten Erneuerungsscheines gibt alsdann kein Recht mehr auf Empfang der Gewinnscheine.

Leistung der Einzahlungen. Da das Kapital, das eine Gesellschaft braucht, zu Anfang meist gering ist im Verhältnis zu den später erfarderlich werdenden Summen, so bleiben, da eine Nachschußpflicht der Mitglieder abgelehnt wird, nur folgende Mittel zur Steigerung des Wirtschaftskapitals in der jeweilg erforderlichen Weise: die ratenweise Einzahlung auf die Anteile, die Vermehrung des Gesellschaftskapitals durch Neuausgabe van Anteilscheinen, und die Aufnahme von Anleihen.

Das Prinzip der Teilanzahlungen gegen Ausstellung eines Interimscheines ist aus dem Aktienrecht übernommen. Die Anzahlungen betragen meist 50% oder 25% des Nennwertes des Anteilscheines. Weitere Raten werden auf Beschluß des Aufsichtsrates eingefordert. Die Aufforderung zur Zahlung hat meist zwei Wochen vor dem Fälligkeitstage zu erfolgen und zwar durch eingeschriebenen Brief. Kommt der Zahlungspflichtige in Verzug, so kann gegen ihn auf Zahlung der Beiträge nebst 5% Zinsen vam Fälligkeitstage ab geklagt werden. Es kann auch der Klage nach eine besondere Mahnung durch den Varstand vorhergehen, durch welche der Säumige aufgefordert wird, binnen einer Frist von vier Wochen seinen Verpflichtungen nachzukommen, widrigenfalls die gegen ihn zu richtende Klage sich auch noch auf eine Konventianalstrafe von 10% des fälligen Betrages erstrecken würde. Anstatt der Klage kann nach zweimaliger bezw. nochmaliger Mahnung, welche durch

*) So die Statuten in Übereinstimmung mit § 798 des Bürgerl. Gesetzbuchs.

**) So die Statuten in Übereinstimmung mit B.G.B. §§ 799 und 800.

***) Entspricht gleichfalls B.G.B. § 799. Die im weiteren dargestellten diesbezüglichen Bestimmungen finden sich nur bei einigen Gesellschaften statutenmäßig festgelegt, ohne daß es deshalb den anderen Gesellschaften benommen wäre, gegebenen Falls das gleiche Verfahren einzuschlagen.

eingeschriebenen Brief zu erfolgen hat und dem Säumigen den eventuellen Ausschluß androht, durch Beschluß des Aufsichtsrats oder Vorstands der Säumige seiner Rechte an den Anteilscheinen zu Gunsten der Gesellschaft für verlustig erklärt werden; die ausgestellten Interimsscheine werden für kraftlos erklärt. An ihrer Stelle können neue ausgefertigt werden, und zwar auf den Nennwert, daß sie die bereits geleisteten Teilzahlungen und zugleich den zuletzt eingeforderten Teilbetrag umfassen; für einen Ausfall, den die Gesellschaft bei Veräußerung der neuen Scheine erleidet, bleibt jedoch der Säumige verhaftet.*)

Die Methode der Ratenzahlungen hat praktisch einen ähnlichen Erfolg, wie eine beschränkte Nachschußpflicht. Was dort der Anteil ist, ist hier die erste Anzahlung; und was dort die Nachschüsse sind, sind hier die zweiten und folgenden Ratenzahlungen. Einen ähnlichen Erfolg wie dort, die Ausübung des Abandonnierungsrechts der Mitglieder, die keine Nachschüsse leisten wollen, hat hier die Ausübung des Kassierungsrechts des Vorstands gegenüber den in Verzug geratenden Mitgliedern. So ist es also möglich, ein anfänglich kleines Bau- bezw. Betriebskapital je nach dem Verhältnis der ersten Anzahlungen zum Nennwert der Anteile beim Steigen des Kapitalbedürfnisses der Gesellschaft zu erhöhen.

Erhöhung des Grundkapitals. Soll das Wirtschaftskapital der Gesellschaft auch über das durch die Volleinzahlungen aufgebrachte Grundkapital hinaus vermehrt werden, so muß zu einem anderen Mittel gegriffen werden: der Erhöhung des Grundkapitals durch Ausgabe weiterer Anteile. Eine solche kann in der Regel in beliebiger Höhe von der Generalversammlung beschlossen werden; doch ist in einzelnen Statuten eine qualifizierte Majorität für einen solchen Beschluß gefordert. In vielen Statuten ist dem Aufsichtsrat Vollmacht erteilt, nach seinem Ermessen Erhöhungen des Grundkapitals bis zu einem ziffernmäßig bestimmten Maximalbetrag vorzunehmen; sollten dann Erhöhungen auch über diesen Betrag hinaus erforderlich scheinen, so ist dann wieder ein Beschluß der Generalversammlung erforderlich.

Vielfach wird die Möglichkeit der Erhöhung des Grundkapitals von der Zustimmung der Aufsichtsbehörde abhängig gemacht (vgl. weiter unten).

Anleihen. Die Erhöhung des Betriebskapitals durch Aufnahme von Anleihen, Herausgabe von Obligationen und dgl. weist bei den Kolonialgesellschaften keine andere Besonderheit auf, als daß sie gleichfalls regelmäßig nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde erfolgen kann.

Bilanz. Über den Stand des Gesellschaftsvermögens soll jederzeit möglichste Klarheit herrschen. Zu dem Behufe hat der Vorstand jährlich die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung aufzustellen und nebst einem Bericht über den Vermögensstand und die Verhältnisse der Gesellschaft zunächst dem Aufsichtsrat — soweit die Gesellschaften einen solchen haben, (vgl. unten) — zur Prüfung und Genehmigung und dann der Generalversammlung vorzulegen. Diese entlastet durch Erteilung der Genehmigung die die Verwaltung führenden Geschäftsorgane für die Geschäftsführung des letzten Jahres.

Die Aufstellung der Bilanz erfolgt in kaufmännischer Weise und nach Maßgabe des § 40 des Handelsgesetzbuchs, jedoch mit der Beschränkung, daß bei

*) So die Statuten. Vgl. die ähnlichen Bestimmungen im Ges. betr. die Gesellschaften m. b. H. § 21 und in H.G.B. §§ 218, 219.

Anſetzung des Wertes der einzelnen Aktiva der Schlußwert nur dann eingeſtellt werden darf, wenn er kleiner iſt als der Erwerbswert, während ſonſt der Erwerbswert in Anrechnung zu bringen iſt.*)

Gewinnverteilung. Auf Vorſchlag des Aufſichtsrats beſchließt die Hauptverſammlung über die Verwendung des ſich aus der Bilanz ergebenden Gewinnes. Wenigſtens 5% desſelben ſind vorweg in eine „Rücklage" — Reſervefonds — zu legen, und zwar jährlich, ſolange bis dieſelbe, je nach Beſtimmung des Statuts, die Höhe von 15 bis 25% des Grundkapitals der Geſellſchaft erreicht. Dieſer Reſervefonds dient, im Gegenſatz zum Rechte der Aktiengeſellſchaft, nicht nur zur Deckung von Verluſten, ſondern auch zur Beſtreitung außerordentlicher Ausgaben. Außer dieſer ordentlichen Rücklage kennen einzelne Geſellſchaften auch noch eine außerordentliche Rücklage, die auf gleiche Weiſe geſchaffen wird. Sie ſoll beſonders zur Vermehrung des Betriebskapitals und zur Deckung etwaiger größerer Verluſte dienen, kann aber nach Ermeſſen des Aufſichtsrats jederzeit zur Verteilung unter die Geſellſchafter gebracht werden.

Von dem nach Vornahme der Abſchreibungen und Rücklagen bleibenden Gewinnbetrag wird den Geſellſchaftsmitgliedern eine Dividende von meiſt bis zu 5% gewährt — dem geſetzlichen Zinsfuß des Handelsrechts —; erſt alsdann**) die vorgeſehene Tantieme den Mitgliedern des Vorſtandes und Aufſichtsrats bezw. des Verwaltungsrats gutgeſchrieben, und ſchließlich der Reſt als Superdividende auf die Inhaber von Genuß- und Anteilſcheinen ausgeſchüttet, wobei die Inhaber von Anteilſcheinen zuweilen vor den Inhabern von Genußſcheinen bevorzugt werden.

Einzelne Geſellſchaften, die mit einer Konzeſſion beliehen ſind — vgl. unten Teil VI —, haben außerdem je nach den in ihrer Konzeſſion getroffenen Beſtimmungen einen gewiſſen Prozentſatz ihres Reingewinnes an den Landesfiskus des Schutzgebietes zu zahlen, in dem ſie arbeiten.***)

Zur Verhinderung der Ausſchüttung zu hoher Dividende findet ſich bei einzelnen Geſellſchaften die Beſtimmung, daß die Generalverſammlung keinen höheren Reingewinn für die Mitglieder und keinen geringeren Beitrag zur Rücklage beſchließen kann, als der Aufſichtsrat vorſchlägt.

Da die Ermittelung des Wertes der einzelnen Vermögensobjekte überſeeiſcher Geſellſchaften häufig die größten Schwierigkeiten bietet und daher namentlich auch eine ſichere Berechnung des Reingewinns vielfach unmöglich macht, ſo laſſen einzelne Satzungen, um einer willkürlichen Dividendenberechnung vorzubeugen, zu, daß für die erſten Rechnungsjahre den Mitgliedern Bauzinſen in der feſten Höhe von 5%, dem geſetzlichen Zinsfuß des Handelsrechts, gewährt werden.†) In ſolchem Falle werden die Bauzinſen ſowie auch die den geſchäftsführenden Organen an Stelle der Tantieme zuzuerkennende Vergütung der Baurechnung zur Laſt geſchrieben, wogegen derſelben die etwaigen Betriebseinnahmen während des gleichen Zeitraums zu Gute kommen.

---

*) Notwendige Analogie zu H.G.B. § 261; dieſelbe iſt ausdrücklich anerkannt in dem Statut der Samoa-Geſellſchaft.

**) Entſprechend H.G.B. § 245[1].

***) Vgl. die analoge Pflicht der Reichsbank gegenüber dem Reichsfiskus; Bankgeſetz v. 14. 3. 1875 bezw. 7. 6. 1899, § 24 Nr. 3.

†) Entſprechend H.G.B. § 215[2].

B. Die Organisation.

Die Organisation der Gesellschaft ist die Konstruktion der Persönlichkeit, welche die wirtschaftliche Arbeit mit Hülfe des Kapitals leistet. Es ist einmal die Zusammensetzung der einzelnen Organe dieser Persönlichkeit und demnächst die jedem Teil zugewiesene Aufgabe —die Befugnisse der Organe — darzustellen.

Zusammensetzung der Organe.

I. Hinsichtlich der Organisation lassen sich zwei Gruppen von Kolonialgesellschaften unterscheiden. Die erste Gruppe, in der Absicht, die Verwaltungsbefugnisse in der Hand möglichst weniger Organe zu konzentrieren, kennt, wie in der Regel die Gesellschaft mit beschränkter Haftung nur Versammlung und Geschäftsführer kennt, so nur:

1. die General- oder Hauptversammlung,
2. den Verwaltungsrat oder das Direktorium.

Die zweite Gruppe hat ihre Organisation der der Aktiengesellschaften nachgebildet; sie kennt:

1. die General- oder Hauptversammlung,
2. den Aufsichtsrat, bisweilen auch Verwaltungsrat genannt,
3. Den Vorstand oder das Direktorium.

Außer diesen Hauptorganen weisen beide Gruppen von Kolonialgesellschaften übereinstimmend noch das Institut des Prüfungsausschusses — Rechnungsprüfer, Revisoren — auf.

II. Die Haupt- oder Generalversammlung ist, ihrem Begriff nach, als die Versammlung sämtlicher Mitglieder der Gesellschaft, bei den Kolonialgesellschaften beider Gruppen in gleicher Weise zusammengesetzt. Jeder Anteil gewährt eine Stimme, bezw. wenn, wie z. B. bei der Pangani-Gesellschaft, Anteile zu 200 und zu 1000 Mark ausgegeben werden, jeder Anteil zu 200 Mark eine, und jeder zu 1000 Mark fünf Stimmen. Soweit die Genußscheine überhaupt ihre Inhaber zur Stimmabgabe in der Hauptversammlung befähigen, pflegen doch nur zwei oder drei Genußscheine zusammen eine Stimme zu gewähren.

Das Recht der Mitglieder, sich in der Hauptversammlung vertreten zu lassen, ist, um eine Gewähr für die Zuverlässigkeit der Vertreter zu haben, beschränkt. Gemäß den Bestimmungen der Statuten können vertreten werden: Handlungshäuser durch ihre Handlungsbevollmächtigten, Aktiengesellschaften, Gewerkschaften, eingetragene Genossenschaften ꝛc. durch ihre gesetzlichen Vertreter, Ehefrauen durch ihre Ehemänner, Witwen durch ihre großjährigen Söhne, Bevormundete durch ihren Vormund oder Pfleger. Im übrigen kann ein Mitglied zu seiner Vertretung in der Hauptversammlung nur ein anderes an derselben teilnehmendes Mitglied bevollmächtigen.

Die Anteil- und Genußscheine sind auf die Dauer der Hauptversammlung an einer im Einzelfall von dem die Versammlung berufenden Organ zubestimmenden Stelle zu hinterlegen. Die Einberufung der Versammlung erfolgt mittels öffentlicher Bekanntmachung mehrere Wochen vor dem anberaumten Termin durch den Verwaltungsrat (erste Gruppe) bezw. den Aufsichtsrat (zweite Gruppe). Dem gleichen Organ steht die Prüfung der Vollmachten zu.

III. Der Verwaltungsrat der Gesellschaften der ersten Gruppe*) hat 5—15 Mitglieder, die von der Hauptversammlung auf vier Jahre gewählt werden; inner-

*) Vgl. hierzu: Ges. betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung §§ 35 ff.

halb dieſer Zeit ergänzt er ſich ſelbſt. Die Mitglieder des Verwaltungsrats brauchen nicht Mitglieder der Geſellſchaft zu ſein, ſondern es können beliebige geeignet ſcheinende Perſonen gewählt werden. Der Verwaltungsrat wählt ſelbſt ſeinen Vorſitzenden und ſtellvertretenden Vorſitzenden. Er kann auch aus ſeiner Mitte einen Ausſchuß „geſchäftsführender Direktoren“ ernennen unter Beſtimmung der dieſen zuſtehenden Befugniſſe und obliegenden Pflichten.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten Erſatz ihrer Unkoſten und eine Tantieme vom Reingewinn, die geſchäftsführenden Direktoren auch ein Gehalt.

IV. Bei den Geſellſchaften der zweiten Gruppe finden ſich an Stelle des einen Organs, des Verwaltungsrates, zwei Organe: Vorſtand und Aufſichtsrat.

Der Aufſichtsrat*) iſt, wie der Verwaltungsrat, an Mitgliedern zahlreich: 5—15, bei der Schantung-Bergbau-Geſellſchaft ſogar 12—25, und bei der Deutſch-Oſtafrikaniſchen Geſellſchaft 21—35. Die Mitglieder werden gleichfalls von der Hauptverſammlung auf vier Jahre gewählt. Die in der Zwiſchenzeit etwa erforderlich werdenden Ergänzungswahlen nimmt der Aufſichtsrat ſelbſt oder eine außerordentliche Hauptverſammlung vor. Der Aufſichtsrat wählt ſich ſeinen Vorſitzenden und einen ſtellvertretenden Vorſitzenden. Er kann auch aus ſeiner Mitte einen zeitweiligen oder ſtändigen Arbeitsausſchuß beſtellen.

Die Mitglieder des Aufſichtsrats erhalten Erſatz ihrer Unkoſten und eine Tantieme vom Reingewinn, bei größeren Geſellſchaften, und namentlich die Mitglieder des Arbeitsausſchuſſes, auch ein Fixum.

Hauptunterſchied des Aufſichtsrats der zweiten Gruppe vom Verwaltungsrat der erſten Gruppe hinſichtlich der Zuſammenſetzung iſt der, daß die Mitglieder des Aufſichtsrats Mitglieder der Geſellſchaft ſein müſſen.

Der Vorſtand**) beſteht aus einer oder mehreren Perſonen, die, wie meiſt auch bei den Aktiengeſellſchaften, vom Aufſichtsrat ernannt werden, aber nicht ſelbſt Mitglieder des Aufſichtsrats ſein dürfen; ſie brauchen auch — hierin entſprechen ſie den Verwaltungsratsmitgliedern der erſten Gruppe — nicht Mitglieder der Geſellſchaft zu ſein. Der Vorſtand kann, weil ſeine Stellung auf das Vertrauen des Aufſichtsrats gegründet iſt, jederzeit von demſelben abberufen werden.

Die Vorſtandsmitglieder erhalten Gehalt und Tantieme nach Maßgabe ihres Anſtellungsvertrages; auch Entſchädigungsanſprüche, die im Falle der Abberufung durch den Aufſichtsrat erwachſen, ſind im Anſtellungsvertrage feſtzuſetzen.

V. Rechnungsprüfer — Prüfungsausſchuß, Reviſoren — ſind zwei oder drei Mitglieder der Geſellſchaft, die aber nicht Mitglieder des Vorſtands oder Aufſichtsrats bezw. des Verwaltungsrates ſein dürfen. Sie werden von der Hauptverſammlung meiſt auf mehrere Jahre gewählt. Erſatzmänner ſind entweder von der Hauptverſammlung oder von den Rechnungsprüfern ſelbſt zu wählen.

Die Reviſoren *müſſen* beſtellt werden, im Gegenſatz zur Aktiengeſellſchaft, wo ſie beſtellt werden *können*,***) und zur Geſellſchaft mit beſchränkter Haftung, die dieſelben überhaupt nicht kennt.

Befugniſſe der Organe.

I. Die Summe aller Rechte liegt bei der Geſamtheit der Perſonen, die Anteile an dem Geſellſchaftskapitale haben, den Mitgliedern. Die Geſamtheit der

*) Vgl. hierzu: H.G.B. §§ 243 ff.

**) Vgl. H.G.B. § 231.

***) Vgl. H.G.B. § 266.

Gesellschaften ist, wie bei allen Kapitalgesellschaften, der eigentliche Geschäftsherr. Der Wille desselben gibt sich in den Beschlüssen der Hauptversammlung kund.

Grundsätzlich unterliegen daher alle Angelegenheiten der Gesellschaft der Beschlußfassung der Hauptversammlung. Da jedoch weitgehende Rechte an die andern Organe delegiert werden, so sind insbesondere diejenigen Rechte zu katalogisieren, die man wohl Grund- oder Vorbehaltsrechte der Hauptversammlung nennen könnte, d. h. solche Rechte, auf die die Hauptversammlung grundsätzlich oder wenigstens in der Regel nicht verzichten kann, ohne ihre Stellung als Geschäftsherr zu verlieren. Solche Rechte sind:

1. Wahl des Aufsichtsrates bezw. Verwaltungsrates und der Revisoren.
2. Recht auf Berichterstattung des Vorstandes und Aufsichtsrats bezw. des Verwaltungsrats, sowie der Revisoren. Erteilung der Entlastung.
3. Beschlußfassung über die Gewinnverteilung.
4. Festsetzung der Vergütung für die geschäftsführenden Organe der Gesellschaft.
5. Erhöhung oder Herabsetzung des Grundkapitals:
6. Ausgabe von Vorzugsanteilen.
7. Aufnahme von Anleihen.
8. Errichtung von Zweigniederlassungen.
9. Satzungsänderung und Auflösung der Gesellschaft.
10. Das Recht, jeden anderen Gegenstand auf die Tagesordnung zu setzen. —

Das Recht der Hauptversammlung, über alle Angelegenheiten der Gesellschaft rechtsverbindlich zu beschließen, ist nur vereinzelt zu Gunsten des Aufsichtsrats eingeschränkt. So heißt es in Art. 18 der Satzung der Schantung-Bergbau-Gesellschaft: „Die Generalversammlung kann keine höhere Summe als Reingewinn für die Mitglieder der Gesellschaft und keinen geringeren Betrag zu Reservefonds beschließen, als der Verwaltungsrat vorschlägt."

Die aktiven Minderheitsrechte der Hauptversammlung sind im Gegensatz zur Aktiengesellschaft und Gesellschaft mit beschränkter Haftung*) regelmäßig auf das Recht der Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung beschränkt. Als passives Minderheitsrecht**) stellt sich die Bestimmung dar, daß bei Satzungsänderung, Auflösung der Gesellschaft und gewissen anderen Beschlüssen, die in die Entwicklung der Gesellschaft besonders scharf eingreifen, Zweidrittelmajorität der vertretenen Stimmen oder einfache Majorität bei Vertretung von wenigstens zwei Dritteln aller Stimmen erforderlich ist.

Ein grundsätzlicher Unterschied zwischen den Befugnissen der Hauptversammlung in den beiden verschiedenen Gruppen von Kolonialgesellschaften besteht nicht.

2. In der ersten Gruppe von Kolonialgesellschaften liegen alle Geschäfte, die nicht der Hauptversammlung und den Revisoren zustehen, beim Verwaltungsrat. Er hat die ausschließliche Leitung und Verwaltung aller Geschäfte. Er vertritt die Gesellschaft nach Außen und dritten Personen gegenüber in allen Rechtsgeschäften und sonstigen Angelegenheiten ohne jede Ausnahme, einschließlich derjenigen, für

*) Vgl. H.G.B. §§ 254, 264, 266², 268, 295. Ges. betr. die Ges. m. b. H. §§ 50, 61, 66.

**) Vgl. H.G.B. §§ 196⁴ u. ⁵, 207³ u. f. w., Ges. betr. die Ges. m. b. H. §§ 53, 60².

welche es nach den Gesetzen einer besonderen Vollmacht bedarf. Beschränkungen des Verwaltungsrates durch die Satzungen oder Beschlüsse der Hauptversammlung haben dritten Personen gegenüber keine rechtliche Wirkung.*) **)

Insbesondere stellt der Verwaltungsrat auch die Beamten an und hat den Jahresabschluß sowie die Gewinn- und Verlustrechnung festzustellen.

Bestellt der Verwaltungsrat aus seiner Mitte Geschäftsführer — geschäftsführende Direktoren — so sind deren Befugnisse und Pflichten im Einzelfall festzustellen; diese werden im allgemeinen den Rechten und Pflichten entsprechen, die bei den Kolonialgesellschaften der zweiten Gruppe einesteils dem Arbeitsausschuß des Aufsichtsrates und anderenteils dem Vorstande zufallen.

3. Es ist nun zu untersuchen, wer die Befugnisse, die bei der ersten Gruppe dem Verwaltungsrat zustehen, bei der andern Gruppe der Kolonialgesellschaften ausübt. In den Statuten der Gesellschaft dieser Gruppe findet sich folgendes.

Der Vorstand vertritt die Gesellschaft nach außen in Rechtsgeschäften und sonstigen Angelegenheiten einschließlich derjenigen, für welche es nach den Gesetzen einer ausdrücklichen Vollmacht bedarf. Er führt die Verwaltung selbständig, soweit die Satzung oder Beschlüsse der Hauptversammlung ihn beschränken. Dritten Personen gegenüber haben diese Beschränkungen jedoch keine rechtliche Wirkung. Insbesondere ernennt, beaufsichtigt und entläßt der Vorstand die Beamten; er stellt die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung auf.***)

Hiernach ergibt sich, daß der Vorstand grundsätzlich alle die Rechte und Pflichten hat, die bei jener andern Gruppe von Gesellschaften dem Verwaltungsrat zustehen. Es scheint also fast für die Kompetenz des Aufsichtsrats nichts mehr übrig zu bleiben.

Gleichwohl finden sich zwei Rechte, die dem Aufsichtsrat seine Bedeutung verleihen.

a) Dem Aufsichtsrat steht das Recht der Überwachung der gesamten Geschäftsführung in allen Zweigen der Verwaltung†) zu. Zur Erfüllung dieser Aufgabe kann er jederzeit von dem Vorstande Bericht verlangen, die Bücher, Schriften und sonstigen Urkunden der Gesellschaft einsehen, sowie den Stand der Kassen, die Bestände an Wertpapieren, Handelspapieren und Waren untersuchen. Das Recht der Beaufsichtigung ist zugleich eine Pflicht. Eine Lokalinspektion in den Schutzgebieten selbst ist jedoch nicht gefordert.††)

b) Von den Angelegenheiten, die ihrem Charakter nach eigentlich dem Vorstand zustehen, werden einige besonders wichtige dem Aufsichtsrat zugeteilt, als Vorbehaltsrechte des Aufsichtsrates gegenüber dem von ihm eingesetzten Vorstand;†††) nämlich:

*) So auch im Wortlaut übereinstimmend die Statuten.

**) Vgl. Ges. betr. die Ges. m. b. H. §§ 35[1], 37, sowie auch H.G.B. §§ 231[1], 235.

***) Vgl H.G.B. §§ 331[1], 235, sowie auch Ges. betr. die Ges. m. b. H. §§ 35[1], 37.

†) Die begriffsmäßige Aufgabe des „Aufsichts"rates; entsprechend H.G.B. § 246[1].

††) Hiermit erledigt sich für die Kolonialgesellschaften das von Simon „Deutsche Kolonialaktiengesellschaften" in der Zeitschrift für Handelsrecht XXXIV S. 95 bezüglich kolonialer Aktiengesellschaften erhobene Bedenken, daß der Aufsichtsrat nach dem Gesetz nicht wohl entbunden werden könne, wenigstens von Zeit zu Zeit auch auf den Plantagen, Faktoreien 2c. selbst Inspektionen vorzunehmen.

†††) Derartige Berechtigungen des Aufsichtsrates können bei den Aktiengesellschaften gemäß H.G.B. § 246[3] im Statut festgestellt werden.

1. Aufstellung des jährlichen Voranschlags über Einnahmen und Ausgaben, sowie der Grundzüge des Inventars und der Bilanz;
2. Ernennung der obersten Leiter der Plantagen;
3. Erwerb, Nutzbarmachung, Belastung, Veräußerung von Grundeigentum, insbesondere Neuanlage von Plantagen;
4. Einforderung der Raten auf die Gesellschaftsanteile;
5. Anlegung und Verwendung der Rücklage;
6. Berufung außerordentlicher Hauptversammlungen;
7. Festlegung der Grenzen, innerhalb deren die Gesellschaft ihre koloniale Unternehmungen betreiben will.

Ferner werden von den Angelegenheiten, die ihren Charakter nach eigentlich der Hauptversammlung zustehen, einige dem Aufsichtsrat zugewiesen als Vorbehaltsrechte des Aufsichtsrats gegenüber der Hauptversammlung; nämlich:

1. Wahl des Vorstandes und der Revisoren,
2. Erteilung der Entlastung an die Verwaltung im Schutzgebiet.

Durch die in dieser Weise ermöglichte Einschiebung des Aufsichtsrats zwischen die Hauptversammlung und den Vorstand wird die Stellung der Hauptversammlung im Prinzip nicht geändert; dem Vorstand aber wird dadurch viel von seiner Macht entzogen.

4. Die Legitimation der Mitglieder des Vorstandes bezw. Verwaltungsrates wird vielfach durch Attest des Auswärtigen Amtes geführt.

Ein Konkurrenzverbot, wie es für die Mitglieder des Vorstandes der Aktiengesellschaft — H.G.B. § 236 — besteht, kennt das das Recht der Kolonialgesellschaften nicht.

Über die Haftung der die Gesellschaft leitenden Organe bestimmen Gesetz und Statuten nichts. Doch ist hier aus der Analogie der Stellung des Verwaltungsrates mit der der Geschäftsführer der Gesellschaft mit beschränkter Haftung, bezw. der Stellung des Vorstandes und Aufsichtsrates mit der der gleichbenannten Organe der Aktiengesellschaft zu schließen, daß die Mitglieder dieser Organe sämtlich in den Angelegenheiten der Gesellschaft die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden haben. Diejenigen Mitglieder, welche ihre Obliegenheiten verletzen, haften der Gesellschaft solidarisch für den entstandenen Schaden.*) Doch kann aus der Analogie mit dem Rechte jener anderen Gesellschaften nur auf das Prinzip der Haftung geschlossen werden; welches die Obliegenheiten sind, für deren Verletzung die Mitglieder der Organe haften, das kann sich nur aus den einzelnen Statuten ergeben.

5. Die Rechnungsprüfer haben bei beiden Gruppen der Kolonialgesellschaften die gleichen Befugnisse, was sich geschichtlich aus der Entstehung der Rechnungsprüfer zu einem ganz abgegrenzten einseitigen Zweck erklärt. Als Sindaci des italienischen Rechts hatten sie ursprünglich nur die jährliche Bilanz zu prüfen. Daraus entwickelte sich das Recht und die Pflicht, die genaue Beobachtung der Satzungen zu überwachen. Mit dieser Aufgabe sind sie nach dem Vorgange des italienischen Handelsgesetzbuch Art. 183 ff. zuerst in die Verfassung der Neu-Guinea-Kompagnie aufgenommen; jetzt finden sie sich in allen Kolonialgesellschaften. Sie haben die Befugnis, zeitweilig oder jederzeit Einsicht in Schriftwechsel, Bücher,

*) Ges. betr. die Ges. m. b. H. § 43[1] u. [2], H.G.B. §§ 241[1] u. [2], 249[1] u. [2].

Rechnungen ꝛc. zu nehmen, sowie den Sitzungen des Aufsichtsrates bezw. Verwaltungsrates mit beratender Stimme beizuwohnen.*)

6. Ob nun eine Zweiteilung der geschäftsführenden Organe in Vorstand und und Aufsichtsrat zweckmäßiger ist oder ein einheitlicher Verwaltungsrat, das wird ebenso eine Tatfrage sein, wie es bei privatrechtlichen Handelsgesellschaften im Einzelfall zu entscheiden ist, ob die Form einer Aktiengesellschaft oder die einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung den jeweilig vorliegenden Verhältnissen besser entspricht.

Die in der Literatur gestellte Anforderung, die geschäftsführenden Organe nur aus den Großaktionären zu bilden,**) ist nirgend befolgt. Gewiß ist der Großaktionär kaufmännisch verhältnismäßig mehr an dem Gedeihen der Unternehmungen interessiert; aber gleichwohl wird man, zumal vielfach nationales Interesse zur Mitarbeit an kolonialen Unternehmungen veranlaßt, nicht weniger Eifer auch bei Kleinaktionären finden können; ja bezüglich des Verwaltungsrats der ersten und des Vorstandes der zweiten Gruppe ist überhaupt von einer Mitgliedschaft abgesehen; und um die leitenden Organe pekuniär an dem Gedeihen der Gesellschaft zu interessieren, ist die Tantieme eingeführt.

Im übrigen scheint es wünschenswert, daß die Kolonialgesellschaften möglichst aristokratisch konstituiert werden,***) d. h. daß die Vorbehaltsrechte der Hauptversammlung statutenmäßig möglichst zu Gunsten des Vorstandes bezw. Verwaltungsrates beschnitten werden. Doch dürfen andererseits, falls, wie oben vorgeschlagen, nach dem Beispiel des englischen Rechts Zwanzigmarkanteile — Doppelkronenanteile, Pfundaktien, Zwanzigmarkaktien — eingeführt würden, die Rechte der Hauptversammlung nicht etwa deshalb eingeschränkt werden, weil jeder Anteil nur einen kleinen Teil des Vermögens der Gesellschaft repräsentiert; auch hier muß jeder Anteil zu einer Stimme berechtigen; es ließe sich jedoch die Bestimmung treffen, daß nur solchen Personen, die wenigstens etwa 10—20 Anteile vertreten, Sitz und Stimme in der Hauptversammlung zu gewähren sei. Eine weitere Einschränkung würde das Interesse des einzeln Kleinaktionärs an dem Unternehmen lähmen, und es wäre doch gerade der Zweck der Zwanzigmarkaktie, das Interesse der weitesten Kreise der Bevölkerung zu wecken. Aus diesem Grunde darf auch keineswegs, wie in der Literatur gefordert wird,†) in dem staatlichen Aufsichtsrecht ein Ersatz für die geringe Beteiligung der Aktionäre gesehen werden. Das Aufsichtsrecht des Reichskanzlers hat seine innern Gründe; aber eine Fürsorglichkeit eines staatlichen Organs, die so weit ginge, der Hauptversammlung einer Handelsgesellschaft ihre wesentlichen Aufgaben abzunehmen, würde einen peinlichen Verglich mit vorväterlicher Polizeistaatstätigkeit zulassen. Das Interesse und die aktive Mitwirkung der Kleinaktionäre muß bewahrt bleiben.

Fünfter Teil: Die Staatsaufsicht.

Staatsaufsicht im Verhältnis zur Selbstverwaltung. Wie sich der Wille der öffentlich-rechtlichen Korporation als einer Persönlichkeit, die selbständig nach eigener Meinung zu handeln die Kraft hat, in der Selbstverwaltung äußert, so

*) Vgl. H.G.B. § 267.

**) So Lehmann S. 33.

***) So im Prinzip übereinstimmend mit Lehmann, S. 33.

†) Lehmann S. 34.

findet der Wille des Staats, dem gegenüber die Korporation zur Erreichung ihres Zweckes verpflichtet ist, seinen Ausdruck in dem Aufsichtsrecht, welches die Aufgabe hat, die Willensbetätigung der Korporation an einer Abirrung von dem Wege zur Erreichung ihres Zweckes zu hindern. Das Aufsichtsrecht bedeutet daher eine Willensbeschränkung der Korporationsorgane zu Gunsten des Staates. Aber es ist nicht eine Willensbeschränkung, wie sie durch Polizeiaufsicht stattfindet. Polizeiaufsicht beschränkt die Willensfreiheit einer Korporation vornehmlich im Interesse dritter Personen, die durch die Korporation geschädigt werden könnten. Die Staatsaufsicht über die öffentlichen Korporationen dagegen hat neben dem allgemeinen Interesse besonders das Interesse der Korporationsmitglieder sowie der Korporation selbst im Auge.*)

Träger des Aufsichtsrechts. Der Staat, zu dessen Gunsten die Selbstverwaltung der Kolonialgesellschaften beschränkt ist, ist das Reich. Als es noch keine reichsrechtlichen Kolonialgesellschaften gab, sondern die ersten Handelskompanieen in den deutschen Schutzgebieten auf Grund des preußischen Landrechts errichtet wurden, wurden diese der gemeinsamen Aufsicht zweier preußischen Minister unterstellt, des Ministers des Innern und des Ministers für Handel und Gewerbe. War es nur überhaupt als Mißstand anzusehen, daß Korporationen, deren Haupttätigkeit im Gebiete der vom Reiche begründeten Kolonialpolitik lag, sich nach Partikularrecht konstituierten, so war es besonders mißlich, daß preußische Minister, deren Ressorts mit der Kolonialpolitik in gar keinem Zusammenhang standen, Kolonial-Gesellschaften beaufsichtigen sollten; namentlich fehlte auch den Gesellschaften der Vorzug einer ständigen Verbindung mit den die Kolonialpolitik leitenden Organen; während es doch erforderlich ist, daß Kolonialkorporationen und Kolonialverwaltung beständig einander in die Hände arbeiten. Aus diesem Grunde wurden dann schon die preußisch landrechtlichen Kolonialkorporationen 1886 unter Reichsaufsicht gestellt.

Aufsichtsbehörde konnte nur der Reichskanzler, als die für die gesamte Kolonialverwaltung verantwortliche Persönlichkeit werden. Doch wurde er ermächtigt, einen oder mehrere Vertreter — Kommissare — zu bestellen, die unter seiner Verantwortlichkeit die Aufsicht ausübten.

Als nun 1888 die reichsrechtliche Grundlage für Kolonialgesellschaften geschaffen wurde, wurde dies im Verwaltungswege geschaffene Aufsichtsrecht des Reichskanzlers in der Gesetzgebung für die neuen Kolonialgesellschaften übernommen.

Gründe des Aufsichtsrechts. Die innern Gründe für die Einführung der Staatsaufsicht über die Kolonialgesellschaften dürften im Wesentlichen folgende sein:

1. das Recht der Aktiengesellschaften weist außer der strengen privatrechtlichen Haftpflicht, die den Gründern, den Mitgliedern des Vorstandes und Aufsichtsrats auferlegt ist, noch umfangreiche Strafbestimmungen**) gegen die Gründer, die Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrats und sogar gegen die Aktionäre auf. Diese Strafdrohungen bezwecken den Schutz der Kapitaleinlagen der Mitglieder einerseits und den der Gesellschaftsgläubiger andererseits. Es ist durch die Strafdrohungen im Interesse der Solidität des Unternehmens ein öffentlich-rechtlicher Druck auf alle diejenigen Personen ausgeübt, in deren Händen das Schicksal der Gesellschaft liegt.

*) Vgl. Otto Mayer „Deutsches Verwaltungsrecht" § 59.

**) H. G. B. § 312—319.

Ebenso kennt das Recht der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften namentlich gegen die Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder einer Reihe scharfer Strafdrohungen*).

Das Recht der Gesellschaften mit beschränkter Haftung weist eine weniger scharfe privatrechtliche Haftung der Genossenschaftsorgane gegenüber der Gesellschaft und eine wesentlich geringere Anzahl strafbarer Tatbestände**) auf.

Bei den Kolonialgesellschaften ist die Haftpflicht der Organe — wie oben entwickelt — nicht besonders verschärft und spezielle öffentlich strafbare Tatbestände existieren überhaupt nicht Auf kriminelle Handlungen der bei der Leitung der Gesellschaft beteiligten Personen können daher nur die allgemeinen Normen des Reichsstrafgesetzbuches bezw. der einschlägigen Reichsstrafnebengesetze zur Anwendung kommen. Das Fehlen jeder spezieller Strafbestimmungen erklärt sich daraus, daß überhaupt keine Normativbestimmungen über das Recht der Kolonialgesellschaften existieren. Denn die drei einschlägigen Paragraphen des Schutzgebietsgesetzes geben nichts als eine Begriffsbestimmung der Kolonialgesellschaften und überlassen alle Einzelheiten der Festsetzung im Statut; zur Aufnahme strafrechtlicher Normen scheint aber das Statut einer Korporation ungeeignet.

Demgegenüber schien aber das behördliche Aufsichtsrecht ein Ersatzmittel, welches sogar den Vorzug hatte, präventiv zu wirken an Stelle der repressiv wirkenden Strafen.

2. Die Kolonialgesellschaften sollen keinen andern Zweck verfolgen als den statutenmäßig festgesetzten. Das Reich folgt mit seiner Kolonialverwaltung den wirtschaftlichen Unternehmungen der Gesellschaften; ist doch überhaupt die deutsche Kolonialpolitik dadurch begründet, daß das Reich deutsche Firmen in fernen Ländern auf ihren Antrag hin unter seinen Schutz nahm. Demgegenüber verlangt aber dann der Staat auch, daß die Gesellschaften ausschließlich ihre kolonialwirtschaftlichen Ziele im Auge behalten, er verpflichtet sie, den satzungsmäßigen Zweck zu verfolgen.

Die Aufsichtsbehörde hat darüber zu wachen, daß die Kolonialgesellschaften keinen andern als diesen satzungsmäßigen Zweck verfolgen.

3. Der Staat will aber auch dann noch Einfluß auf die öffentliche Korporation ausüben, wenn diese schon statutenmäßig ihrem Zwecke nachgeht; denn sie soll ihren Zweck nicht nur verfolgen, sondern erreichen, und dieses Erreichen kann die Korporation durch zweckwidrige Handlungen vereiteln, die sie irrtümlich für zweckmäßige hält.

Da nun aber die freie Handlungsfähigkeit der Korporation völlig vernichtet werden würde, wenn jede ihrer kolonisatorischen Handlungen der vorherigen aufsichtsbehördlichen Prüfung auf ihre Zweckmäßigkeit hin und der vorherigen Zustimmung der Aufsichtsbehörde unterworfen wäre, und außerdem doch die Vermutung dafür spricht, daß die leitenden Gesellschaftsorgane das Interesse der Gesellschaft nicht weniger verstehen als die aufsichtsführenden Staatsbeamten, so behält sich das Reich seine vorherige Genehmigung in Zweckmäßigkeitsfragen nur bei Gesellschaftsbeschlüssen von besonderer Tragweite vor.

Der rechtliche Grund dieses besonderen „Genehmigungsrechtes" wird von Rosin***) offenbar verkannt, da er es nicht als einen „Teil des staatlichen Aufsichts-

*) Ges. betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften §§ 146—154

**) Ges. betr. die Ges. m. b. H. §§ 82—84.

***) Rosin S. 116.

rechts", sondern als „ein besonderes und zwar ausnahmsweises Attribut der Aufsichtsbehörden" hinstellt. Er sagt, es ergebe sich aus der Persönlichkeit der öffentlichen Genossenschaft das Prinzip, daß dem Staate in Bezug auf Zweckmäßigkeitsfragen bei der Verwaltung der Genossenschaftsangelegenheiten eine Einwirkung nicht zustehe; das „Genehmigungsrecht" bilde nun von diesem Prinzip eine Ausnahme; grundsätzlich aber erstrecke sich die Staatsaufsicht nur auf die Gesetz- und Statutenmäßigkeit. Diese von Rosin behauptete geringere Ausdehnung des Aufsichtsrechts widerspricht aber der von ihm selbst behaupteten dem Staat gegenüber bestehenden Pflicht der öffentlichen Genossenschaft zur Erreichung des Genossenschaftszweckes. Aufgabe der Staatsaufsicht ist nun folgerichtig, alle Handlungen zu vereiteln, welche der Erreichung des Gesellschaftszwecks hinderlich wären, also auch diejenigen Handlungen, welche zwar der Satzung entsprächen und nach der Meinung der Selbstverwaltungsorgane der Gesellschaft auch zweckmäßig wären, tatsächlich aber zweckwidrig sind. Insofern ist das Genehmigungsrecht durchaus eine rechtliche Konsequenz aus der Verpflichtung der Gesellschaft, ihren Zweck nicht nur zu verfolgen, sondern zu erreichen.

Praktisch leidet dieses Genehmigungsrecht allerdings unter der Unmöglichkeit einer objektiven Feststellung, was im Einzelfall zweckmäßig ist, und was nicht; ob die subjektive Anschauung der Gesellschaftsorgane, wonach eine gewisse Handlung zweckmäßig ist, oder die subjektive Anschauung der Aufsichtsbehörde, nach welcher diese Handlung unzweckmäßig ist, das Richtige trifft — das wird sich meist erst in der Zukunft entscheiden, und darum ist es allerdings ratsam, dieses „Bevormundungsrecht" nicht nur möglichst zu beschneiden, sondern es vor Allem nur mit der größten Vorsicht auszuüben*), damit es nicht ein Hemmschuh an dem wirtschaftlichen Unternehmungsgeist der Kaufleute wird. —

4. Ein vierter Grund, der für die Aufsicht eines Reichsbeamten über die Kolonialgesellschaften geltend gemacht wird, verlangt eigentlich nicht die Aufsicht als als solche, sondern sieht in dem Aufsichtsrecht nur das Mittel zum Zweck, nämlich der ständigen Verbindung der Gesellschaften mit der Kaiserlichen Regierung. Auf diesem Wege kann die Gesellschaft sich stets Rat erholen und ihrerseits Wünsche gegenüber der Regierung zur Geltung bringen. Der aufsichtsführende Reichsbeamte ist überhaupt die Person, die ermöglicht, daß Regierung und Gesellschaften stets Fühlung miteinander haben. — Dies Moment wirkte nicht unwesentlich mit bei der Einführung des Aufsichtsrechts im Schutzgebietsgesetz von 1888**). — —

Kontrollierende Aufsichtstätigkeit. Das Aufsichtsrecht des Reichskanzlers äußert sich nun praktisch in zwei Tätigkeiten: der kontrollierenden und der korrigierenden.

---

*) Nach der Preußischen Hauberg-Ordnung für den Kreis Siegen vom 17. März 1879 § 30 ist der Landrat, wenn er rein aus Zweckmäßigkeitsgründen einen Genossenschaftsbeschluß suspendieren will, an das Gutachten eines Schöffenrates gebunden.

**) Vgl Kolonialdebatte in der Reichstagssitzung vom 4. Februar 1888, in der der Bundesratskommissar Wirkl. Geh. Legationsrat Dr. Kayser äußerte: „Es wird gerade von Seiten der Kolonial-Gesellschaften großer Wert auf die Mitwirkung und Aufsicht der Reichsorgane gelegt." (Stenogr. Berichte 1887 88 Bd. II S. 703.)

Damit die Regierung dem Zweck des Aufsichtsrechts entsprechend in die Tätigkeit der Gesellschaften eingreifen kann, muß sie zunächst Einblick in den gesamten Geschäftsbetrieb der Gesellschaften haben. Zu dem Behufe ist der Kommissar des Reichskanzlers berechtigt, an jeder Hauptversammlung sowie an jeder Sitzung des Aufsichtsrats bezw. Verwaltungsrats teilzunehmen und dem Vorstand bezw. Verwaltungsrat jederzeit Bericht über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu verlangen. Ferner darf er jederzeit die Bücher und Schriften der Gesellschaften einsehen.

Auf diese Weise ist es ihm möglich, von allen Vorgängen in der Gesellschaft Kenntnis zu nehmen.

Korrigierende Aufsichtstätigkeit. Um nun auf Grund der wahrgenommenen Tatbestände korrigierend in die Tätigkeit der Kolonialgesellschaften eingreifen zu können, sind dem Kommissar zwei Rechte gegeben.

1. Beschlüsse der Gesellschaft in gewissen bedeutsamen Angelegenheiten bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung des Kommissars. Dies sind regelmäßig:

a. Beschlüsse, die sich auf eine Änderung oder Ergänzung der Satzungen beziehen.

Dieser Satz ist eine unmittelbare Rechtskonsequenz aus der gesetzlichen Bestimmung, daß die Statuten einer Kolonialgesellschaft, bevor ihr die Korporationsrechte verliehen werden, die Genehmigung des Reichskanzlers erwirkt haben müssen. Eine Verfassung, mit der die Gesellschaft im Entstehen durch Verwaltungsakt des Bundesrats beliehen ist, kann nicht allein durch den Willen der Korporation abgeändert werden. Stände es nach der Rechtsverleihung im Belieben der Gesellschaft, ihre Satzungen zu ändern, so würde dadurch die vor der Rechtsverleihung erfolgende behördliche Genehmigung der Satzung illusorisch werden können, da die Gesellschaft gleich nachher jedes dem Reichskanzler nicht genehme Statut würde einführen können.*)

b. Beschlüsse, die sich auf Auflösung Umwandlung oder Verschmelzung — Fusion — der Gesellschaft beziehen.

Daß hier die Selbstverwaltung der Gesellschaft beschränkt ist, hat seinen Grund in dem engen Zusammenhang der öffentlichen Korporation mit dem Staate, dem sie zur Erreichung ihres Zweckes verpflichtet ist. Löst die Korporation sich auf, verändert sie ihre rechtliche Gestaltung oder verschmelzt sie sich mit einer andern Gesellschaft, so geht sie als die Kolonialgesellschaft, die sie bisher war, unter und kann folglich nicht mehr ihren Zweck erfüllen. Der Beschluß der Auflösung, Umwandlung oder Fusion schließt daher den Beschluß, den Korporationszweck nicht zu erfüllen, in sich, widerspricht also der dem Reich gegenüber übernommenen Verpflichtung und bedarf daher der Genehmigung, welche eine Entbindung von der übernommenen Pflicht bedeutet.**)

---

*) Analoge Bestimmungen über die Notwendigkeit der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bei Satzungsänderungen finden sich im Recht anderer öffentlichen Korporationen, so bei Berufsgenossenschaften — R. G. v. 6. Juli 1884 § 20[4], — Ortskrankenkassen — R. G. v. 15. Juni 1883 § 24[2], — Innungen — Gewerbe-Ordnung § 84[5], — Preußische Waldgenossenschaften — Ges. v. 6. Juli 1875 § 45, — Preußischen öffentlichen Wassergenossenschaften — Ges. v. 1 April 1879 § 57. —

**) Vgl. unten Teil IX.

c. Beschlüsse betreffend die Ausgabe weiterer Anteile und die Aufnahme von Anleihen.

Diese Bestimmung, die sich aber nicht in allen Statuten findet, leitet sich aus dem oben entwickelten Grundsatz her, daß auch in reinen Zweckmäßigkeitsfragen die Regierung ihre etwa abweichende Meinung der Korporation gegenüber zur Geltung bringen will. Ausgabe weiterer Anteile und Aufnahme von Anleihen sind Akte von solcher Tragweite für die Gesellschaft, daß die Regierung die Genossenschaft hier nicht ohne ihre Einwilligung handeln lassen zu können glaubt.

d. Beschlüsse betreffend die Verwendung der Rücklage.

Diese Bestimmung findet sich nur vereinzelt. Sie entspringt gleichfalls dem Prinzip des Aufsichtsrechts, daß die Aufsichtsbehörde sich auch in Zweckmäßigkeitsfragen, wofern dieselben von besonderer Bedeutung sind, die Entscheidung vorbehalten kann.

e. Die Wahl des Vorstandes und die Ernennung der oberen Vertreter im Schutzgebiet.

Doch findet sich diese Bestimmung nur ganz vereinzelt. Sie stellt die Kolonialgesellschaften in gleiche Linie mit den Kommunalverbänden, indem der Staat hier nicht nur die Tätigkeit der Korporation im Einzelnen beaufsichtigen, sondern bereits in dem Charakter der die Korporation leitenden Persönlichkeiten eine Garantie für eine ersprießliche Entwicklung der Korporation sehen will.*)

In diesen fünf Fällen bedürfen die Beschlüsse der Kolonialgesellschaften zu ihrer Rechtswirksamkeit der ausdrücklichen Genehmigung. Hierüber hinaus ist dem Kommissar jedoch keine Möglichkeit gegeben, den Beschlüssen der Gesellschaftsorgane entgegen zutreten; ein allgemeines Einspruchsrecht, das die Wirkung hätte, jeden Gesellschaftsbeschluß rechts unwirksam zu machen oder zu suspendieren, wie dies z. B. in Preußen der Aufsichtsbehörde gegenüber den Knappschaftsvereinen möglich ist,**) besteht nicht. Denn der Kommissar hat, entsprechend dem Satz des Schutzgebietsgesetzes, daß die einzelnen ihm zustehenden Befugnisse in das Statut aufzunehmen seien, nur diejenigen Befugnisse, die tatsächlich und ausdrücklich in das Statut aufgenommen sind. Es ist daher unzulässig, etwa aus einem von dem konkreten Aufsichtsrecht bei andern öffentlichen Korporationen abstrahierten Begriff des Aufsichtsrechts auf den Inhalt des Aufsichtsrechts bei den Kolonialgesellschaften schließen zu wollen; in den Statuten der Kolonialgesellschaften aber ist ein allgemeines Einspruchsrecht nicht erwähnt.

Namentlich kann auch der in einzelnen Statuten gewählte Wortlaut „der Genehmigung der Aufsichtsbehörde sind insbesondere — oder „namentlich" — unterworfen . . . . ." eine mittelbare Anerkennung eines Einspruchsrechts nicht bedeuten, indem etwa aus diesem „insbesondere" geschlossen würde, daß zwar die Aufsichtsbehörde alle an sich wirksame Gesellschaftsbeschlüsse durch Einspruch unwirksam machen könne, daß aber die „insbesondere" aufgezählten Beschlüsse an sich so lange unwirksam seien, bis der Kommissar sie genehmigt habe. Denn dem steht gegenüber, daß in der Mehrzahl der Gesellschaftsstatuten der fragliche Passus den

*) Die Bestimmung erinnert an das Recht preußischer Kolonialkompagnieen früherer Jahrhunderte, demzufolge der Landesherr bisweilen die obersten Stellen der Kompagnieen ganz nach seinem Ermessen besetzen konnte. Vgl. Ring „Asiatische Handelskompagnieen Friedrichs des Großen", S. 34.

**) Preußisches Berggesetz von 1865 § 184².

Wortlaut hat: „Der Genehmigung der Aufsichtsbehörde sind die Beschlüsse unterworfen . . . .", wobei also das „insbesondere" fortgelassen ist, und demgemäß ein Rückschluß auf die Existenz eines Einspruchsrechtes unmöglich ist. Da nun kein greifbarer Grund vorliegt, die Aufsichtsbefugnisse gegenüber den verschiedenen Gesellschaften verschieden festzustellen, in einzelnen Statuten aber die Nichtexistenz eines Einspruchsrechts unzweifelhaft ist, so wäre die Existenz eines solchen bei den andern Gesellschaften erst recht nur dann anzunehmen, wenn es dort ganz ausdrücklich aufgeführt wäre, wie es das Gesetz vorschreibt. Das „insbesondere" hat daher keine andere Bedeutung, als, den sonstigen allgemeinen Aufsichtsbefugnissen eine sich auf ganz besondere einzelne Fälle der gesellschaftlichen Geschäftsführung beziehende Aufsichtsbefugnis gegenüberzustellen. —

Infolge des Fehlens eines allgemeinen Einspruchsrechtes wird der Kommissar seinem Aufsichtsrecht wesentlich durch seinen persönlichen moralischen Einfluß Geltung verschaffen müssen; seine bloße Gegenwart bei den Sitzungen, die Möglichkeit, alle Bücher und Schriften der Gesellschaft einzusehen, und das Recht, seiner Meinung darüber Ausdruck zu verleihen, werden hinreichenden Einfluß ausüben, um die Gesellschaftsorgane von etwa beabsichtigten statutenwidrigen oder gar deliktischen Handlungen abzuhalten. Sind es doch auch meist erfahrene Großkaufleute, die das Schicksal der Kolonialgesellschaften in der Hand haben, und diese empfinden eine Bevormundung selbst durch hohe Regierungsbeamte als lästig und unwürdig, und sie sind doch schon so wie so derartig auf das Wohlwollen der Regierung angewiesen, daß sie stets eine Einigung mit dem Kommissar zu erzielen sich bemühen werden. Es ist deshalb mit Recht von der Einführung eines verbindlichen Vetos abgesehen worden, das in der Tat nur geeignet wäre, Mißstimmung in den Reihen der Kolonialgesellschaften zu erregen. —

2. Das zweite Recht, das der Aufsichtsbehörde gegeben ist, um korrigierend in das Getriebe der Kolonialgesellschaften eingreifen zu können, ist das Recht, in zwei Fällen auf Kosten der Gesellschaft eine außerordentliche Hauptversammlung zu berufen, nämlich wenn dem Verlangen der statutenmäßig dazu berechtigten Mitglieder oder etwa auch der Revisoren nicht entsprochen wird, und ferner, wenn „sonstige wichtige Gründe" vorliegen. Beide Fälle haben ihren Grund in durchaus verschiedenen Prinzipien.

a. Das Recht der öffentlichen Genossenschaften weist eine Reihe von Fällen auf, in denen die Aufsichtsbehörde ermächtigt ist, Handlungen, deren Vornahme die Genossenschaftsorgane pflichtwidrig verweigern, selbst vorzunehmen. Am weitesten geht in dieser Hinsicht wohl das Recht der Ortskrankenkassen, demzufolge die Aufsichtsbehörde im Notfalle nicht nur die Bestellung eines Vorstandes oder die Berufung einer Generalversammlung selbst vornehmen, sondern sogar auf Kosten der Genossenschaft die gesetzlichen bezw. satzungsmäßigen Verwaltungsverpflichtungen selbst wahrnehmen kann.*) Bei anderen öffentlichen Genossenschaften, so den Innungen,**) Eingeschriebenen Hülfskassen,***) preußischen öffentlichen Wassergenossenschaften†) ist namentlich die Berufung der Mitgliederversammlung vorgesehen.

*) R. Ges. v. 15. Juni 1883 §§ 39 u. 45.
**) Gewerbe-Ordnung § 96[5].
***) R. Ges. v. 1. Juni 1884 § 38.
†) Preuß. Ges. v. 1. April 1879 § 60

Dem schließt sich das Recht der Kolonialgesellschaften an. Der Vorstand oder Aufsichtsrat bezw. Verwaltungsrat einer Kolonialgesellschaft pflegt statutarisch zur Einberufung einer Hauptversammlung verpflichtet zu sein, wenn Gesellschaftsmitglieder, die zusammen wenigstens ein Zehntel des Gesellschaftskapitals vertreten, einen formellen diesbezüglichen Antrag stellen, oder wenn die Revisoren die Berufung einer außerordentlichen Hauptversammlung fordern. Falls nun das berufene geschäftsführende Gesellschaftsorgan sich weigert, diesem Verlangen zu zu entsprechen, so begeht es einen Verfassungsbruch, demgegenüber die Mitglieder geschützt werden müssen. Bei den Gesellschaften mit beschränkter Haftung können im analogen Falle Gesellschafter, deren Stammanteile zusammen mindestens dem zehnten Teile des Stammkapitals entsprechen, unter Mitteilung des Sachverhältnisses die Berufung der Versammlung selbst bewirken,*) bei den Aktiengesellschaften und den Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften kann das Gericht des Sitzes der Korporation die Aktionäre bezw. Genossen, welche den Antrag gestellt haben, zur Berufung der Generalversammlung ermächtigen.**) Bei den öffentlich rechtlichen Korporationen dagegen pflegten für solche Einberufungen die Aufsichtsbehörden zuständig zu sein.

b. Ferner kann die Aufsichtsbehörde aus „sonstigen wichtigen Gründen" eine außerordentliche Hauptversammlung berufen.

Welche Gründe als „wichtige" anzusehen sind, darüber entscheidet bei der Berufung der Hauptversammlung der Kommissar selbst; er kann daher eine Hauptversammlung berufen, so oft es ihm erforderlich scheint. Doch hat er zu gewärtigen, daß die leitenden Gesellschaftsorgane im Beschwerdewege die Entscheidung der dem Kommissar vorgesetzten Behörde einholen. Entscheidet diese noch vor dem Zusammentreten der Hauptversammlung und zwar zu Gunsten der Gesellschaft, so wird die Einberufung rückgängig gemacht; die entstandenen Kosten fallen der Reichskasse zur Last. Dieses Letztere gilt auch für den Fall, daß die der Gesellschaft günstige Entscheidung erst nach dem Zusammentreten der Generalversammlung gefällt wird. Nur falls die Gesellschaft böswillig oder aus grober Fahrlässigkeit es unterlassen, die Beschwerde so früh zu erheben, daß die Berufung der Hauptversammlung noch hätte wieder rückgängig gemacht werden können, werden die hierdurch entstandenen Mehrkosten der Gesellschaft aufzubürden sein. —

Während nun in dem ersten der beiden Fälle, in denen der Kommissar des Reichskanzlers eine Hauptversammlung berufen kann, die Berufung Selbstzweck war, ist sie hier nur Mittel zum Zweck, nämlich dem Zweck, gewisse Tatsachen zur Kenntnis der Hauptversammlung zu bringen und ihre Beschlüsse darüber zu veranlassen. Einen unmittelbaren Eingriff in die sich auf das Kolonisationsunternehmen beziehenden Entschließungen der Gesellschaft übt also auch hier der Kommissar verständiger Weise nicht aus, sondern er führt lediglich Entscheidungen des das Gesellschaftskapital vertretenden Organs herbei; er appelliert gegen die Geschäftsführung der leitenden und beaufsichtigenden Gesellschaftsorgane an die Gesamtheit der Gesellschafter, den eigentlichen Geschäftsherrn. — —

Andere Mittel der Aufsichtsbehörde, korrigierend in die Selbstverwaltung der Kolonialgesellschaften einzugreifen, als das hier dargestellte Genehmigungsrecht und

*) Ges. betr. die Ges. m. b. H. § 50[3].

**) H. G. B. § 254[3]. Ges. betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften § 45[3].

das Recht, in gewissen Fällen eine Hauptversammlung zu berufen, kennt das Recht der Kolonialgesellschaften nicht. Insbesondere kann der Kommissar nicht etwa durch Ordnungsstrafen die einzelnen Gesellschaftsorgane zu irgend welchen Handlungen oder Unterlassungen anhalten, wie dies das zuständige Gericht gegenüber den Organen der Aktiengesellschaft kann,*) oder wie es die zuständige Verwaltungsbehörde gegenüber den Inhabern der Genossenschaftsämter bei den Berufsgenossenschaften und Innungen kann.**) Ebenso sind Zwangsetatisierungen, wie solche bei den Kommunalverbänden sowie bei den preußischen öffentlichen Wassergenossenschaften,***) Deichgenossenschaften†) und Schulsocietäten††) möglich sind, hier nicht vorgesehen, entsprechend dem Charakter der Kolonialgesellschaften als Handelskompagnien, die der Staat doch nicht erfolgreich leiten könnte, falls die zu ihrer Leitung berufenen kaufmännischen Gesellschaftsorgane versagen sollten.†††) —

Rechtsmittel gegen die Entscheidungen der Aufsichtsbehörde. Die Rechtsverhältnisse zwischen Staat und öffentlicher Genossenschaft sind Erscheinungen staatlicher Herrschaft und gehören damit dem öffentlichen Recht an. Durch Gesetz kann der Staat sich so viele Herrschaftsrechte zulegen als ihm beliebt. Die Behörden aber, die die Herrschaftsrechte ausüben, haben sich nicht nur in den gesetzlichen Schranken zu halten, sondern auch jede zweckwidrige Ausübung ihres Rechtes zu vermeiden.

Wenn nun der Kommissar des Reichskanzlers etwa seine Genehmigung zu einem Beschluß einer Kolonialgesellschaft in einem Falle verweigert, wo nach der Meinung der Gesellschaft diese Verweigerung der Gesellschaft nachteilig werden würde, oder wenn er eine Hauptversammlung beruft aus einem angeblich wichtigen, nach der Meinung der Gesellschaft aber nicht wichtigen Grunde, so muß die Gesellschaft in der Lage sein, hiergegen die Entscheidung eines Dritten herbeizuführen. Dies kann sie durch Beschwerde bei der dem Kommissar vorgesetzten Behörde, also, da der Kommissar regelmäßig ein Mitglied der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes ist, bei dem Direktor der Kolonialabteilung; und hinwiederum gegen diesen bei dessen vorgesetzter Behörde, dem Reichskanzler.*)

---

*) H. G. B. § 319.

**) R. Ges. v. 6. Juli 1884 § 89. Gewerbe-Ordnung § 96[1].

***) Preuß. Ges v. 1. April 1879 § 50.

†) § 27 des Normalstatuts vom 14. November 1853.

††) Preuß. Gesetz v. 1. August 1883.

†††) Als eine Besonderheit der Staatseinwirkung ist zum Schlusse noch zu erwähnen, daß sich bei der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft ein Recht des Reichskanzlers findet, drei Mitglieder zu dem 21—35 Mitglieder zählenden Aufsichtsrat der Gesellschaft zu entsenden; ein Recht, durch das wiederum dem Reich eine erhöhte Einwirkung auf die Selstverwaltung dieser Gesellschaft gesichert ist.

*) Nicht aber etwa zunächst beim Staatssekretär des Auswärtigen Amtes; denn diesem ist die Kolonialabteilung nur in allgemeinen politischen Angelegenheiten unterstellt, während sie in den „eigentlichen Kolonialsachen" unmittelbar dem obersten Chef der Reichsverwaltung unterstellt ist. Vgl. Bekanntmachung betr. die Zuständigkeit der Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amtes, Kolonial-Blatt 1890 S. 119, und die Allerhöchste Verordnung betr. die Verwaltung der Schutzgebiete vom 12. Dezember 1894 Kol.-Bl. 1894 S. 647. Zorn Nr. 39 u. 40.

Über ein solches Beschwerderecht der Kolonialgesellschaften liegen zwar keine ausdrücklichen Bestimmungen vor, doch darf es ohne Bedenken als zu Recht bestehend angenommen werden, da es dem allgemeinen Prinzip in Verwaltungssachen entspricht.

Gegen die Entscheidungen des Reichskanzlers ist ein weiterer Beschwerdeweg nicht gegeben, da eine dem Reichskanzler vorgesetzte Behörde nicht existiert, und ein Beschwerderecht an ein Reichsorgan, das nicht an sich vorgesetzte Behörde des Reichskanzlers ist, der ausdrücklichen Festsetzung durch Gesetz bedürfte.

Auch ist eine Möglichkeit, die Entscheidungen des Kommissars im Wege verwaltungsgerichtlicher Klage anzugreifen, mangels hierfür zuständiger verwaltungsgerichtlicher Institutionen im Reich nicht gegeben.*)

Sechster Teil: Besondere Rechtsverhältnisse einzelner Kolonialgesellschaften. (Die Konzessionen.)

In ein besonders nahes Verhältnis zum Reich treten diejenigen kolonialen Erwerbsgesellschaften, deren Hauptzweck die Ausbeutung einer vom Reiche verliehenen Konzession ist; sie werden nicht nur *berechtigt*, sondern zugleich von Reichswegen *verpflichtet*, ihre Konzession auszubeuten. Außerdem werden in den Konzessionen den Gesellschaften gewöhnlich noch einzelne Privilegien, namentlich Steuerprivilegien, eingeräumt und dagegen einzelne Verpflichtungen zu gewissen Leistungen auferlegt.

Die Konzessionen und die Verpflichtung zur Ausbeutung derselben. Durch Konzessionen werden an Personen Rechte verliehen, deren Ausübung der Staat nicht allgemein gestattet, sondern von eben diesem besondern

*) Vielleicht ist es empfehlenswert, für die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den Kolonialgesellschaften und dem Kommissar des Reichskanzlers Schiedsgerichte einzusetzen nach dem Muster des Schiedsgerichts, das zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen der Schantung-Eisenbahn-Gesellschaft, einer Aktiengesellschaft, und der Kaiserlichen Regierung gemäß § 7 der Konzession dieser Gesellschaft vorgesehen ist. Dasselbe „wird in der Weise gebildet, daß jeder Teil zwei Schiedsrichter bestellt und von sämtlichen Schiedsrichtern ein Obmann gewählt wird. Die Kaiserliche Regierung wird die von ihr gewählten Schiedsrichter der Gesellschaft benennen und die Gesellschaft gleichzeitig auffordern, die von ihr zu wählenden Schiedsrichter binnen vier Wochen, vom Tage der Zustellung der Aufforderung an gerechnet, zu bestellen und der Kaiserlichen Regierung namhaft zu machen. Kommt die Gesellschaft dieser Aufforderung nicht rechtzeitig nach, so wählt die Kaiserliche Regierung auch die fehlenden Schiedsrichter. Als Obmann ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit wird derselbe von dem Präsidenten des hanseatischen Oberlandesgerichts ernannt. Für das schiedsrichterliche Verfahren gelten die Vorschriften des zehnten Buches der Zivilprozeßordnung." — Die Berufung dieses Schiedsgerichts ist jedoch offenbar vorzugsweise auf den Fall berechnet, daß die Regierung gegen die Gesellschaft klagt; nur die Regierung hat das Recht, die beiden ersten Schiedsrichter und erforderlichen Falls auch die beiden Schiedsrichter für die Gegenpartei zu benennen. Zur Befriedigung der Bedürfnisse der Kolonialgesellschaften würde es namentlich erforderlich sein, daß auch die Gesellschaft die beiden ersten Schiedsrichter ernennen und der Regierung eine Frist setzen kann, binnen deren dieselbe die beiden andern zu wählen habe, widrigenfalls die Gesellschaft berechtigt würde, auch diese beiden anderen Schiedsrichter zu ernennen.

Verwaltungsakt der Konzeſſion abhängig macht.*) Als ſolche Rechte kommen in den Schutzgebieten namentlich in Betracht die Bergbauberechtigungen, Eiſenbahnbau- und -Betriebsberechtigungen und — eine ſpezifiſch koloniale Erſcheinung — das Recht der Inbeſitznahme herrenloſen bezw. zu Kronland erklärten Landes.

Derartige Konzeſſionen werden ſowohl an private Handelsgeſellſchaften als auch an die öffentlich-rechtlichen Kolonialgeſellſchaften verliehen. Denn wenn die Konzeſſion auch öffentliche Befugniſſe verleiht, ſo kann eine ſolche Befugnis doch auch an private Korporationen verliehen werden; dieſelben werden dadurch keineswegs etwa zu öffentlichen Korporationen.**) Ebenſo können einer Privatkorporation öffentlich-rechtliche Verpflichtungen auferlegt werden, ohne daß dieſelbe zur öffentlichen Korporation würde.***) Ob nun allerdings eine ihrer juriſtiſchen Struktur nach private Handelsgeſellſchaft auch dann noch private Korporation bleibt, wenn ihr ſtatutenmäßiger Zweck die Ausbeutung einer Konzeſſion iſt, und ſie durch die Konzeſſion, alſo „kraft öffentlichen Rechts," zur Erfüllung dieſes Zweckes verpflichtet wird, oder ob ſie dann eine öffentlich-rechtliche wird — das kann hier dahingeſtellt bleiben;†) jedenfalls iſt aber eine öffentliche Korporation am geeignetſten, die Trägerin durch Konzeſſion auferlegter Pflichten zu ſein. Denn da ſie ſchon vermöge ihrer juriſtiſchen Konſtruktion dem Staat zur Erfüllung ihres Zweckes verpflichtet iſt, hat die Konzeſſion nur den Inhalt, dieſen Zweck näher zu beſtimmen, während gegenüber einer Privatkorporation die Erteilung der Konzeſſion zugleich den Akt darſtellt, durch den die Geſellſchaft verpflichtet wird. Auch unterſtehen die öffentlichen Korporationen von vorn herein der ſtaatlichen Aufſicht, während die privaten Korporationen erſt auf Grund der durch die Konzeſſion auferlegten öffentlichen Verpflichtung einer ſtaatlichen Aufſicht unterſtellt werden, überdies einer Aufſicht, die ſich nicht auf die geſamte Selbſtverwaltung der Geſellſchaft erſtreckt, ſondern lediglich zu überwachen hat, ob die einzelnen in der Konzeſſion übernommenen Verpflichtungen beobachtet werden.

Da demnach im Allgemeinen öffentlich-rechtliche Korporationen am geeignetſten erſcheinen, Trägerin durch Konzeſſion auferlegter Pflichten zu ſein, ſo bevorzugt die Kaiſerliche Regierung bei der Verleihung kolonialer Konzeſſionen die öffentlich-rechtlichen auf Grund des Schutzgebietsgeſetzes errichteten Kolonialgeſellſchaften. Da nun dieſe Geſellſchaften ſchon ſtatutariſch zur Erfüllung ihres Zweckes verpflichtet ſind, und da die den Geſellſchaften durch Konzeſſion aufzuerlegenden Verpflichtungen durchaus dem Rahmen derjenigen Aufgaben entnommen ſind, die grundſätzlich als die Aufgaben der Kolonialgeſellſchaften zu betrachten ſind, ſo bleibt der Konzeſſion nichts übrig, als einzelne Punkte dieſer auf die Erreichung des Geſellſchaftszweckes gerichteten Verpflichtung konkret hervorzuheben.

---

*) Näheres Eingehen auf die rechtliche Natur der Konzeſſion würde hier zu weit führen; vgl. indeſſen beſ. dte Darſtellung in Otto Mayer „Deutſches Verwaltungsrecht."

**) Vgl. v. Stengel „Wörterbuch des Verwaltungsrechts" unter „Konzeſſion"; ferner Otto Mayer „Deutſches Verwaltungsrecht" Bd. II, § 49, I.

***) Vgl. Roſin § 2, II, 6.

†) Die Frage iſt praktiſch z. B. bei der Schantung-Eiſenbahngeſellſchaft, einer Aktiengeſellſchaft. Ihr Zweck iſt der Bau und Betrieb von Eiſenbahnen auf gewiſſen Strecken der Provinz Schantung; durch die Konzeſſion iſt ſie zum Bau dieſer Bahnen berechtigt und verpflichtet.

Dementſprechend verpflichtet ſich die auf fünfzig Jahre mit dem Recht des Landerwerbs in einem Diſtrikt Kameruns beliehene „Geſellſchaft Nordweſt-Kamerun:"

a) „die ihr gehörenden und etwa noch in ihren Beſitz gelangenden Gebiete auf ihre natürlichen Hülfsquellen jeder Art gründlich zu erforſchen;

b) öffentliche Wege, Eiſenbahnen, Kanäle, öffentliche Dampfſchiffverbindungen und andere Mittel für den inländiſchen und internationalen Verkehr ſelbſt oder durch Andere herzuſtellen und zu betreiben, in dem Maße, wie die Erſchließung des Vertragsgebiets ſolches zweckmäßig erſcheinen läßt;

c) gewerbliche und käufmänniſche Unternehmungen jeder Art, Landwirtſchaft (Plantagenwirtſchaft), Bergbau, insbeſondere durch Anlage von Plantagen und Faktoreien, zu betreiben oder zu unterſtützen;

d) die Produktionsfähigkeit des Vertragsgebiets nicht durch raubbauähnliche Ausbeutung zu vernichten, ſondern vielmehr zu erhalten und nach Möglichkeit zu ſteigern." —

Dieſelbe Geſellſchaft verpflichtet ſich ferner:

„jährlich mindeſtens 100000 Mark, binnen 10 Jahren aber 3000000 Mark, auf das Vertragsgebiet zu Geſellſchaftszwecken tatſächlich zu verwenden und die Erfüllung dieſer Verpflichtung durch Vorlage der Jahresabſchlüſſe bei der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amts bis zum 1. Juli jedes Jahres nachzuweiſen."

Die „Hanſeatiſche Land-, Minen- und Handels-Geſellſchaft für Deutſch-Südweſtafrika" wird unter Anderem bezüglich der Beſiedelung des ihr verliehenen Kronlandes verpflichtet, wie folgt:

„Sobald die Überweiſung der Flächen an die Geſellſchaft erfolgt iſt, hat dieſelbe darauf hinzuwirken, geeignete Anſiedler zu gewinnen und ihnen Farmen in angemeſſener Größe kauf- oder pachtweiſe zu überlaſſen. Zur Leitung des Siedlungsunternehmens, zur Zuweiſung und Abmeſſung der einzelnen Farmen, hat die Geſellſchaft einen im Siedlungsweſen erfahrenen Vertreter zu beſtellen, welcher ſich fortdauernd im Siedlungsbezirke aufhält."

Die „Schantung-Bergbau-Geſellſchaft", der auf die Dauer von 5 Jahren das ausſchließliche Schürf- und Mutungsrecht in einem Diſtrikte der Provinz Schantung verliehen iſt, wird bezüglich der Ausbeutung der auf Grund der Mutung verliehenen Bergwerksfelder verpflichtet

„auf dem verliehenen Felde, oder wenn ihr drei oder mehrere verliehen werden, mindeſtens auf je einem von drei verliehenen Feldern innerhalb von zehn Jahren den ordnungsmäßigen Bergwerksbetrieb zu eröffnen und von da an aufrecht zu erhalten." —

Dieſe und andere derartige Verpflichtungen zur Ausnutzung der Konzeſſionen*) ſind namentlich auch deshalb berechtigt, weil die Kronländereien und die Bergwerksberechtigungen ſich meiſt über einen nicht unbedeutenden Bruchteil des ganzen Schutzgebietes erſtrecken. Die Nichteinhaltung der Verpflichtungen wird meiſt mit Entziehung der verliehenen Kronländereien oder Bergwerksfelder bedroht. —

Nebenbeſtimmungen in den Konzeſſionen: Privilegien und Auflagen. Da die Kolonialpolitik des Reiches alles Intereſſe hat, die Tätigkeit der koloniſierenden Geſellſchaften zu unterſtützen und namentlich den mit der Ausbeutung von Konzeſſionen betrauten Geſellſchaften wirtſchaftliche Erleichterungen zu verſchaffen,

*) Vgl. die Beſchlüſſe des Kolonialrats vom 13. und 14. Juni 1899. Kolonial-Blatt 1899 S. 434.

ſo werden in den Konzeſſionen meiſt den Geſellſchaften gewiſſe Steuerprivilegien verliehen, damit der pekuniäre Gewinn der Geſellſchaften nicht durch Staatsabgaben vermindert wird. Andrerſeits werden den Geſellſchaften Auflagen gemacht in dem Sinne, daß ſie von ihrem Reinertrag Abgaben an den Fiskus zu zahlen oder ihm gewiſſe andere Leiſtungen zu präſtieren haben, die teils im Geſellſchafts-, teils im Staatsintereſſe liegen.

1. Als Steuerprivilegien finden ſich folgende.

1) Manchen Kolonialgeſellſchaften wird Zollfreiheit gewährt.*) So der „Pangani-Geſellſchaft“ und der „Hanſeatiſchen Land-, Minen- und Handelsgeſellſchaft“ auf die Dauer von 6 bezw. 20 Jahren das Recht der zollfreien Einfuhr aller zur Ausführung ihrer in der Konzeſſion vorgeſehenen Unternehmungen erforderlichen Materialien, von Maſchinen und Gerätſchaften.

Wenn das Reich mit ſeinen Schutzgebieten ein einheitliches Zollgebiet bildete, wären derartige Privilegien überflüſſig; nunmehr ſind ſie das geeignete Mittel, den wirtſchaftlichen Verkehr zwiſchen Reichsangehörige im Reich und in den Schutzgebieten zu begünſtigen gegenüber dem wirtſchaftlichen Verkehr mit dem Ausland.**)

2) Befreiung von Grundſteuern und ähnlichen Abgaben iſt weſentlich für diejenigen Geſellſchaften, denen große Strecken Kronlandes verliehen werden, ohne daß ſie daraus einen ſofortigen Ertrag erzielen können. So ſind die der „Siedelungsgeſellſchaft für Deutſch-Südweſtafrika“ verliehenen Ländereien, ſolange ſie unbenutzt im Beſitz der Geſellſchaft verbleiben, von allen Abgaben und Steuern befreit; und außerdem bleiben die von der Geſellſchaft geworbenen Anſiedler noch 5 Jahre, nachdem ſie das Grundſtück gekauft oder in Benutzung genommen haben, von allen Abgaben und Steuern befreit.

3) Zur Erleichterung des Bergbaubetriebes werden die von der Hanſeatiſchen Land-, Minen- und Handelsgeſellſchaft zu zahlenden Bergwerksgebühren in der Konzeſſion auf einen geringen Betrag fixiert unter gleichzeitiger Feſtſetzung, daß die Geſellſchaft und ihre Rechtsnachfolger von allen übrigen Abgaben und Steuern auf ihre bergbauliche Betriebe während eines Zeitraums von zwanzig Jahren befreit ſein ſollen.

2. Dieſen Privilegien gegenüber ſtehen die den Geſellſchaften gemachten Auflagen.

1) Manche Geſellſchaften haben eine Abgabe von ihrem Reingewinn an den Fiskus des Schutzgebietes, in dem ſie koloniſieren, zu entrichten. So hat die Siedelungsgeſellſchaft für Deutſch-Südweſtafrika „von dem aus dem Verkauf und der Verpachtung von Ländereien, ſowie aus ähnlichen Geſchäften erzielten Erträgen eine Abgabe von 10% an die Regierung zu entrichten“. Die Schantung-Bergbau-

*) Das gleiche Privileg wird den deutſchen Miſſionsgeſellſchaften in den Schutzgebieten regelmäßig gewährt.

**) Der Kolonialrat faßte am 21. Oktober 1891 folgende Reſolution: „Der Kolonialrat iſt der Anſicht, daß es zur Förderung von wirtſchaftlichen Unternehmungen in den deutſchen Schutzgebieten und zur Belebung des Handelsverkehrs dieſer Schutzgebiete mit dem Mutterlande ſich empfiehlt, die Einfuhr von Erzeugniſſen aus den deutſchen Kolonien nach Deutſchland durch Befreiung dieſer Erzeugniſſe vom Eingangszoll oder durch Ermäßigung der Eingangszölle zu erleichtern.“ Kol.-Zeitung 1891 S. 156.

Eine Folge dieſer Anregung des Kolonialrates war die den Kolonieen gewährte „Meiſtbegünſtigung“.

Gesellschaft hat „als Beitrag zu den Aufwendungen des Reichs für die Hafenanlagen in der Kiautschau-Bucht und zu den allgemeinen Verwaltungskosten des Schutzgebietes von dem jährlichen Reineinkommen der Bergwerksunternehmungen eine Abgabe zu zahlen, welche wie folgt zu berechnen ist: Wenn der aus den Erträgnisse einer Bergwerksunternehmung zu verteilende Reingewinn die Auszahlung einer Jahresdividende von mehr als 5% des für die Unternehmung eingezahlten und verwendeten Anteil-Kapitals gestatten würde, so ist für das betreffende Betriebsjahr von dem Mehrbetrage über 5% bis zu 7% der zwanzigste Teil, von dem Mehrbetrage über 7% bis zu 8% der zehnte Teil, von dem Mehrbetrage über 8% bis zu 10% der fünfte Teil, von dem Mehrbetrage über 10% bis zu 12% der dritte Teil und von dem Mehrbetrage über 12% die Hälfte an die Kasse des Gouvernements des Kiautschou-Gebietes zu zahlen."

2) Außer diesen Abgaben vom Reingewinn werden vielfach noch andere Leistungen der konzessionierten Gesellschaften ausbedungen. Die Siedelungsgesellschaft für Deutsch-Südwestafrika hat „von den aus dem Verkauf und der Verpachtung von Ländereien sowie aus ähnlichen Geschäften erzielten Erträgen je nach ihren verfügbaren Mitteln bis zu 30% mindestens aber 15% auf Meliorationen des Landes, wie z. B. Bewässerungsanlagen, Wegebauten, Verbesserung der Transportverhältnisse, zu verwenden."

Die Gesellschaft Nordwest-Kamerun verpflichtete sich 1899, zu der damals von der Regierung geplanten Expedition über Garua zum Tschadsee eine einmalige bare Beihülfe von 100000 Mark zu leisten. Die Schantung-Bergbau-Gesellschaft ist verpflichtet „aus den von ihr gewonnenen Kohlen auf Verlangen der Kaiserlichen Regierung die Bedürfnisse der Kaiserlichen Marine nach Kohlen vorab zu befriedigen und ihr für alle von ihr bezogenen Kohlen einen Vorzugspreis, der 5% unter dem jeweiligen Marktpreis für Kohlen der gleichen Qualität in Tsintau liegt, zu gewähren." —

Alle derartigen Auflagen sind soweit sie reine Steuern sind, niemals drückend für die Gesellschaften, denn sie sind nur vom Reingewinn oder sogar nur im Falle eines verhältnismäßig hohen Reingewinns zu entrichten; die anderen Auflagen können zwar die Gesellschaften nicht unwesentlich belasten, dienen aber dem Interesse der Gesellschaft selbst nicht weniger als dem des Staates.

Siebenter Teil: Nationaler Charakter der Kolonialgesellschaften.

Tendenz der nationalen Kolonisation. Länder, die mit deutscher Arbeit und deutschem Blut dem Reiche erworben sind, sollen, wie politisch, so auch wirtschaftlich nicht in die Macht fremder Völker geraten; sie sollen den Deutschen vorbehalten bleiben; sie sollen in rein deutsch-nationalem Sinne kultiviert werden und ein Erwerbsfeld hauptsächlich für Deutsche sein, ebenso wie der Engländer seinen Kolonien ein rein englisches, der Franzose den seinen ein rein französisches Gepräge aufzudrücken pflegt.*)

Dazu ist es nun nötig, daß deutsche Kaufleute mit deutschem Kapital die Kolonisation betreiben. Dementsprechend hat seinerzeit namentlich Fürst Bismarck durch persönliche Anregung bedeutende Banken und Handelshäuser zur Beteiligung

*) Die englische Regierung verpflichtet die gecharterten Gesellschaften zur Beibehaltung eines rein englischen Charakters; vgl. z. B. die Charter der National African Company vom Jahre 1886.

an kolonialen Unternehmungen veranlaßt. Da jedoch gleichwohl das deutsche Kapital sich nicht in dem erforderlichen Maße lockerte, hat auch ausländisches Kapital die Ausbeutung unserer Schutzgebiete in Angriff genommen, und die Kaiserliche Regierung selbst hat namentlich drei englischen Gesellschaften in Südwestafrika, der South-West African Company Limited der The South African Territories Limited und der Damaraland-Guano-Gesellschaft umfangreiche Konzessionen verliehen. Die beiden erstgenannten englischen Gesellschaften errangen aber alsbald mit ihrem Kapital von 20 und 10 Millionen Mark ein solches Übergewicht über die kleinen mit Kapitalien wie 300000 und 100000 Mark arbeitenden deutschen Gesellschaften, daß nunmehr das Reich auf dem Verwaltungswege der weiteren Ausbreitung fremden Kapitals entgegenzutreten sucht. Besser wäre es allerdings, wenn ein starker kolonialer Unternehmungsgeist deutscher Kaufleute Maßnahmen der Regierung gegen die auswärtige Konkurrenz unnötig machte,†) wie ja überhaupt alle rechtlichen Maßnahmen erfolglos bleiben, wenn nicht unter ihrem Schutz nun der deutsche Kaufmann seinerseits rücksichtslos vorgeht. Demgemäß können die juristischen Maßnahmen nicht den Zweck haben, fremde Arbeit und fremdes Kapital zu Gunsten deutscher Arbeit und deutschen Kapitals auszuschließen, sondern lediglich zu verhindern suchen, daß der Ausländer eine herrschende Stellung in den deutschen Schutzgebieten einnehme.

In diesem Sinne sind hinsichtlich der kolonialen Erwerbsgesellschaften die beiden Grundsätze aufgestellt, daß die Kolonialgesellschaften rein deutschen Charakter haben sollen, und, daß deutsche Gesellschaften in den Schutzgebieten vor auswärtigen von der Regierung bevorzugt werden sollen; und schließlich wird den „deutschen" Kolonialgesellschaften ein, wenn auch zur Zeit noch sehr geringer, Einfluß auf die koloniale Gesetzgebung des Reiches zugestanden. —

„Deutsche" Kolonialgesellschaften.*) Die auf Grund des Schutzgebietsgesetzes errichteten Kolonialgesellschaften sollen deutsch sein. Darunter ist nach den Statuten der verschiedenen Gesellschaften im Einzelnen zu verstehen:

1) Die Gesellschaften müssen**) ihren Sitz und ordentlichen Gerichtsstand im Inland haben oder in einem deutschen Schutzgebiet oder in einem Konsulargerichtsbezirk.***) Daß auch Gesellschaften, die ihren Sitz in einem deutschen Konsulargerichtsbezirk, mithin in einem einer fremden Staatsgewalt unterworfenen Gebiete, haben, nach deutschem Rechte gegründet werden können, beruht auf Staatsverträgen, durch die dem Reich in weitgehendem Maße die Ausübung von Hoheitsrechten

†) In dieser Tendenz ist z. B. Anfang 1900 die Diskontogesellschaft veranlaßt worden, sich an der South-West-Afrika Company zu beteiligen; es ist ihr alsdann auch das Recht auf die Besetzung zweier neuen Direktorenstellen bei jener Gesellschaft eingeräumt worden. — Bei den beiden großen neuen deutsch-chinesischen Unternehmungen, der Schantung-Eisenbahn-Gesellschaft (Aktiengesellschaft mit 54000000 Mk. Kapital) und der Schantung-Bergbau-Gesellschaft (Kolonialgesellschaft mit 12000000 Mk. Kapital) sind sämmtliche Aktien bezw. Anteile von 14 bezw. 15 deutschen Firmen übernommen worden.

*) Der Zusatz „deutsche" ist erst gelegentlich der Neuredaktion des Schutzgebietsgesetzes im Jahre 1900 hinzugefügt worden.

**) So das Schutzgebietsgesetz und entsprechend sämtliche Statuten.

***) Die meisten Gesellschaften haben ihren Sitz in Berlin und Hamburg, einzelne auch in Köln, Düsseldorf und Tsingtau.

über seine in jenen Bezirken sich aufhaltenden Angehörigen, insbesondere Gerichtsbarkeit, eingeräumt wird. Diejenigen Gesellschaften, die ihren Sitz nicht im Reichsgebiet haben, haben gleichwohl für alle aus dem Gesellschaftsverhältnis hervorgehenden Streitigkeiten zwischen ihr und den Gesellschaftsmitgliedern oder den Gesellschaftsorganen einen Gerichtsstand im Reichsgebiet anzuerkennen.*)

2) Das Gesellschaftskapital soll deutsch sein, d. h. die Inhaber von Gesellschaftsanteilen sollen Deutsche sein, nämlich entweder reichsangehörige Einzelpersonen oder Verbandspersonen — Vereine, Handelsfirmen, Aktiengesellschaften, bergrechtliche Gewerkschaften, eingetragene Genossenschaften u. s. w., — deren Vertreter die Reichsangehörigkeit besitzen; die Veräußerung von Gesellschaftsanteilen an Nichtdeutsche ist verboten. Eine derartige Bestimmung findet sich jedoch keineswegs bei allen Kolonialgesellschaften,**) vielmehr ist bei einzelnen unter ihnen ausländisches Kapital sogar in sehr hohem Maße beteiligt.***)

Welche Wirkung hat nun ein derartiges Veräußerungsverbot? — Beruhte es lediglich auf dem Willen der den Gesellschaftsvertrag abschließenden Gesellschaftsmitglieder, so hätte es als vertragsmäßiges Veräußerungsverbot keine dingliche Wirksamkeit; vielmehr hätte eine Veräußerung an Nichtreichsangehörige nur den Charakter der Vertragswidrigkeit, die der Gesellschaft gegen den Veräußernden eine persönliche Klage auf das Interesse gibt, das dieselbe an der Nichtveräußerung hat, während der nichtreichsangehörige dritte Erwerber rechtmäßiger Eigentümer werden kann. Nun beruht aber das Veräußerungsverbot der Anteile der Kolonialgesellschaften nicht auf privatrechtlichem Vertrag, sondern auf einem durch lex specialis, durch Verwaltungsakt, verliehenen Statut; es ist daher das Veräußerungsverbot öffentlich rechtlicher Natur und macht als solches alle Zuwiderhandlungen nichtig, sowohl ein obligatorisches Geschäft, namentlich den Verkauf, als auch die dingliche Übereignung. —

Die Befolgung derartiger Veräußerungsverbote kann jedoch von der Gesellschaft bezw. der Aufsichtsbehörde nur schwer kontrolliert werden, und überdies ist es auch trotz dieser Veräußerungsverbote Ausländern möglich, mittels Vorschiebung von Strohmännern beim Ankauf der Papiere, sich praktisch doch zum Geschäftsherrn der Gesellschaft zu machen. Immerhin ist gerade im südwestafrikanischen Schutzgebiete, wo englisches Kapital schon jetzt vorherrscht, der Versuch nicht unangebracht, auf dem eingeschlagenen Wege dem weiteren Vordringen fremden Kapitals entgegenzutreten.

3) Die die Kolonialgesellschaft leitenden Personen sollen Deutsche sein; d. h. sämtliche Mitglieder des Vorstandes sowie stellvertretenden Mitglieder müssen die Reichsangehörigkeit besitzen; im Aufsichtsrat bezw. Verwaltungsrat müssen der Vorsitzende, dessen Stellvertreter und die Majorität aller Mitglieder die Reichs-

*) So ist die Schantung-Bergbau-Gesellschaft, die dem Recht und Gericht ihres Sitzes, Tsintau, untersteht, doch für jene besonderen Streitigkeiten den Berliner Gerichten unterworfen.

**) Sie findet sich bei der Südwestafrikanischen Schäfereigesellschaft, der Siedelungsgellschaft für Deutsch-Südwest-Afrika, der Kamerun-Land- und Plantagengesellschaft und einigen anderen.

***) So sind z. B. die Anteile der Hanseatischen Land-, Minen und Handelsgesellschaft für Deutsch-Südwestafrika ungefähr zur Hälfte im Besitz der South-West Africa Company Limited

angehörigkeit besitzen. Das gilt bei fast allen Kolonialgesellschaften; bei einzelnen*) müssen außerdem noch die oberen Vertreter der Gesellschaft in dem betreffenden Schutzgebiet Deutsche sein. —

Hiermit sind die juristischen Maßnahmen, die zur Zeit möglich scheinen, um die Kolonialgesellschaften deutsch zu erhalten, erschöpft.

Bevorzugung deutscher Kolonisationsgesellschaften vor ausländischen durch die Kaiserliche Regierung. Ferner sollen, um eine Kolonisation deutsch-nationalen Charakters zu entwickeln, deutsche Kolonisationsgesellschaften vor ausländischen durch die Kaiserliche Regierung bevorzugt werden. Hierüber liegen Beschlüsse des Kolonialrats vor,**) die zwar, wie alle Beschlüsse des Kolonialrats, für die Kaiserliche Regierung nicht verbindlich sind, wohl aber von derselben soweit wie tunlich befolgt zu werden pflegen. Diesen Beschlüssen zufolge soll einerseits die Tätigkeit ausländischer Korporationen einer gewissen Kontrolle seitens der deutschen Regierung unterworfen werden, und soll andererseits die Regierung gewisse wirtschaftliche Konzessionen nur an deutsche Gesellschaften erteilen.

1) Juristische Personen des Auslandes, die Erwerbsgesellschaften sind, also namentlich Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, bedürfen zur Ausübung ihres Geschäftbetriebes „in den Schutzgebieten oder den deutschen Interessensphären" der Genehmigung der Kaiserlichen Regierung. Sie haben, um zugelassen zu werden, namentlich den Nachweis genügenden werbenden Kapitals zu erbringen. Und wenn sie zugelassen sind, so werden sie nunmehr sogar zu einer gewissen kolonialen Tätigkeit verpflichtet; jedoch keineswegs in dem Maße, daß sie dadurch ihren privatrechtlichen Charakter irgendwie verlieren müßten; sie werden dem Reiche nicht, wie die deutschen Kolonialgesellschaften zur Erreichung ihres Gesellschaftszweckes verpflichtet, sondern haben lediglich eine Niederlassung in dem betreffenden Schutzgebiet zu errichten oder sogar nur einen Vertreter dorthin zu entsenden und einen Gerichtsstand daselbst zu begründen.

Das Reich kann auch einen Kommissar zur Beaufsichtigung der ausländischen Gesellschaften entsenden.***) Doch bezweckt diese Aufsicht nicht etwa die Wahrung des Interesses der Gesellschaften, wie bei den deutschen Kolonialgesellschaften, sondern im Gegenteil lediglich den Schutz Dritter gegen rechtswidriges Verhalten der Gesellschaften, ist also nur polizeilicher Natur.

2) Gewisse wichtige Konzessionen sollen nur an deutsche Gesellschaften verliehen werden, nämlich: ausschließliche Wege- und Eisenbahnkonzessionen, Handelsmonopole, ausschließliche Bergbauberechtigungen und sonstige weitgehende Rechte an Grund und Boden. Unter „deutsche Gesellschaften" sind hier jedoch nicht nur die öffentlich-rechtlichen Kolonialgesellschaften, sondern Kolonisationsgesellschaften jeder Art, also namentlich auch Aktiengesellschaften, zu verstehen, sofern dieselben nach deutschem Recht gegründet sind.

Die Tendenz des Kolonialrates geht dahin, daß Kulturarbeiten, die nur auf Grund besonderer Erlaubnis seitens der Staatsgewalt ausgeführt werden dürfen,

*) So der Kamerun-Land- und Plantagen-Gesellschaft und der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft.

**) Kolonial-Blatt 1891 S. 331.

***) Vgl. die Rede des Direktors der Kolonialabteilung v. Buchka in der Reichstagsverhandlung vom 25. April 1900.

und die ferner zugleich eine gute Kapitalanlage von seiten der Unternehmer ermöglichen und auch den Unternehmer insbesonders nahe Beziehungen zu den Staatsbehörden bringen, in erster Linie an deutsche Firmen zu vergeben sind. Wo aber deutsche Firmen sich nicht zur Übernahme solcher Arbeiten erboten, hat die Kaiserliche Regierung auch ausländischen Firmen Konzessionen erteilt.*)

Beeinflussung der Kolonialgesetzgebung des Reichs durch die Gesellschaften. 1. Ganz besonders zur Festigung des nationalen Bewußtseins der Gesellschaften trägt es bei, wenn ihnen ein Einfluß auf die staatliche Kolonialgesetzgebung eingeräumt wird. Und zwar sollte ein derartiger Einfluß nicht nur den „Kolonialgesellschaften", sondern kolonialen Wirtschaftsgesellschaften jeder Art zugestanden werden. Das Recht auf einen derartigen Einfluß scheint der Billigkeit und Zweckmäßigkeit zu entsprechen, namentlich in Anbetracht der äußerst schwierigen Aufgabe der Gesellschaften, ferner in Anbetracht der im wirtschaftlichen Leben erworbenen Sachkenntnis der Gesellschaftsvertreter über koloniale Verhältnisse, und schließlich in Anbetracht der wirtschaftlichen Machtstellung, die die Gesellschaften in ihren Bezirken einnehmen oder doch einnehmen sollten.

Insbesondere rechtfertigt sich ein Einfluß der öffentlich-rechtlichen Kolonialgesellschaften auf die koloniale Reichsgesetzgebung noch dadurch, daß auch sonst vielfach**) beim Erlaß staatlicher Rechtsnormen einer öffentlich-rechtlichen Korporation eine beratende oder gar entscheidende Mitwirkung eingeräumt ist. Dieses Recht erklärt sich aus dem engen Zusammenhang des Staates und der öffentlich-rechtlichen Korporation; der Staat arbeitet der Korporation und die Korporation dem Staate in die Hände. Wie nun der Staat einerseits das freie Selbstbestimmungsrecht, die Selbstverwaltung der Korporation durch sein Aufsichtsrecht beschränkt, so räumt er ihr andererseits einen mehr oder weniger großen Einfluß auf seine Gesetzgebung ein, soweit diese in die Interessensphäre der Korporation eingreift.

Und schließlich wird denjenigen Gesellschaften, die früher Hoheitsrechte in ihrem Bezirk ausübten, heute aber nur noch die wirtschaftliche Kolonisation zur Aufgabe haben, ein zweckmäßiger Ersatz für den Verlust der Hoheitsrechte in der Gewährung eines mittelbaren Einflusses auf die Gestaltung der Rechtsverhältnisse in den Schutzgebieten geboten, wenn ihnen beim Erlaß von Rechtsnormen durch das Reich oder die Gouverneure der Schutzgebiete eine wenn nicht entscheidende so doch beratende Stimme eingeräumt wird. Und in der Tat ist der deutsch-ostafrikanischen Gesellschaft ein solches Recht eingeräumt worden; der Vertrag zwischen der Gesellschaft und dem Reich vom 20. November 1890 bestimmt in § 8:

„Vor dem Erlaß von Gesetzen und Verordnungen für das Küstengebiet, dessen Zubehörungen, die Insel Mafia und das Gebiet des Kaiserlichen Schutzbriefs wird

*) Die South-West-Afrika-Company Limited besitzt die Damaraland-Konzession und hat 1899 von der Regierung ein weiteres Minengebiet von etwa 22000 englischen Quadratmeilen erhalten. — Die englische Damaraland-Guano-Gesellschaft, 1895 mit dem Sitz in London gegründet, besitzt auf zehn Jahre, gegen eine jährliche Pachtsumme von 10000 Mark das Recht des Robbenschlags und der Ausbeutung der Guanolager zwischen Ugab- und Omarurumündung (Damaraland). — The South-African Territories Limited besitzt umfangreiche Minenkonzessionen und hat einen Grundbesitz von etwa 1280000 Kapschen Morgen im südlichen Teile von Deutsch-Südwestafrika. —

**) Beispiele bei Rosin § 14. II.

die Kaiserliche Regierung die Gesellschaft zur gutachtlichen Äußerung auffordern, sofern nicht die Dringlichkeit des Falles eine Abweichung von der Regel erheischt."

Aber dieser Fall bei der Ostafrikanischen Gesellschaft ist singulär. Doch ist auch für eine allgemeine Beeinflussung der kolonialen Gesetzgebung durch die Gesellschaften heute wenigstens schon der Grund gelegt. Es gilt darüber folgendes.

2. Bei der Reichsgesetzgebung ist den Kolonialgesellschaften eine begutachtende Mitwirkung durch die Einrichtung des Kolonialrates gesichert, der als „sachverständige Beirat für koloniale Angelegenheiten" bei der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes errichtet ist.*) Die Mitglieder desselben werden zwar „nach dem Ermessen des Reichskanzlers" vom Reichskanzler berufen; es „sollen" aber „die in den Schutzgebieten durch die Anlage wirtschaftlicher Unternehmungen von bedeutendem Umfange in Tätigkeit befindlichen Kolonialgesellschaften aufgefordert werden, aus ihrer Mitte Mitglieder zum Kolonialrat in Vorschlag zu bringen.**) Der Kolonialrat hat sein Gutachten abzugeben über alle Angelegenheiten, welche ihm von der Kolonialabteilung dazu überwiesen werden, und er hat namentlich auch das Recht der Initiative, er ist befugt über selbständige Anträge seiner Mitglieder Beschluß zu fassen. Er wählt ferner einen ständigen Dreimitgliederausschuß, der außerhalb der Sitzungen der Hauptversammlung von der Kolonialabteilung um sein Gutachten befragt werden kann.

Da nun der Reichskanzler wenigstens aus den bedeutendsten Gesellschaften regelmäßig einen Direktor oder ein Verwaltungsratsmitglied zum Kolonialrat beruft, so ist es den Gesellschaften möglich, auf diesem Wege den Erlaß bezw. Entwurf von Rechtsnormen durch die Reichsregierung, wenn auch nur durch Begutachtung, zu beeinflussen.

Dem Kolonialrat eine andere Stellung als eine rein begutachtende zu geben, würde, soweit es sich um Erlaß von Gesetzen handelt, in zweckwidriger Weise der Einheitlichkeit der Reichsorganisation widersprechen, die einem Parlament die Entscheidung in allen Gesetzesfragen vorbehält; wohl aber könnte vielleicht dem Dreimitgliederausschuß des Kolonialrats das Recht des Vetos und der verbindlichen Begutachtung bezüglich des Erlasses von Verordnungen und Verfügungen gewissen Inhaltes eingeräumt werden. Außerdem könnte die Einwirkung der bedeutenderen Kolonialgesellschaften auf die Beschlüsse des Kolonialrats und mithin auf die Gesetzgebung dadurch gestärkt werden, daß sie nicht nur, wie bisher, zu einer Präsentation aufgefordert werden, die für den Reichskanzler nicht einmal verbindlich ist, sondern daß sie ermächtigt werden, kraft eigenen Rechts je eins ihrer Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglieder als Vertreter in den Kolonialrat zu entsenden.

3. Bei dem Erlaß von Rechtsnormen im Bezirk der einzelnen Schutzgebiete durch die Gouverneure besteht ein Recht auf begutachtende oder gar entscheidende Mitwirkung irgend welcher bedeutenden Faktoren des kolonialen Lebens, also namentlich an Kolonialgesellschaften, noch nicht. Doch nachdem es bereits vielfach üblich geworden war, daß die Gouverneure bei dem Erlaß von Rechtsnormen in weitgehendem Maße vorherige Gutachten der meistinteressierten Personen und Ver-

*) Allerhöchster Erlaß betr. die Errichtung eines Kolonialrates vom 10. Oktober 1890. Zorn, Nr. 41.

**) Verfügung des Reichskanzlers zur Ausführung des Allerhöchsten Erlasses betr. die Errichtung eines Kolonialrates, v. 10. Oktober 1890. Zorn, Nr. 42.

bände, namentlich der Kolonialgesellschaften, einholten und nach Möglichkeit befolgten, werden in allerjüngster Zeit bei den Gouvernements Gouvernementsräte aus im Schutzgebiete lebenden Reichsdeutschen gebildet. Doch haben diese Kolonialparlamente nur beratende Stimme, und ihre Mitglieder werden nicht von den Kolonisten gewählt, sondern vom Gouverneur berufen. Immerhin aber ist hiermit ein Fortschritt geschehen, wenn wir auch noch weit von dem zu erstrebenden Ziele, der parlamentarischen Selbstverwaltung der Schutzgebiete unter Aufsicht Kaiserlicher Statthalter, entfernt sind.

Achter Teil: Beendigung der Kolonialgesellschaften.

Die Beendigung der Gesellschaften gliedert sich in zwei Teile, einen formellen, den Beendigungsbeschluß, und einem materiellen, das die Angelegenheiten der Gesellschaft abwickelnde Liquidationsverfahren.

Der Beendigungsbeschluß.

1. Entsprechend dem dualistischen Charakter öffentlich-rechtlicher Korporationen, der sich bei den Kolonialgesellschaften einerseits als autonomer Wille der Gesellschaft in der Mitwirkung bei der Aufstellung des Statuts und in der Selbstverwaltung, andrerseits als Staatswille in der Genehmigung des Statuts durch den Reichskanzler, in der Rechtsverleihung durch den Bundesrat und in dem Aufsichtsrecht des Reichskanzlers äußert, kommen auch bei der Beendigung der Gesellschaft sowohl deren autonomer Wille als auch der Staatswille zur Geltung; und zwar in folgender Weise.

2. (Die Selbstauflösung.) Die Gesellschaft kann sich selbst auflösen. Die Auflösung erfolgt durch Beschluß der Hauptversammlung. Einzelnen Mitgliedern ist nicht die Möglichkeit gegeben, im Wege der gerichtlichen Teilungsklage eine Auflösung herbeizuführen.*) Auch der in der Hauptversammlung gefaßte Beschluß muß mit einer Mehrheit von wenigstens zwei Dritteln der vertretenen Stimmen gefaßt sein, wobei meist zugleich sogar wenigstens drei Viertel des Betrags aller Anteile in der Hauptversammlung vertreten sein müssen.

Auf den Auflösungsbeschluß hin kann die Gesellschaft jedoch noch nicht in Liquidation treten. Der Auflösungsbeschluß bedarf vielmehr zuvor der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Da die Kolonialpolitik eng mit der Tätigkeit der Gesellschaften verbunden ist, ja sich geradezu in den Dienst der Kolonialgesellschaften stellt, soll die Auflösung nicht in das Belieben der Gesellschaften gestellt werden.**) Der Auflösungsbeschluß widerspricht der der Regierung gegenüber übernommenen Verpflichtung der Gesellschaft zur Erfüllung ihres Gesellschaftszweckes; eine einseitige Lossagung von dieser Verpflichtung seitens des Verpflichteten ist ausgeschlossen; nur das Reich, demgegenüber die Verpflichtung besteht, kann die Gesellschaft von der Verpflichtung entbinden; diese Entbindung wird vollzogen in der Form der aufsichtsbehördlichen Genehmigung des Auflösungsbeschlusses der Hauptversammlung.

Eigentlich wäre zu dieser Entbindung nur dasjenige Reichsorgan zuständig, das die Verpflichtung auch auferlegt hat, also der Bundesrat; es ist ein Zugeständnis an das Selbstbestimmungsrecht der Gesellschaften, daß, im Falle die Gesellschaft

*) So die Statuten.

**) Vgl. Rede des Bundesratskommissars Kayser in der Reichstagsverhandlung vom 4. Februar 1888. Stenogr. Bericht des deutschen Reichstags 1887 88 Bd. II. S. 707 f.

selbst ihre Auflösung will, die Beendigung nicht entsprechend der Errichtung durch einen Bundesratsbeschluß auf Antrag der Gesellschaft, sondern durch Beschluß der Gesellschaft unter bloßer Zustimmung der Aufsichtsbehörde erfolgt.

3. Ob die Kolonialgesellschaften auch gegen ihren Willen durch Willensakt des Staates beendet werden können, darüber finden sich Bestimmungen weder im Schutzgebietsgesetz noch in den Satzungen; wohl weil das praktische Bedürfnis solcher Bestimmungen fehlt, da das Reich einerseits hohes Interesse an dem Fortbestehen der Kolonialgesellschaften hat, und andrerseits auch in der Lage ist, mit den Mitteln des Aufsichtsrechts die Gesellschaft in einer ihm genehmen Richtung zu lenken. Gleichwohl wird sich aus allgemeinen Grundsätzen ein Recht des Reiches, in zwei Fällen die Beendigung der Kolonialgesellschaften herbeizuführen, ableiten lassen.

1) Salus rei publicae suprema lex esto; wenn Gesellschaften des privaten oder öffentlichen Rechts durch gesetzwidriges Verhalten das Gemeinwohl gefährden, so unterliegen sie regelmäßig der staatlichen Auflösung oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit durch den Staat. Eingetragene Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften,*) Gesellschaften mit beschränkter Haftung,**) Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien***) können in solchem Falle durch Urteil des Verwaltungsgerichtes, Immungen †) durch Beschluß der Aufsichtsbehörde aufgelöst werden. Den rechtsfähigen Vereinen des Bürgerlichen Gesetzbuches kann nach § 43 B.G.B. die Rechtsfähigkeit entzogen werden, wenn sie „durch einen gesetzwidrigen Beschluß der Mitgliederversammlung oder durch gesetzwidriges Verhalten des Vorstandes das Gemeinwohl gefährden", während außerdem noch staatliche Auflösung des Vereins durch das nach Landesrecht zuständige Staatsorgan möglich ist unter den vom Landesrecht bestimmten Bedingungen,††) die allerdings nicht strenger für die Vereine sein dürfen, als die reichsrechtlich für die Entziehung der Rechtsfähigkeit aufgestellten Bedingungen, da ja jede Auflösung eine Entziehung der Rechtsfähigkeit in sich schließt.†††) *)

Entsprechend muß, auch ohne daß eine besondere diesbezügliche Rechtsvorschrift besteht, dem Reich gegenüber den Kolonialgesellschaften das Recht zustehen, im Falle der Gefährdung des Gemeinwohls durch gesetzwidriges Verhalten des Vorstandes und Aufsichtsrats bezw. des Verwaltungsrats oder durch gesetzwidrige Beschlüsse der Hauptversammlung seinerseits durch Verwaltungsakt die Korporation zu vernichten.

2) Die öffentlich-rechtlichen Korporationen sind dem Staate zur Erreichung ihres Zweckes verpflichtet; nur in der Befolgung dieser Verpflichtung haben sie ihre

---

*) Ges. betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften § 81.

**) Ges. betr. die Gesellschaften m. b. H. § 62.

***) Diese wenigstens in Preußen: Preuß. Ausführungsgesetz zum H.G.B. vom 24. September 1899, Art. 4.

†) Gewerbe-Ordnung § 97.

††) Hölder, Kommentar, § 43 Note 1.

†††) Hatschek „Auflösung und Entziehung der Privatrechtsfähigkeit eingetragener und konzessionierter Vereine" in der Deutschen Juristenzeitung V. Jahrg. S. 492.

*) Vgl. auch die Bestimmungen des Sozialistengesetzes § 1 ff., welche in gleicher Weise auf private und öffentliche Verbände Anwendung fanden.

Existenzberechtigung gegenüber dem Staate.*) Dabei ist es gleichgültig, ob schuldhafte Nichterfüllung oder bloß tatsächliches unverschuldetes Unvermögen vorliegt. Innungen,**) Eingeschriebene Hilfskassen,***) Berufsgenossenschaften,†) Ortskrankenkassen,††) preußische Wassergenossenschaften†††) können, wenn sie ihre wesentlichen Aufgaben vernachlässigen bezw. leistungsunfähig werden, geschlossen werden.

Entsprechendes muß gegenüber den Kolonialgesellschaften gelten. Eine Kolonialgesellschaft verliert ihre Existenzberechtigung, wenn sie die ihr gesetzlich und statutenmäßig obliegende Pflicht zur Kolonisation vernachlässigt, oder sich als zur Erfüllung derselben gänzlich unfähig erweist.

4. Die natürlich gegebene Form für die Vernichtung einer Kolonialgesellschaft ist die Entziehung der Rechtsfähigkeit durch den Bundesrat, da ja die Errichtung der Gesellschaft in der Form der Verleihung der Rechtsfähigkeit durch den Bundesrat erfolgt. Da zur Verleihung das höchste Organ des Reiches, der Bundesrat zuständig ist, kann zur Entziehung kein niederes Organ zuständig sein: dem Reichskanzler ist eine Mitwirkung bei der Beendigung einer Kolonialgesellschaft nur für den Fall delegiert, daß die Gesellschaft selbst ihre Beendigung will, und die Partikularstaaten können auch dann, wenn die Gesellschaften auf ihrem Territorium ihren Sitz haben, keinen Einfluß auf die Existenz durch Verwaltungsakt des Reiches errichteter Korporationen haben.

Ein Rechtsmittel gegen den Entziehungsbeschluß des Bundesrats ist nicht gegeben. Es kann daher auch ein aus andern als den beiden materiell-rechtlich zulässigen Gründen erfolgender Entziehungsbeschluß von seiten der Gesellschaft nicht angefochten werden.

Die Entziehung der Rechtsfähigkeit hat ebenso wie der genehmigte Auflösungsbeschluß den gänzlichen Untergang der Gesellschaft zur Folge, denn die Entziehung bedeutet den Untergang der Privatrechtspersönlichkeit und, da die Verleihung die Unterstellung unter die Staatsaufsicht zur Nebenwirkung hatte, zugleich die Entbindung von der Staatsaufsicht und der öffentlich-rechtlichen Verpflichtung zur Erreichung des Gesellschaftszweckes.

Wenn nun die Mitglieder beschließen zur Fortführung der bisher von der Kolonialgesellschaft geführten Unternehmungen sich nunmehr zu einer Aktiengesellschaft oder sonst irgend einer Gesellschaftsform zusammenzuschließen, so bedeutet dieser Beschluß die Konstituierung einer neuen Gesellschaft und ist den für die Bildung einer derartigen Gesellschaft gesetzlich vorgeschriebenen Regeln unterworfen. Von der Notwendigkeit der Durchführung der Liquidation zum Zwecke der Tilgung der Gesellschaftsschulden wird die Kolonialgesellschaft jedoch durch einen solchen Beschluß in der Regel nicht befreit werden.

Das Liquidationsverfahren. Die Liquidation erfolgt gemäß den gleichmäßigen Bestimmung der Statuten in folgender Weise. Besondere Liquidatoren werden nicht bestellt; vielmehr verbleibt es bis zur Beendigung der Liquidation

---

*) Rosin S. 151.

**) Gewerbe-Ordnung § 97.

***) R.G. v. 1. Juni 1884 § 16[1 3].

†) R.G. v. 6. Juli 1884 § 33.

††) R.G. v. 15. Juni 1883 § 47.

†††) Preuß. Ges. v. 1. April 1879 § 61[3].

bei der bisherigen Organisation der betreffenden Gesellschaft; dieselbe behält auch ihren früheren Gerichtsstand. Sie gilt also, soweit es für die Zwecke der Liquidation erforderlich ist, als fortbestehend. Die Gläubiger sind in den gewöhnlichen Publikationsorganen der Gesellschaft zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufzufordern. Nach Tilgung der Schulden, jedoch frühestens nach Ablauf eines Jahres seit der Aufforderung an die Gläubiger — des Sperrjahres — wird die gesamte übrigbleibende Vermögensmasse nach Verhältnis der auf die Anteile geleisteten Einzahlungen unter die Mitglieder verteilt.

Bei manchen anderen öffentlichen Korporationen darf an die Mitglieder auch nach Tilgung der Gesellschaftsschulden keine höhere Summe als der Gesamtbetrag ihrer Einzahlungen zurückgezahlt werden, während der etwaige Überschuß an den Staat fällt, der ihn im Sinne des Zweckes der früheren Korporation zu verwenden hat.*) Entsprechend könnte das Reich einen derartigen Überschuß aus dem Liquidationsverfahren einer Kolonialgesellschaft zu kolonisatorischen Zwecken verwenden. Doch tritt hier wieder der Charakter der Kolonialgesellschaft als einer Kapitalgesellschaft und Handelsgesellschaft in den Vordergrund und läßt es angemessen erscheinen, gerade wie bei privaten Handelsgesellschaften auch einen etwaigen Überschuß noch unter die Inhaber von Anteilscheinen zu verteilen.

Anlagen.

Satzungen
der
Siedelungsgesellschaft für Deutsch-Südwestafrika.

Genehmigt vom Reichskanzler am 10. Dezember 1895.
Angenommen in der konstituierenden Versammlung der Gesellschaft am 20. Dezember 1895.
Verleihung der Korporationsrechte am 30. Januar 1896.

I. Firma, Sitz, Zweck und Dauer der Gesellschaft.

§ 1.

Unter der Firma

„Siedelungsgesellschaft für Deutsch-Südwestafrika"

wird auf Grund des Reichsgesetzes vom 15./19. März 1888 eine Kolonialgesellschaft errichtet, welche ihren Sitz in Berlin hat.

§ 2.

Zweck der Gesellschaft ist die wirtschaftliche Erschließung des deutschen Schutzgebietes von Südwestafrika. Die Gesellschaft kann alle zu diesem Zwecke von ihr für dienlich erachteten und rechtlich erlaubten Handlungen vornehmen, insbesondere Grundeigentum erwerben, bewirtschaften und verwerten, sowie Handel, Gewerbe einschließlich des Bergbaues und dem Verkehr dienende Einrichtungen selbständig oder durch Beteiligung an dergleichen Unternehmungen betreiben.

*) Vgl. z. B. Gewerbe-Ordnung § 98a.

§ 3.

Zunächst wird die Gesellschaft auf Grund der unter I. anliegenden Konzession der Kaiserlichen Regierung die Besiedelung der darin genannten Gebietsteile und zwar hauptsächlich durch Ansiedler deutscher Herkunft in Angriff nehmen. Sie wird auf die Herstellung einer regelmäßigen, möglichst direkten und häufigen Schiffsverbindung zwischen Deutschland und dem südwestafrikanischen Schutzgebiet, sowie auf die Verbesserung der Verkehrswege zwischen der Küste und dem Innern des Schutzgebiets und auf solche Einrichtungen Bedacht nehmen welche den Betrieb der Landwirtschaft und den Absatz ihrer Erzeugnisse seitens der Ansiedler zu erleichtern geeignet sind.

§ 4.

Die Dauer der Gesellschaft ist auf eine bestimmte Zeit nicht beschränkt.

II. Grundkapital.

§ 5.

Das Grundkapital der Gesellschaft ist vorerst auf 300000 Mark, eingeteilt in 1500 Anteile zu je 200 Mark, die sämtlich gezeichnet und auf welche bis jetzt 128450 Mark eingezahlt sind, festgesetzt. Die Anteilscheine lauten auf Namen. Nur deutsche Reichsangehörige oder Gesellschaften, welche in Deutschland ihren Sitz haben, können Anteilscheine erwerben. Auf die Gesellschaft gehen die sämtlichen Aktiven und Passiven des Syndikats für südwestafrikanische Siedelung laut der unter II. anliegenden Bilanz über. Soweit die Einzahlungen auf die von dem Syndikat ausgegebenen Interimsscheine noch nicht vollständig geleistet sind, hat der Verwaltungsrat das Recht, die volle Einzahlung zu fordern. Die Aufforderung hierzu muß mindestens vier Wochen vor dem Zahlungstage durch die Gesellschaftsblätter (§ 41) bekannt gemacht werden.

III. Haftbarkeit.

§ 6.

Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet ihren Gläubigern nur das Gesellschaftsvermögen.

IV. Mitgliedschaft, Anteilscheine.

§ 7.

Mitglieder der Gesellschaft sind die Eigentümer der Interims- bezw. Anteilscheine. Auf den Interimsscheinen wird über die einzelnen Teilzahlungen quittiert, nach Einzahlung des vollen Nennbetrages werden die Interimsscheine zu Anteilscheinen umgestempelt oder besondere Anteilscheine ausgefertigt.

§ 8.

Jeder Zeichner eines Anteils ist der Gesellschaft für die Zahlung des vollen Nennbetrages des letzteren verhaftet; über jenen Betrag hinaus hat derselbe keine Verpflichtung.

§ 9.

Wird die Zahlung einer ausgeschriebenen Teilzahlung in der festgesetzten Frist nicht geleistet, so kann er Säumige zur Zahlung der fälligen Beträge nebst Zinsen vom Fälligkeitstermin ab im Rechtswege angehalten werden. Statt dessen kann nach zweimaliger Zahlungsaufforderung, welche in gleicher Form und Frist und unter Androhung des Ausschlusses stattzufinden hat, durch Beschluß des Verwaltungsrates der Säumige seines Anteils zu Gunsten der Gesellschaft für verlustig und der über den Anteil ausgestellte Schein für kraftlos erklärt werden. Diese

Erklärung wird dem Säumigen schriftlich mitgeteilt und der für verfallen erklärte Anteil der Gesellschaft zugeschrieben. Die letztere ist berechtigt, ihr zugeschriebene Anteile zu verwerten.

§ 10.

Eine Übertragung der Anteile vor deren Vollzahlung unter Entlastung des Zeichners oder seines Rechtsnachfolgers kann nur mit Genehmigung des Verwaltungsrates geschehen.

§ 11.

Die Erneuerung eines beschädigten Anteilscheines nur gegen Rückgabe desselben zulässig. Abhanden gekommene oder vernichtete Anteilscheine werden nach Kraftloserklärung in dem gesetzlichen Aufgebotsverfahren durch Ausstellung neuer Scheine ersetzt.

§ 12.

Die Anteile sind unteilbar; sie haben die Eigenschaft der beweglichen Sachen. Einzelne Mitglieder können nicht auf Teilung klagen.

§ 13.

Die Mitglieder unterwerfen sich für alle Streitigkeiten mit der Gesellschaft aus dem Gesellschaftsvertrage den Berliner Gerichten.

V. Organisation und Verwaltung.

§ 14.

Die Organe der Gesellschaft sind:

a) der Verwaltungsrat,
b) die Revisoren,
c) die Hauptversammlung.

a) der Verwaltungsrat.

§ 15.

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens sechs und höchstens sechszehn Mitgliedern.

§ 16.

Der erste Verwaltungsrat wird von der konstituierenden Versammlung, im übrigen werden die Mitglieder des Verwaltungsrates in der ordentlichen Hauptversammlung erwählt.

Der Verwaltungsrat ist, wenn er aus weniger als 16 Mitgliedern besteht, befugt, mittels einstimmigen Beschlusses die Zahl der Mitglieder durch Zuwahl zu ergänzen oder auch bis zur Höchstzahl zu vermehren. Die Amtsdauer der zugewählten Mitglieder reicht jedesmal bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung.

In jeder ordentlichen Hauptversammlung scheiden die drei der Amtsdauer nach ältesten Mitglieder aus dem Verwaltungsrate aus. Bei gleicher Amtsdauer entscheidet das Loos. Wiederwahl ist zulässig.

Nur Mitglieder der Gesellschaft können Mitglieder des Verwaltungsrats sein.

§ 17.

Der Verwaltungsrat wählt alljährlich in seiner ersten Sitzung nach der ordentlichen Hauptversammlung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

§ 18.

Der Verwaltungsrat hat die ausschließliche Leitung und Verwaltung aller Geschäfte der Gesellschaft.

Der Verwaltungsrat vertritt die Gesellschaft nach Außen und dritten Personen gegenüber in allen Rechtsgeschäften und sonstigen Angelegenheiten ohne jede Ausnahme einschließlich derjenigen, für welche es nach dem Gesetze einer Spezialvollmacht bedarf.

Beschränkungen des Verwaltungsrates durch dieses Statut oder durch Beschlüsse der Hauptversammlungen haben dritten Personen gegenüber keine rechtliche Wirkung.

§ 19.

Erklärungen oder Unterschriften sind für die Gesellschaft verpflichtend, wenn dieselben unter dem Namen der Gesellschaft entweder von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats oder dessen Stellvertreter nebst einem anderen Mitgliede oder von zwei geschäftsführenden Direktoren (§ 25) oder von einem geschäftsführenden Direktor zusammen mit einem Mitgliede des Verwaltungsrates oder mit einem zur Mitzeichnung befugten Beamten der Gesellschaft geleisten werden.

§ 20.

Der Verwaltungsrat faßt seine Beschlüsse, soweit in diesem Statut nichts anderes bestimmt ist, durch einfache Stimmenmehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

§ 21.

Der Verwaltungsrat wird seine Geschäftsordnung selbst festsetzen. Über seine Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen und vom Vorsitzenden, bezw. dessen Stellvertreter, zu unterzeichnen.

§ 22.

Die Beschlüsse werden in der Regel in Versammlungen des Verwaltungsrates gefaßt. Nach Ermessen des Vorsitzenden kann ein Beschluß auch durch briefliche oder telegraphische Abstimmung herbeigeführt werden, sofern nicht zwei oder mehr Mitglieder dieser Form der Abstimmung widersprechen.

§ 23.

Versammlungen des Verwaltungsrates werden durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung berufen. Auf Antrag von zwei Mitgliedern oder einem geschäftsführenden Direktor muß eine Versammlung berufen werden.

Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Abwesende Mitglieder können anwesenden Kollegen Vollmacht zur Abstimmung über bestimmte Gegenstände der bei Berufung der Versammlung mitgeteilten Tagesordnung erteilen.

Über Gegenstände, welche nicht auf der Tagesordnung stehen, dürfen Beschlüsse nur bei Einstimmigkeit aller anwesenden Mitglieder gefaßt werden, wenn letztere mindestens die Hälfte der Gesamtzahl der Mitglieder bilden.

§ 24.

Der Verwaltungsrat kann einen Teil seiner Befugnisse auf Ausschüsse aus seiner Mitte übertragen, unter Erteilung der von solchen Ausschüssen zu beobachtenden Vorschriften.

Digitized by Google

§ 25.

Der Verwaltungsrat kann einen oder mehrere geschäftsführende Direktoren, welche Mitglieder des Verwaltungsrats sein dürfen, Geschäftsführer und sonstige Bevollmächtigte ernennen und mit ihnen Verträge abschließen, unter Bestimmung der ihnen zustehenden Befugnisse und obliegenden Pflichten, sowie des ihnen zu gewährenden Gehaltes.

§ 26.

Die Legitimation der Mitglieder des Verwaltungsrates, der geschäftsführenden Direktoren oder sonstiger Geschäftsführer und Bevollmächtigten wird, soweit die Gesetze nicht etwas anderes vorschreiben, durch Attest des Auswärtigen Amtes geführt.

§ 27.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten den Ersatz ihrer baren Auslagen.

b) Die Revisoren.

§ 28.

Die erste ordentliche Hauptversammlung hat zwei oder drei Revisoren, welche nicht Mitglieder des Verwaltungsrats sein dürfen, auf die Dauer von drei Jahren zu wählen.

Wenn ein Revisor stirbt, austritt oder dauernd an der Ausübung seines Amtes verhindert wird, haben die übrigen Revisoren sogleich einen Ersatzmann zu ernennen, welcher bis zur nächsten Hauptversammlung tätig ist. Diese hat dann, und zwar für die noch laufende Wahlzeit des Ausgeschiedenen, eine endgültige Wahl vorzunehmen.

Die Revisoren sind berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teilzunehmen, jederzeit Einsicht in den Schriftwechsel, die Bücher, Rechnungen und Urkunden der Gesellschaft zu nehmen und auf Grund eines einstimmigen Beschlusses eine außerordentliche Hauptversammlung berufen zu lassen.

Sie haben die Bestände und das sonstige Vermögen der Gesellschaft, die Jahresrechnungen und Abschlüsse, sowie zeitweilig die Kassen, Guthaben und Schulden der Gesellschaft zu prüfen und darüber an die ordentliche Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

Die Revisoren können außer dem Ersatz der Kosten für die etwaige Hin- und Rückreise eine Vergütung erhalten, deren Höhe die Hauptversammlung bestimmt.

c) Die Hauptversammlung.

§ 29.

Die Hauptversammlung vertritt die Gesamtheit der Gesellschaftsmitglieder. Ihre Beschlüsse und Wahlen sind für alle Gesellschaftsmitglieder verbindlich.

§ 30.

Die Hauptversammlungen finden in Berlin statt. Die Einberufung geschieht im Verwaltungsrat durch öffentliche Bekanntmachung, welche mindestens 14 Tage vor dem anberaumten Termin zu erlassen ist. Die Bekanntmachung hat die zu verhandelnden Gegenstände anzugeben.

§ 31.

In der Hauptversammlung berechtigt jeder Anteil zu einer Stimme. Stimmberechtigt sind nur die in das Gesellschaftsregister eingetragenen Personen.

§ 32.

Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende oder ein anderes vom Verwaltungsrate dazu bestimmtes Mitglied des Verwaltungsrates oder aber erforderlichen Falles ein von der Hauptversammlung zum Vorsitz berufenes Mitglied der Gesellschaft.

Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen, bestimmt die Reihenfolge der zu verhandelnden Gegenstände und ernennt die erforderlichen Stimmzähler.

Über die Beschlüsse der Versammlung wird ein Protokoll aufgenommen, welches vom Vorsitzenden und einem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 33.

Innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres, zuerst im Jahre 1897, findet die ordentliche Hauptversammlung statt, in welcher folgende Gegenstände verhandelt werden:

1. Geschäftsbericht des Verwaltungsrates, Vorlegung der Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr;
2. Beschlußfassung über die Bilanz und die Entlastung des Verwaltungsrates;
3. Beschlußfassung über die Gewinnverteilung, Feststellung der Dividende;
4. Wahlen zum Verwaltungsrat;
5. Sonstige Gegenstände der Tagesordnung.

§ 34.

Außerordentliche Hauptversammlungen können vom Verwaltungsrate jederzeit und müssen berufen werden auf Verlangen

1. des Kommissars des Reichskanzlers,
2. von Gesellschaftsmitgliedern, welche mindestens ein Zehntel des Gesamtkapitals der Gesellschaft besitzen oder vertreten.

Jene Mitglieder haben dem Verwaltungsrat zur Vorlage an die Hauptversammlung einen formulierten Antrag einzureichen.

Auf ein derartiges Verlangen ist die Versammlung binnen drei Wochen mit der statutenmäßig kürzesten Frist (§ 30) einzuberufen.

§ 35.

Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, abgesehen von den Bestimmungen des § 36, durch absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Wahlen finden, falls gegen einen anderen vorgeschlagenen Abstimmungsmodus Einspruch erhoben wird, durch Abgabe von Stimmzetteln statt und werden nach relativer Stimmenmehrheit entschieden, so daß diejenigen Personen als gewählt gelten, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

§ 36.

Über folgende Gegenstände:

a) die Auflösung der Gesellschaft oder deren Verschmelzung mit einer anderen Gesellschaft oder die Umwandlung der rechtlichen Form der Gesellschaft;
b) die Abänderung des Zweckes der Gesellschaft;
c) die teilweise Zurückzahlung oder die Herabsetzung des Grundkapitals, sowie die Amortisation der Anteile kann nur mit einer Mehrheit von wenigstens zwei Dritteln der in der Generalversammlung vertretenen Stimmen Beschluß gefaßt werden.

VI. Bilanz, Gewinnverteilung, Reservefonds.

§ 37.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr umfaßt den Zeitraum bis zum 31. Dezember 1896.

§ 38.

Die Jahresbilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind vom Verwaltungsrat festzustellen und nebst einem Bericht des Verwaltungsrates über den Vermögensstand und die Verhältnisse der Gesellschaft mindestens vierzehn Tage vor der Hauptversammlung im Geschäftslokale der Gesellschaft zur Einsicht der Mitglieder aufzulegen.

§ 39.

Der Verwaltungsrat bestimmt den Mindestbetrag der vorzunehmenden Abschreibungen und Rücklagen, jedoch muß die ordentliche Rücktage mindestens 5% des Reingewinnes betragen, bis deren Betrag die Höhe von mindestens 25% des Grundkapitals der Gesellschaft erreicht hat, beziehungsweise wieder erreicht hat, nachdem sie angegriffen worden war.

Der Verwaltungsrat ist befugt, durch Abführung eines von ihm erforderlich erachteten Teiles des Reingewinnes eine außerordentliche Rücklage zu schaffen, bis ihre Höhe 25% des Grundkapitals erreicht.

Die ordentliche Rücklage dient zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Fehlbetrages.

Die außerordentliche Rücklage ist besonders zur Vermehrung des Betriebskapitals und zur Deckung ungewöhnlicher Verluste bestimme, kann aber nach Ermessen des Verwaltungsrates jederzeit zur Verteilung unter die Gesellschaftsmitglieder gebracht werden.

Eine gesondert Belegung der Rücklagen ist nicht erforderlich. Der Verwaltungsrat entscheidet über ihre Verwendung zu Zwecken der Gesellschaft.

§ 40.

Der nach Abzug der Beträge für Abschreibungen und Rücktagen verbleibende Reingewinn wird, sofern die Hauptversammlung nicht anders beschließt, als Dividende auf die Anteile verteilt.

VII. Bekanntmachungen.

§ 41.

Die nach diesem Statut erforderlichen Bekanntmachungen erfolgen im „Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger" und außerdem in denjenigen Zeitungen, welche der Verwaltungsrat im Interesse der Gesellschaftsmitglieder für angemessen halten sollte. Ein darüber gefaßter Beschluß muß in den zur Zeit bestimmten Gesellschaftsblättern veröffentlicht werden.

VIII. Auflösung.

§ 42.

Im Falle einer Auflösung der Gesellschaft wird das Vermögen nach Tilgung der Schulden unter die Mitglieder nach Maßgabe ihrer Beteiligung verteilt. Die Verteilung darf nicht eher vollzogen werden, als nach Abtauf eines Jahres von dem Tage an gerechnet, an welchem eine Aufforderung der Gesellschaft an die Gläubiger, sich bei ihr zu melden, in den Gesellschaftsblättern bekannt gemacht worden ist. Die gleiche Bestimmung findet Anwendung auf eine teilweise Zurückzahlung des Gesellschaftskapitals an die Mitglieder.

Bis zur Beendigung der Liquidation verbleibt es bei der bisherigen Organisation der Gesellschaft und ihrem Gerichtsstande.

IX. Aufsichtsbehörde.

§ 43.

Die Aufsicht über die Gesellschaft wird von dem Reichskanzler geführt. Derselbe kann zu dem Behufe einen Kommissar bestellen. Die Aufsicht erstreckt sich auf die statutenmäßige Führung der Geschäfte für die Erreichung des Gesellschaftszweckes und insbesondere auf die Einhaltung der der Gesellschaft durch die Konzession*) auferlegten Verpflichtungen. Der von dem Reichskanzler bestellte Kommissar ist berechtigt, an jeder Verhandlung des Verwaltungsrates und jeder Hauptversammlung teilzunehmen, von dem Verwaltungsrate jederzeit Bericht über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu verlangen, auch die Bücher und Schriften derselben einzusehen, sowie auf Kosten der Gesellschaft, wenn dem Verlangen der dazu berechtigten Mitglieder der Gesellschaft (§ 34) nicht entsprochen wird, oder aus sonstigen wichtigen Gründen eine außerordentliche Generalversammlung zu berufen.

§ 44.

Der Genehmigung der Aufsichtsbehörde sind die Beschlüsse der Gesellschaft unterworfen, nach welchen eine Änderung oder Ergänzung des Statuts erfolgen, die Gesellschaft aufgelöst, mit einer anderen vereinigt oder in ihrer rechtlichen Form umgewandelt werden soll.

Konzession
für die
Siedelungsgesellschaft für Deutsch-Südwestafrika.

§ 1.

Die Kaiserliche Regierung verleiht der Siedelungsgesellschaft für Deutsch-Südwestafrika in nachbenannten Teilen des südwestafrikanischen Schutzgebietes, sobald daselbst die erforderlichen Kronländereien geschaffen sind, zum Zweck der Besiedelung des Landes eine Fläche von 20000 qkm und zwar:

a) im Bezirke von Windhoek,
b) im Bezirke von Hoachanas,
c) im Bezirke von Gobabis

unter den in dieser Urkunde enthaltenen Bedingungen.

Für die ungefähre Ausdehnung dieser Bezirke sollen die von der Deutschen Kolonialgesellschaft herausgegebenen Kartenskizzen über die Abgrenzung der drei Bezirke zu Grunde gelegt werden.

In der verliehenen Fläche sind die dem Syndikat für Südwestafrikanische Siedelung bereits überlassenen Ländereien in Klein-Windhoek und Umgebung einbegriffen.

---

*) Die endgiltige Erteilung der nachfolgenden Konzession ist unter dem 2. März 1896 erfolgt.

§ 2.

Von den durch den Kaiserlichen Landeshauptmann für das südwestafrikanische Schutzgebiet als Kronland erklärten oder noch zu erklärenden Ländereien darf die Gesellschaft für ihre Zwecke jeweilig vier Fünftel in einer zusammenhängenden Fläche oder in einzelnen Stücken, die in der Regel nicht unter 500 qkm groß sein sollen, auswählen.

§ 3.

Die Kaiserliche Regierung übernimmt es, dafür Sorge zu tragen, daß der Gesellschaft, soweit nicht besondere Umstände es unmöglich machen, von dem verliehenen Lande im Durchschnitt jährlich mindestens 1000 qkm zur Auswahl gestellt werden.

§ 4.

Die Gesellschaft hat die von ihr ausgewählten Flächen zunächst in Bausch und Bogen zu begrenzen. Wegen genauer Begrenzung und Vermessung bleibt nähere Vereinbarung vorbehalten.

§ 5.

Das verliehene Land darf nur mit Reichsangehörigen oder deutsch redenden Abkömmlingen von Deutschen besiedelt werden. Zur Zulassung anderer Ansiedler bedarf es der Genehmigung der Kaiserlichen Regierung.

Kauf- und Pachtverträge, sowie ähnliche Überlassungsgeschäfte mit Nichtansiedlern oder mit Gesellschaften sind nur mit Zustimmung der Kaiserlichen Regierung zulässig.

§ 6.

Zur Leitung des Siedelungsunternehmens, zur Zuweisung und Abmessung der einzelnen Farmen hat die Gesellschaft einen Vertreter zu bestellen, welcher seinen Aufenthalt im Siedelungsgebiet zu nehmen hat.

§ 7.

Von den aus dem Verkauf und der Verpachtung von Ländereien, sowie aus ähnlichen Geschäften erzielten Erträgen hat die Gesellschaft eine Abgabe von 10% an die Regierung zu entrichten. Die Verrechnung der an die Regierung abzuführenden Beträge hat binnen 3 Monaten nach Schluß des Rechnungsjahres zu erfolgen.

Die Gesellschaft ist ferner verpflichtet, aus diesen Erträgen je nach ihren verfügbaren Mitteln bis zu 30%, mindestens aber 15% auf Meliorationen des Landes, wie z. B. Bewässerungsanlagen, Wegebauten, Verbesserung der Transportverhältnisse, zu verwenden.

§ 8.

Die der Gesellschaft verliehenen Ländereien sind, solange sie unbenutzt im Besitze der Gesellschaft verbleiben, sowie für einen Zeitraum von 5 Jahren, nachdem sie verkauft oder in Benutzung genommen worden sind, von allen Abgaben und Steuern befreit.

Die von der Siedelungsgesellschaft zugelassenen Ansiedler sollen dieselben Vergünstigungen wie die von anderen Gesellschaften im Schutzgebiete angeworbenen Ansiedler genießen.

§ 9.

Sollte der Kaiserliche Landeshauptmann späterhin Teile des überwiesenen Landes für Zwecke der Verwaltung oder der Schutztruppe in Anspruch nehmen,

so ist die Gesellschaft verpflichtet, die verlangten Ländereien, soweit sie noch nicht verkauft sind, gegen eine Entschädigung durch Zuweisung von Land in einem der zu überlassenden Fläche entsprechenden Wert an die Regierung wieder abzutreten.

§ 10.

Nach Ablauf von 25 Jahren vom Tage dieser Konzession an, jedoch nicht früher als nach Verlauf von 20 Jahren nach erfolgter Überweisung des Siedelungsgebietes fällt alles von der Siedelungsgesellschaft nicht verkaufte oder verpachtete Land an die Kaiserliche Regierung zurück.

§ 11.

Im Falle wiederholter und absichtlicher Verletzung der in den §§ 5 bis 7 bezeichneten Verpflichtungen seitens der Gesellschaft ist die Kaiserliche Regierung berechtigt, den der Gesellschaft verliehenen Grund und Boden, soweit dieser nicht bereits besiedelt worden ist, für verwirkt zu erklären.

§ 12.

Die Kaiserliche Regierung verpflichtet sich, innerhalb der nächsten 10 Jahre vom Tage dieser Konzession an in den Bezirken von Windhoek und Hoachanas an andere Gesellschaften Land zu Siedelungszwecken nur dann zu verleihen, wenn die von ihnen angebotenen Bedingungen für die Regierung ebenso vorteilhaft oder vorteilhafter sind, als die Bestimmungen dieser Konzession. In jedem Falle soll jedoch die Siedelungsgesellschaft für Deutsch-Südwestafrika ein Vorzugsrecht genießen, wenn sie bereit und in der Lage ist, die von den gedachten anderen Gesellschaften angebotenen Bedingungen ihrerseits zu übernehmen.

Berlin, den 2. März 1896.

Auswärtiges Amt.
Kolonial-Abteilung.
gez.: Dr. Kayser.

Abänderung der Konzession der Siedelungsgesellschaft vom 2. März 1896. Vereinbarung vom 19. April 1898.

Zwischen der Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amts, vertreten durch den Direktor der Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amts, Wirklichen Geh. Legationsrat v. Buchka und der Siedelungsgesellschaft für Deutsch-Südwestafrika, vertreten durch den Vorsitzenden ihres Verwaltungsrats, Exzellenz Staatsminister v. Hofmann, und ihren Direktor, Herrn Ernst Vohsen, ist folgende Vereinbarung getroffen worden.

§ 1.

Die Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amts überweist durch Vermittelung der Kaiserlichen Landeshauptmannschaft für das südwestafrikanische Schutzgebiet der Siedelungsgesellschaft die eine Hälfte der dieser nach der Konzession vom 2. März 1896 in der Gesamtausdehnung von 20000 qkm zustehenden Ländereien, also 10000 qkm = 1000000 ha, sobald die Gesellschaft diese Ländereien entweder in einer zusammenhängenden Fläche oder in einzelnen Stücken von mindestens 2000 qkm ausgewählt haben wird.

§ 2.

Nachdem diese Überweisung stattgefunden hat, geht das Wahlrecht bezüglich der anderen der Gesellschaft nach der Konzession zustehenden Hälfte der Ländereien, also 10000 qkm, auf die Landeshauptmannschaft mit der Maßgabe über, daß alles Land, welches die letztere innerhalb der hier fraglichen Gebiete Windhoek, Hoachanas und Gobabis vom Tage des Abschlusses dieser Vereinbarung ab bis zu dem Zeitpunkte, zu welchem die Gesellschaft nach § 3 voll entschädigt, beziehungsweise nach § 5 wieder in ihre Konzessionsrechte eingetreten sein wird, an Dritte abgibt, als namens der Gesellschaft ausgewählt angesehen werden soll.

§ 3.

Als teilweise Entschädigung für die baren Auslagen, welche die Gesellschaft bisher für Siedelungszwecke verwendet hat, sind alle Erlöse, welche die Landeshauptmannschaft aus dem Verkaufe von Ländereien innerhalb der in § 2 genannten Gebiete erzielen wird, an die Gesellschaft abzuführen. Die Verrechnung dieser Erlöse erfolgt zu den folgenden Sätzen:

Bei Verkäufen bis zum Ende des ersten Kalenderjahres, welches dem Abschluß dieser Vereinbarung folgt, mit . . . . 16½ Pf.
Bei Verkäufen im zweiten und dritten Jahre mit . . . 17 „
Bei Verkäufen im vierten und fünften Jahre mit . . . 18 „
Bei Verkäufen im sechsten und siebenten Jahre mit . . 19 „
Bei Verkäufen im achten und neunten Jahre mit . . . 20 „
Bei Verkäufen im zehnten bis zu einschließlich dem fünfzehnten Jahre mit . . . . . 21 „

für den Hektar der im § 2 bezeichneten nach Abzug von 100000 ha noch übrig bleibenden Hälfte der Ländereien (vergl. § 4 letzter Absatz).

Sobald die Gesellschaft für diese 900000 ha entschädigt sein wird, hört jede weitere Zahlungsverpflichtung der Landeshauptmannschaft auf.

§ 4.

Die Landeshauptmannschaft wird in den hier fraglichen Gebieten Land an Angehörige und ehemalige Angehörige der Kaiserlichen Schutztruppe auf ihr geeignet erscheinende Weise abgeben. Jedoch soll, so lange die Gesellschaft nicht nach § 3 voll entschädigt sein wird, die Landeshauptmannschaft Land nur zu einem Preise abgeben, welcher mindestens dem Betrage der Entschädigung gleichkommt, wie sie für die Gesellschaft in dem Jahre, in welchem die Abgabe erfolgt, berechnet wird. An andere Personen wird die Landeshauptmannschaft, bis die Gesellschaft nach § 3 voll entschädigt ist, in den hier fraglichen Gebieten Land nur im Wege der öffentlichen Versteigerung und nicht unter den in § 3 genannten Preisen ablassen. Hierbei herrscht Einverständnis darüber, daß in beiden Fällen die nach § 3 zu berechnenden Mindestpreise bar gezahlt werden müssen.

Die Landeshauptmannschaft ist indessen bis zu dem Zeitpunkte, zu welchem etwa die Gesellschaft nach § 5 dieser Vereinbarung wieder in ihre Konzessionsrechte eingetreten sein wird, berechtigt, von der in § 2 bezeichneten Hälfte der Ländereien 100000 ha an Angehörige und ehemalige Angehörige der Schutztruppe zur eigenen Bewirtschaftung unentgeltlich abzulassen, jedoch nicht mehr als 10000 ha in jedem Jahr und nicht über 1500 ha an ein und dieselbe Person. Insoweit hiernach in dem einen oder anderen Jahre weniger als 10000 ha ab-

Digitized by Google

gelaſſen ſein werden, erfährt das Recht der Landeshauptmannſchaft zur unentgeltlichen Abgabe von Land an die in Betracht kommenden Perſonen für die folgenden Jahre eine entſprechende Erweiterung.

§ 5.

Sollte die Landeshauptmannſchaft innerhalb 15 Jahren für die ihr überwieſenen 1000000 ha nur zum Teil Zahlung geleiſtet haben, ſo tritt die Siedelungsgeſellſchaft für den Teil der 1000000 ha, der weder nach § 3 verrechnet, noch auf Grund des § 4, letzter Abſatz, von der Landeshauptmannſchaft unentgeltlich abgegeben worden iſt, wieder in ihre Konzeſſionsrechte ein und zwar mit der Maßgabe, daß für dieſen Teil die in § 10 der Konzeſſion erwähnte Friſt von 25 Jahren vom Ablauf der 15 Jahre an beginnt.

§ 6.

Für diejenigen Beträge, die die Geſellſchaft auf Grund dieſer Vereinbarung von der Landeshauptmannſchaft erhalten wird, hat die Geſellſchaft keinerlei Abgaben zu entrichten. Außerdem finden die Beſtimmungen des § 7 der Konzeſſion auf jene Beträge keine Anwendung.

Geſchehen zu Berlin, den 19. April 1898.

Auswärtiges Amt
Kolonial-Abteilung
gez. Dr. v. Buchka.

Siedelungsgeſellſchaft
für Deutſch-Südweſtafrika
gez. v. Hofmann. gez. Ernſt Vohſen.

Konzeſſion
für die
„Geſellſchaft Nordweſt-Kamerun".

Vereinbarung
zwiſchen der Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amts in Vertretung des Kaiſerlichen Gouverneurs von Kamerun und der Handelsgeſellſchaft Nordweſt-Kamerun.

§ 1.

Auf Grund der Allerhöchſten Verordnung über die Schaffung, Beſitzergreifung und Veräußerung von Kronland und über den Erwerb und die Veräußerung von Grundſtücken im Schutzgebiet von Kamerun vom 15. Juni 1896 und in Anwendung der Ausführungsverfügung des Reichskanzlers hierzu vom 17. Oktober 1896 wird der „Geſellſchaft Nordweſt-Kamerun" in dem nachfolgend näher bezeichneten Gebiet das in den nächſten 50 Jahren zu ſchaffende Kronland unter den im § 2 aufgeführten Bedingungen als Eigentum verliehen.

Dies Gebiet wird begrenzt:

Im Süden vom Sannaga.

Im Oſten durch eine Linie, die vom Schnittpunkte des Sannagas mit dem 12. Grad öſtlicher Länge nach Nord-Nord-Oſt läuft, Kontſcha berührt und am 8. Breitengrad endigt.

Im Norden durch den 8. Breitengrad.

Im Nordweſten durch die Deutſch-Engliſche Landesgrenze.

Im Westen durch eine Linie, die von dem südlichsten Schnittpunkte des Croß-River mit der Landesgrenze ausgehend in südöstlicher Richtung verläuft und den Sannaga an der Einmündung des Mbam trifft.

Es wird vorbehalten, die im Vorstehenden bezeichneten gedachten, beziehungsweise durch eine Benennung eines Längen- oder Breitengrades ausgedrückten Grenzlinien auf den Vorschlag des Kaiserlichen Gouverneurs durch Grenzbestimmungen zu ersetzen, die den vorhandenen örtlichen Verhältnissen (Flußläufen, Gebirgszügen, Sprachgrenzen) angepaßt sind.

Selbstverständlich hat die Gesellschaft in dem Vertragsgebiet alle etwa von Dritten erworbenen Rechte zu beachten.

§ 2.

Solange die in § 4 der genannten Verordnung vom 15. Juni 1896 erwähnten Landkommissionen in dem oben bezeichneten Gebiete noch nicht in Tätigkeit getreten sind, wird der „Gesellschaft Nordwest-Kamerun" die Ermächtigung erteilt, nach eingeholter Genehmigung des Kaiserlichen Gouverneurs in diesem Gebiet ihrerseits Land aufzusuchen, mit etwaigen Eigentümern und Beteiligten wegen Überlassung von Land Abkommen zu treffen und solches Land vorläufig in Besitz zu nehmen. Auf das hiernach von der „Gesellschaft Nordwest-Kamerun" beanspruchte Land finden im übrigen die Bestimmungen des § 12 der erwähnten Verordnung Anwendung.

§ 3.

Der Kaiserliche Gouverneur wird ermächtigt, auf die Dauer von 20 Jahren alle Landankäufe der „Gesellschaft Nordwest-Kammerun" oder ihrer Bevollmächtigten in dem bezeichneten Gebiet von den Eingeborenen vor jedem anderen zu genehmigen.

§ 4.

Die „Gesellschaft Nordwest-Kamerun" verpflichtet sich, das in ihrem Eigentum befindliche, innerhalb des oben bezeichneten Gebiets gelegene Land, insoweit es zu Eisenbahn-, Wege- und Stationenbau sowie zu Kirchen, Missions- und Schulzwecken und zu sonstigen gemeinnützigen und fiskalischen Anlagen verwendet werden soll, unentgeltlich an den Landesfiskus von Kamerun abzutreten.

§ 5.

Die „Gesellschaft Nordwest-Kamerun" verpflichtet sich, alle ihre konzessionsmäßigen Rechte nicht beeinträchtigenden Unternehmungen innerhalb des Vertragsgebiets zu dulden und vor allem die Freiheit des Handels zu respektieren.

§ 6.

Die „Gesellschaft Nordwest-Kamerun" verpflichtet sich:

a) die ihr gehörenden und etwa noch in ihren Besitz gelangenden Gebiete auf ihre natürlichen Hülfsquellen jeder Art gründlich zu erforschen;

b) öffentliche Wege, Eisenbahnen, Kanäle öffentliche Dampfschiffverbindungen und andere Mittel für den inländischen und internationalen Verkehr selbst oder durch andere herzustellen und zu betreiben, in dem Maße, wie die Erschließung des Vertragsgebiets solches zweckmäßig erscheinen läßt.

Die Pläne für Anlagen, beziehungsweise Einrichtungen vorgedachter Art sind vor der Ausführung dem Kaiserlichen Gouverneur zur Genehmigung einzureichen, und zwar, namentlich soweit es sich

um Eisenbahnen und Kanäle handelt, in Verbindung mit einem Konzessionsgesuch;

c) gewerbliche und kaufmännische Unternehmungen jeder Art, Landwirtschaft (Plantagenwirtschaft), Bergbau, insbesondere durch Anlage von Plantagen und Faktoreien, zu betreiben oder zu unterstützen. Für den Betrieb des Bergbaus greifen die Bestimmungen der Kaiserlichen Verordnung, betreffend das Schürfen im Schutzgebiet von Kamerun vom 28. November 1892, Platz;

d) die Produktionsfähigkeit des Vertragsgebiets nicht durch raubbauähnliche Ausbeutungen zu vernichten, sondern vielmehr zu erhalten und nach Möglichkeit zu steigern.

§ 7.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, bei Vornahme des Holzschlags im Vertragsgebiet 25% des Waldbestandes unberührt zu lassen.

§ 8.

Der „Gesellschaft Nordwest-Kamerun" wird die Verpflichtung auferlegt, vorweg 5% des Reingewinnes als Beitrag für öffentliche Zwecke an den Landesfiskus von Kamerun zu zahlen und alsdann 10% des Reingewinns, welcher ihr verbleibt, nachdem 5% des letzteren für den Reservefonds, bis dieser die Höhe von 25% des Grundkapitas erreicht hat, in Abzug gebracht und 4% Dividende auf das eingezahlte Gesellschaftskapital ausgeschüttet worden sind, an den Landesfiskus von Kamerun abzuführen (vgl. § 29 des Gesellschaftsstatuts). Der verbleibende Rest des Reingewinns wird nach Gewährung einer angemessenen Tantieme an den Aufsichtsrat ꝛc. solange an die Anteilseigner Serie A und Serie B gleichmäßig verteilt, bis dieselben einen Zins von zusammen 10% auf das eingezahlte Kapital erhalten haben.

Von dem sich alsdann noch ergebenden Überschusse des Reingewinns werden 10% an den Landesfiskus abgeführt, während der übrige Betrag den Anteilseignern der Serie A (Anteilschein) und B (Genußschein) gleichmäßig so lange überwiesen wird, bis dieselben einen Zins von zusammen 12% auf das eingezahlte Kapital erhalten haben. Von dem sich alsdann noch ergebenden Überschusse des Reingewinns werden 33⅓% an den Landesfiskus abgeführt während der übrige Betrag den Anteilseignern der Serie A und B nach Maßgabe der vorstehenden Vorschriften solange überwiesen wird, bis dieselben zusammen 20% auf das eingezahlte Kapital erhalten haben. Der sich alsdann noch ergebende Überschuß des Reingewinns wird zu gleichen Teilen zwischen dem Landesfiskus einerseits sowie den Anteilseignern Serie A und B andererseits dergestalt verteilt, daß die Anteilseigner hinsichtlich der auf beiden Serien zusammen entfallende Hälfte des Überschusses gleichmäßig bedacht werden.

Von dem für öffentliche Zwecke an den Landesfiskus von Kamerun vorweg zu leistenden Beitrag ist die „Gesellschaft für Nordwest-Kamerun" in demjenigen Rechnungsjahre, in welchem der im § 10 festgesetzte Zuschuß zur Tschadsee-Expedition geleistet wird, befreit.

Falls die „Gesellschaft Nordwest-Kamerun" neue Gesellschaften gründet oder sich an der Bildung neuer Gesellschaften beteiligt und für die Überlassung von Land oder die Gewährung von Vergünstigungen Aktien oder Genußscheine von den neu gebildeten Gesellschaften erhält, so hat der Landesfiskus das Recht,

an dem durch ſolche Geſchäfte erzielten Reingewinn nach Maßgabe der vorſtehenden Beſtimmungen Teil zu nehmen.

§ 9.

Die „Geſellſchaft Nordweſt-Kamerun“ iſt verpflichtet jährlich mindeſtens 100000 M., binnen 10 Jahren aber 3000000 M., auf das Vertragsgebiet zu Geſellſchaftszwecken tatſächlich zu verwenden und die Erfüllung dieſer Verpflichtung durch Vorlage der Jahresabſchlüſſe bei der Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amts bis zum 1. Juli jedes Jahres nachzuweiſen.

§ 10.

Die „Geſellſchaft Nordweſt-Kamerun“ leiſtet zu der geplanten Expedition über Garua zum Tſchadſee eine einmalige bare Beihülfe von 100000 M.

§ 11.

Die Geltungsdauer der vorſtehenden Vereinbarung wird auf 50 Jahre beſtimmt, durch deren Ablauf die von der „Geſellſchaft Nordweſt-Kamerun“ auf Grund dieſer Vereinbarung erworbenen Rechte nicht berührt werden. Sollte die „Geſellſchaft Nordweſt-Kamerun“ nach dem Ablauf von 12 Jahren eine Eiſenbahnverbindung zwiſchen der Kamerunküſte und dem Konzeſſionsgebiete zur Durchführung gebracht haben, ſo wird die Geltungsdauer bis auf 60 Jahre verlängert.

Für den Landesfiskus von Kamerun

gez. v. Buchka.

gez. Max Schöller,
als
Vertreter des Syndikats reſp. der
Handelsgeſellſchaft Nordweſt-Kamerun.

Berlin, den 31. Juli 1899.

Konzeſſion zum Bergbau in der chineſiſchen Provinz Schantung.

Nachdem von der Deutſch-Aſiatiſchen Bank, in Vertretung des Syndikats, welches ſich zur Errichtung deutſch-chineſiſcher Bergbau-Geſellſchaften gebildet hat, darauf angetragen worden iſt, dem Syndikat die Konzeſſion zum Bergbau in der chineſiſchen Provinz Schantung zu erteilen, will die Kaiſerliche Regierung dieſe Konzeſſion nach Maßgabe der im deutſch-chineſiſchen Vertrage vom 6. März 1898 getroffenen Vereinbarungen und unter den nachſtehenden Bedingungen erteilen:

§ 1.

Der Konzeſſionar erhält auf die Dauer von fünf Jahren, von dem Tage der Erteilung der Konzeſſion an gerechnet, die ausſchließliche Berechtigung, in dem Gebiete, das ſich auf beiden Seiten der Eiſenbahnlinien, die

a) von Tſintau über Weihſien nach Tſinanfu, nebſt Zweigbahn nach Poſchan,
b) von Tſinanfu aus, als Teil der von Tientſin nach Kuatſchou (Tſchinkiang) durch die Provinz Schantung geplanten Bahn und

c) von Tſintau über Itſchoufu, in der Richtung auf die unter b) erwähnte Bahn

gebaut werden ſollen, in einer Breite von dreißig Li erſtreckt, nach Kohlen und anderen Mineralien, ſowie Petroleum zu ſchürfen und auf Grund der gemachten Funde durch Mutung die Verleihung des Bergwerkseigentums zu beantragen.

Der Konzeſſionar hat der Kaiſerlichen Regierung ſo bald als möglich die vorausſichtliche Linie der zu erbauenden Eiſenbahnen vorzulegen.

§ 2.

Für jeden innerhalb des unter § 1 bezeichneten Gebietes gemachten Fund, der auf ſeiner natürlichen Lagerſtätte nachgewieſen ſein muß, wird dem Konzeſſionar auf ſeinen Antrag ein Bergwerksfeld verliehen werden, welches durch ſenkrechte Ebenen begrenzt wird, die einerſeits durch die Bahnlinie und eine in dreißig Li Abſtand von dieſer parallel gezogene Linie, andererſeits durch zwei in Abſtand von ſechs Kilometern rechtwinklig zur Bahnlinie gezogene Linie bezeichnet werden.

Nach Ablauf der in § 1 feſtgeſetzten Friſt erliſcht das ausſchließliche Schürf- und Mutungsrecht des Konzeſſionars, und das freie Verfügungsrecht der Kaiſerlichen Regierung, auch anderen Perſonen oder Körperſchaften das Schürfen und Muten zu geſtatten, tritt wieder in Kraft.

§ 3.

Der Konzeſſionar oder deſſen Rechtsnachfolger ſind verpflichtet, auf dem verliehenen Felde, oder wenn ihnen drei oder mehrere verliehen werden, mindeſtens auf je einem von drei verliehenen Feldern innerhalb von zehn Jahren den ordnungsmäßigen Bergwerksbetrieb zu eröffnen und von da an aufrecht zu erhalten. Kommen der Konzeſſionar oder deſſen Rechtsnachfolger dieſer Verpflichtung nicht nach, ſo iſt die Kaiſerliche Regierung berechtigt, wenn der Unterlaſſung oder der Einſtellung des Betriebes überwiegende Gründe des öffentlichen Intereſſes entgegenſtehen, die Verleihung des Bergwerkseigentums für die betreffenden Felder zurückzuziehen, ohne daß hierauf ein Entſchädigungsanſpruch irgend welcher Art begründet werden kann.

Im Falle der Nichtaufrechterhaltung des ordnungsmäßigen Betriebes darf von der Zurücknahme der Verleihung erſt dann Gebrauch gemacht werden, wenn eine zweimalige, mindeſtens je ein halbes Jahr auseinanderliegende Aufforderung zur Wiederaufnahme des ordnungsmäßigen Betriebes nicht geführt hat.

Werden von dem Konzeſſionar oder deſſen Rechtsnachfolgern hinſichtlich eines Bergwerksfeldes beſondere Gründe geltend gemacht, welche die Einhaltung der zur Eröffnung des ordnungsmäßigen Betriebes geſetzten Friſt unmöglich gemacht haben, ſo kann die Friſt einmal angemeſſen verlängert werden. Weiſen der Konzeſſionar oder deſſen Rechtsnachfolger in einer für die Kaiſerliche Regierung überzeugender Weiſe nach, daß ihnen die Einhaltung dieſer Friſt oder die Aufrechterhaltung des ordnungsmäßigen Betriebes durch höhere Gewalt unmöglich gemacht worden iſt, ſo iſt im erſteren Falle die Friſt angemeſſen zu verlängern, im zweiten Falle die Zurücknahme der Verleihung ausgeſchloſſen, ſofern der Konzeſſionar oder deſſen Rechtsnachfolger nach Beſeitigung der durch höhere Gewalt veranlaßten Störung binnen einer von der Kaiſerlichen Regierung feſtzuſetzenden angemeſſenen Friſt den ordnungsmäßigen Betrieb wieder aufnehmen.

§ 4.

Stellt ſich nach Ablauf von zwanzig Jahren, vom Tage der Erteilung dieſer Konzeſſion an gerechnet, heraus, daß der Umfang der dem Konzeſſionar verliehenen Bergwerksfelder die Hälfte des Geſamtflächeninhaltes der Dreißig-Li-Zone überſteigt, ſo ſteht es der Kaiſerlichen Regierung frei, das Bergwerkseigentum, ſoweit es über das angegebene Maß hinaus verliehen worden iſt, wieder zurückzuziehen, ohne daß hierauf ein Entſchädigungsanſpruch irgend welcher Art begründet werden kann. Dabei bleibt es dem Konzeſſionar überlaſſen, die Felder zu bezeichnen, an denen ſein Bergwerkseigentum oder das Bergwerkseigentum der von ihm gebildeten Bergwerksgeſellſchaften (§ 5) aufhören ſoll. Kommt der Konzeſſionar der von der Kaiſerlichen Regierung an ihn ergehenden Aufforderung, dieſe Felder zu bezeichnen, innerhalb von ſechs Monaten, vom Tage der Zuſtellung der Aufforderung an gerechnet, nicht nach, ſo beſtimmt die Kaiſerliche Regierung die Felder.

§ 5.

Der Konzeſſionar hat eine oder mehrere deutſch-chineſiſche Geſellſchaften, und zwar mindeſtens eine innerhalb von drei Monaten, nachdem es das Geſetz geſtatten wird, unter der Form einer Kolonial-Geſellſchaft im Sinne des Geſetzes, betreffend die Rechtsverhältniſſe der deutſchen Schutzgebiete, vom 15. März 1888 zu bilden und auf ſie die ihm durch dieſe Konzeſſion verliehenen Rechte und Pflichten entſprechend zu übertragen. Die Statuten dieſer Geſellſchaften unterliegen der Genehmigung der Kaiſerlichen Regierung.

Jede hiernach gebildete Geſellſchaft iſt verpflichtet, innerhalb von ſechs Monaten nach dem Beſchluſſe des Bundesrats über die ihr zu gewährende Rechtsfähigkeit ihren Sitz in Tſintau zu nehmen.

Werden dieſe Friſten nicht eingehalten, ſo iſt die Kaiſerliche Regierung berechtigt, ſofern ſie die Friſten nicht einmal verlängern will, die dem Konzeſſionar oder der betreffenden Geſellſchaft nach Maßgabe der Konzeſſion zuſtehenden Rechte und Pflichten für erloſchen zu erklären, ohne daß hierauf ein Entſchädigungsanſpruch irgend welcher Art begründet werden kann.

§ 6.

Für die öffentliche Zeichnung der Anteile jeder der zu bildenden Geſellſchaften iſt darauf Bedacht zu nehmen, daß ſich daran ſowohl Deutſche wie Chineſen beteiligen können. Insbeſondere ſoll die Zeichnung auf die Anteile auch in geeigneten Handelsplätzen Oſtaſiens eröffnet werden, und es ſollen die dort gezeichneten Beträge eine angemeſſene Berückſichtigung finden.

§ 7.

Der Konzeſſionar oder deſſen Rechtsnachfolger ſind verpflichtet, aus den von ihnen gewonnenen Kohlen auf Verlangen der Kaiſerlichen Regierung die Bedürfniſſe der Kaiſerlichen Marine nach Kohlen vorab zu befriedigen und ihr für alle von ihr bezogenen Kohlen einen Vorzugspreis, der 5% unter dem jeweiligen Marktpreis für Kohlen der gleichen Qualität in Tſintau liegt, zu gewähren.

§ 8.

Als Beitrag zu den Aufwendungen des Reichs für die Hafenanlagen in der Kiautſchou-Bucht und zu den allgemeinen Verwaltungskoſten des Schutzgebietes haben der Konzeſſionar oder deſſen Rechtsnachfolger von dem

jährlichen Reineinkommen der Bergwerks-Unternehmungen eine Abgabe zu zahlen, welche wie folgt zu berechnen ist:

„Wenn der aus den Erträgnissen einer Bergwerks-Unternehmung zu verteilende Reingewinn die Auszahlung einer Jahres-Dividende von mehr als 5% des für die Unternehmung eingezahlten und verwendeten Anteils-Kapitals gestatten würde, so ist für das betreffende Betriebsjahr von dem Mehrbetrage über 5% bis zu 7% der zwanzigste Teil, von dem Mehrbetrage über 7% bis zu 8% der zehnte Teil, von dem Mehrbetrage über 8% bis zu 10% der fünfte Teil, von dem Mehrbetrage über 10% bis zu 12% der dritte Teil und von dem Mehrbetrage über 12% die Hälfte an die Kasse des Gouvernements des Kiautschou-Gebiets zu zahlen."

§ 9.

Die völlige oder teilweise Übertragung der nach dieser Urkunde erteilten Konzession, sowie jede Abänderung der Statuten der gemäß § 5 zu errichtenden Gesellschaften bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der Kaiserlichen Regierung.

Eine Übertragung der Konzession selbst oder einzelner ihrer Teile an eine andere als eine deutsche oder deutsch-chinesische Gesellschaft ist ausgeschlossen.

§ 10.

Eine Ausfertigung dieser Konzessionsurkunde wird dem Konzessionar ausgehändigt werden, sobald die Schantung-Eisenbahn-Gesellschaft ordnungsmäßig gebildet ist.

§ 11.

Etwaige Kosten dieser Urkunde, insbesondere etwaige Stempelkosten, trägt der Konzessionar.

Baden-Baden, den 1. Juni 1899.

Der Reichskanzler.

Druck von Edmund Stein in Potsdam.